



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg
Az. ArL LG 20223-03/ETL182-B1-toeb-syn

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 von Elbe Süd nach Achim

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem
Beteiligungsverfahren und Erwidern durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Stand: 21.12.2023

Vorhabenträgerin:	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)
Verfahrensführende Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt am 23.08.2023
Auslegungszeitraum:	31.08.2023 bis 02.10.2023
Stellungnahmefrist:	03.11.2023

Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin) möchte die Voraussetzungen für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim schaffen. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führt hierzu ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG durch, das auf Grundlage von § 27 Abs. 1 ROG weitergeführt wird.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die GUD hat das ArL Lüneburg am 23.08.2023 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.11.2023.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, Vereinigungen,
- sonstigen Stellen

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die **56** Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwidern der Vorhabenträgerin. Die Erwidern geben die Sichtweise der Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im Beteiligungsverfahren 10 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in einer gesonderten Synopse.

Die Erwidernssynopsen dienen als Ausgangspunkt für die am **31.01.2024** terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 21.12.2023 eingeladen hat.

ArL Lüneburg, den 21.12.2023

Inhalt

Stellungnahmen und Erwiderungen	1
1. EWE NETZ GmbH (24.08.2023).....	1
2. Avacon Netz GmbH (29.08.2023).....	2
3. Amprion GmbH (30.08.2023)	5
4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (04.09.2023)	5
5. Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (04.09.2023).....	7
6. wesernetz Bremen GmbH (07.09.2023).....	8
7. Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH (07.09.2023).....	9
8. Nowega GmbH (08.09.2023).....	9
9. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.3 - Flurbereinigung (11.09.2023).....	9
10. DB Energie GmbH (11.09.2023).....	10
11. Wintershall Dea Deutschland GmbH (13.09.2023).....	14
12. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover (15.09.2023).....	15
13. Gemeinde Wilstedt (19.09.2023)	16
14. Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade (26.09.2023)	16
15. Gemeinde Sottrum (27.09.2023)	19
16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr (19.09.2023).....	19
17. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Lüneburg (24.09.2023)	21
18. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade (02.10.2023)	21
19. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest (05.10.2023).....	22
20. Gemeinde Scheeßel (05.10.2023).....	24
21. Fernstraßen-Bundesamt (11.10.2023).....	28
22. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (12.10.2023)	31

23. GASCADE Gastransport GmbH (12.10.2023).....	34
24. Gemeinde Anderlingen (13.10.2023).....	39
25. Gemeinde Selsingen (13.10.2023).....	40
26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg (16.10.2023).....	40
27. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.1 - Flurbereinigung (18.10.2023).....	46
28. Gemeinde Wilstedt (19.10.2023).....	47
29. Hansestadt Stade (20.10.2023).....	47
30. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde (17.10.2023).....	50
31. Samtgemeinde Zeven (18.10.2023).....	54
32. DB AG - DB Immobilien (25.10.2023).....	59
33. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (26.10.2023).....	64
34. Landkreis Verden (26.10.2023).....	71
35. Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (26.10.2023).....	77
36. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (30.10.2023).....	79
37. Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (30.10.2023).....	79
38. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (01.11.2023).....	85
39. Aktion Fischotterschutz e.V. (01.11.2023).....	85
40. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (01.11.2023).....	86
41. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg (01.11.2023).....	92
42. Flecken Ottersberg (02.11.2023).....	95
43. Stadt Achim (02.11.2023).....	95
44. Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (02.11.2023).....	96
45. Gemeinde Oytten (02.11.2023).....	101
46. Landkreis Harburg (03.11.2023).....	103

47. Landkreis Stade (03.11.2023)	105
48. Stadtwerke Stade GmbH (03.11.2023).....	111
49. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.11.2023)	111
50. Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. (03.11.2023)	112
51. TenneT TSO GmbH (03.11.2023).....	115
52. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (07.11.2023)	131
53. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord (03.11.2023)	137
54. Bundesnetzagentur (08.11.2023)	138
55. Landkreis Rotenburg (Wümme) (08.11.2023)	142
56. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (10.11.2023).....	150

Stellungnahmen und Erwiderungen

1. EWE NETZ GmbH (24.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
1	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt.</p> <p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.</p>

2. Avacon Netz GmbH (29.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
2	<p>Durch das Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und unsere Fernmeldeleitungen betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der folgenden aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
3	<p>Hochspannung:</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von den Leitungssachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
3a	<p>Die im AfK-Verhaltenskodex angegebenen Vorgehensweisen müssen eingehalten werden. Die Beachtung der einschlägigen Normen und Regelungen zur Hochspannungsbeeinflussung von metallenen Gasleitungen durch Hochspannungsdrehstromanlagen insbesondere des DVGW Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW - Arbeitsblattes GW 28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version setzen wir voraus.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
3b	<p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

3c	<p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um das sichtbare Mastfundament Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
3d	Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
3e	Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
3f	Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr X unter der Mobilfunknummer [...] zu erfragen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
3g	Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freisaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de .	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
3h	Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
4	<p>Fernmelde:</p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens</p>

	Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.	eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert. Die Einhaltung der o. g. lateralen und vertikalen Abstände wird im Rahmen der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt und angewiesen. Es können entsprechende Bestandsaufnahmen der Querungen (z. B. Einmess-Skizzen) übergeben werden. Wo evtl. räumliche Schwierigkeiten auftreten, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem zuständigen Fremdleitungsbetreiber treten.
4a	Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
4b	Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.	Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.
4c	Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
4d	Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
4e	Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Umlegungen von Bestandsleitungen sind grundsätzlich nicht geplant, können, abhängig von den örtlichen Bedingungen, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

	Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.	
4f	<p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.
5	<p>[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind beigefügt und werden der GUD zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planwerk der Sparten Hochspannung und Fernmelde mit Zeichenerklärung - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen - Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute)] 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

3. Amprion GmbH (30.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
6	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (04.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
7	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Bestandsleitungen befinden sich ausschließlich im Bereich der Trassenalternativen Mitte und Ost.</p>

	<p>[Hinweis ArL: die Planunterlagen stehen der GUD zur Verfügung.]</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.</p> <p>Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p>	<p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p>
8	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis</p>
9	<p>Bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung ist eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) möglich. Daher sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit uns vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den u.g. Rohrleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle erfolgt nur durch unser Personal.</p> <p>Sollte(n) die hinzukommende(n) Leitung(en) bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist vom Veranlasser der Nachweis nach DVGW GW10 zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der u.g. Rohrleitung(en) nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür ist die VDE-Bestimmung 0150 und DVGW GW21.</p> <p>Im Kreuzungsbereich zwischen der/den neu zu verlegenden Rohrleitung(en)/Kabel und der BEB/ MEEG-Anlage ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m bei Querung im offenen Rohrgraben bzw. 2,0 m bei Querung im Horizontalbohrverfahren einzuhalten. Bei Kreuzung der BEB/MEEG-Anlage mit Kabeln oder Betonrohren wird eine Abschirmung mittels Kunststoffrohren, Kunststoffplatten oder Teichfolien erforderlich, damit der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung an der letztendlich ausgewählten Vorzugstrasse eine Planung des kathodischen Korrosionsschutzes ausführen, bei der die möglichen wechselseitigen Beeinflussungen zwischen den unterschiedlichen Rohrbauanlagen ermittelt und von der Planung in Betracht genommen werden.</p>
10	<p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Eine Parallelführung mit Bestandsleitungen der Exxon würde gemäß Fremdleitungsauskunft ausschließlich nahe der Erdgasbohrung „Borchel Z1“ über eine Länge von ca. 200 m im Bereich des Trassenabschnitts Mitte / Ost stattfinden. Hier würde im Rahmen einer finalen Trassenanpassung der Schutzstreifen der Exxon Leitung präzise ermittelt und berücksichtigt werden. An jeder anderen Stelle werden Exxon Leitungen nur im Trassenabschnitt Mitte / Ost nur gequert.</p>

11	Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.
12	Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt.

5. Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (04.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
13	Zum Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim hat der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land folgende Anmerkungen: - Aus unserer Sicht wäre die Trasse "West" am besten geeignet, da dieser Trassenverlauf an keiner Stelle unser Versorgungsgebiet und auch keines unserer Wasserschutzgebiete durchquert. Dadurch werden auch keine Versorgungsleitungen in unserem Bereich gekreuzt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.
14	- Die Trasse "Ost" wäre aus unserer Sicht am schlechtesten geeignet, da diese sowohl mehrere Versorgungsleitungen als auch unser Trinkwasserschutzgebiet "Nord" kreuzt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
15	- Die Trasse "Mitte" wäre bis zum Übergang zur Trasse "Mitte/Ost" vertretbar, der weitere Trassenverlauf "Mitte/Ost" kreuzt jedoch an mindestens 10 Stellen unsere Trinkwasserleitung, so dass diese Trasse grundsätzlich aus unserer Sicht nicht zu bevorzugen wäre, da dies den Betrieb und Arbeiten an unseren Trinkwasserleitungen erschweren würde.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
16	Sofern eine Trasse gewählt wird die unsere Leitungen kreuzt, wären in diesem Zusammenhang die Anforderungen zu den Schutzvorkehrungen im Betrieb und bei Arbeiten an unseren Leitungen zu klären. Vor dem Hintergrund der o.g. Aspekte möchten wir anregen die ohnehin als Vorzugstrasse ausgewiesene Trasse "West" umzusetzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.

		Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert.
--	--	--

6. wesernetz Bremen GmbH (07.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
17	Wir teilen mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen. Unsere Stellungnahme vom 31.08.2022 behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt. [Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 31.08.2022 ist im Folgenden abgedruckt.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
18	Wir teilen mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme, beschränkt auf den Bereich nördlich der BAB A27 mit dem Anbindungspunkt an die Erdgasstation bei Achim, seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
19	Nach aktuellem Planwerk befindet sich in dem vorgenannten Bereich südlich der BAB A27 in Parallellage zu deren Fahrbahnverlauf eine Wassertransportleitung (DN 800 GGG) mit begleitendem Kommunikationskabel der wesernetz Bremen GmbH. Diese Transportleitung deckt über 25 % des gesamten Wasserbedarfes der Stadt Bremen ab und muss zwingend in Betrieb bleiben. Die Versorgungsleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) gesichert und darf durch bauliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt. Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Parallellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebsstellen abgestimmt und dokumentiert. Der Netzknoten Achim befindet sich nördlich der BAB 27. Eine Trassenführung südlich der BAB 27 ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.
20	Bei technischen Rückfragen bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem technischen Service Netzbetrieb. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe der Auftraggeber sicherzustellen hat,	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

	<p>dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und aktuell vor Ort vorhält.</p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p>	
--	---	--

7. Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH (07.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
21	<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.</p>

8. Nowega GmbH (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
22	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.</p>

9. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.3 - Flurbereinigung (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
23	<p>Von der Vorzugstrasse West ist das Flurbereinigungsverfahren Ottersberg betroffen.</p> <p>Die Vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf.</p> <p>Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster.</p> <p>Damit liegen derzeit Differenzen zwischen den Eigentümern und Besitzern vor.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>

	<p>Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor.</p> <p>Aufgrund des Planungsstandes ist es erforderlich, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzen.</p>	
24	<p>Von der Alternativtrasse Mitte ist das Flurbereinigungsverfahren Elsdorf betroffen.</p> <p>Die Flurbereinigung Elsdorf weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf.</p> <p>Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster.</p> <p>Damit liegen derzeit Differenzen zwischen den Eigentümern und Besitzern vor.</p> <p>Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher vorerst in einigen Jahren vor.</p> <p>Aufgrund des Planungsstandes ist es erforderlich, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>

10.DB Energie GmbH (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
25	<p>110-kV Bahnstromleitung 577, Mastfeld 6068 PE40 – 6096, 6124 – 6128 110-kV Bahnstromleitung 469, Mastfeld 5560 – 5564</p> <p>Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. [Hinweis ArL: die Planunterlage steht der GUD zur Verfügung.]</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin hat die in der vorliegenden Stellungnahme benannten Punkte zur Kenntnis genommen und wird diese, soweit einschlägig, beachten.</p> <p>Zu den einzelnen Ausführungen der DB werden nachfolgend Erwiderungen formuliert.</p>

	Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:	
26	<ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Der derzeitige Trassenverlauf sieht keine direkte Bündelung mit den Freileitungen der DB vor. Sollte sich dies im Verlauf der weiteren Planung ändern, werden die erforderlichen Abstände eingehalten und wird die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB ersuchen.</p>
26a	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt im Rahmen der weiteren Planung, dass bei einer Änderung (Teilung, Zusammenlegung, o.ä.) von Flurstücken, die sich im Leitungsschutzbereich von Hochspannungsfreileitungen befinden, alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind.</p>
26b	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden. 	<p>Unterquerungen der Bahnstromleitungen mit dem Arbeitsstreifen des Leitungsbaus und ggfs. an anderer Stelle mit Baustellenzufahrten werden im Rahmen der Feintrasierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren definiert und in der Bauphase mit Stromtoren gesichert. Ggfs. ersucht die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB.</p>
26c	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung zum Planfeststellungsverfahren. Der derzeitige Trassenverlauf sieht keine direkte Bündelung mit den Freileitungen der DB vor. Ebenso sind die unvermeidlichen Unterquerungen der Bahnstromleitung in ausreichendem Abstand von Maststandorten vorgesehen.</p> <p>Sollte sich dies im Verlauf der weiteren Planung ändern, werden die erforderlichen Abstände eingehalten und wird die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB ersuchen.</p>

26d	<p>- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen)-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallelauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.</p> <p>- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
26e	<p>- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der derzeitige Trassenverlauf sieht keine direkte Bündelung mit den Freileitungen der DB vor.</p> <p>Sollte sich diese Planung im Verlauf der weiteren Feinplanung ändern, werden die erforderlichen Abstände eingehalten und wird die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB ersuchen.</p>
26f	<p>- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.</p>	<p>Eine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.</p>
26g	<p>- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Der derzeitige Trassenverlauf sieht keine direkte Bündelung mit den Freileitungen der DB vor.</p> <p>Sollte sich diese Planung im Verlauf der weiteren Feinplanung ändern, werden die erforderlichen Abstände eingehalten und wird die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB ersuchen</p>

26h	- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.	Eine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.
26i	- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Veränderung der Geländeoberkannte, bzw. der Morphologie sind prinzipiell nicht vorgesehen. Im unwahrscheinlichen Fall einer unvermeidlichen Veränderung, ersucht die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB.
26j	- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Der derzeitige Trassenverlauf sieht keine direkte Bündelung mit den Freileitungen der DB vor. Sollte sich diese Planung im Verlauf der weiteren Feinplanung ändern, werden die erforderlichen Abstände eingehalten und wird die Vorhabenträgerin um Abstimmung mit der DB ersuchen.
26k	- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
26l	- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
26m	Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.

11. Wintershall Dea Deutschland GmbH (13.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin															
27	<p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:</p> <table border="1" data-bbox="275 347 1048 528"> <thead> <tr> <th data-bbox="275 347 629 371">Leitungen</th> <th data-bbox="640 347 719 371">Kabel</th> <th data-bbox="730 347 1048 371">Zuständigkeit Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="275 379 629 403">Div. Leitungen Bereich Rotenburg/Verden</td> <td data-bbox="640 379 719 403">Ja</td> <td data-bbox="730 379 1048 403">Betrieb Gas Nord</td> </tr> <tr> <th data-bbox="275 416 551 440">Anlagen/Bohrungen</th> <th data-bbox="562 416 719 440">Status</th> <th data-bbox="730 416 1048 440">Zuständigkeit Betrieb</th> </tr> <tr> <td data-bbox="275 448 551 472">Div. Anlagen und Bohrungen</td> <td data-bbox="562 448 719 488">In Betrieb oder verfüllt</td> <td data-bbox="730 448 1048 472">Betrieb Gas Nord</td> </tr> <tr> <td data-bbox="275 496 551 520">Schlammgruben</td> <td data-bbox="562 496 719 520">Renaturiert</td> <td data-bbox="730 496 1048 520">HSEQ Germany - Dr. Nikolai Delling</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden. [Hinweis ArL: der Planauszug liegt der GUD vor.]</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht des Bauausführenden gegenüber den zuständigen Betriebsstellen des Betreibers.</p>	Leitungen	Kabel	Zuständigkeit Betrieb	Div. Leitungen Bereich Rotenburg/Verden	Ja	Betrieb Gas Nord	Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb	Div. Anlagen und Bohrungen	In Betrieb oder verfüllt	Betrieb Gas Nord	Schlammgruben	Renaturiert	HSEQ Germany - Dr. Nikolai Delling	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Lage der betroffenen Anlagen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Den Hinweis der Beteiligten nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis.</p>
Leitungen	Kabel	Zuständigkeit Betrieb															
Div. Leitungen Bereich Rotenburg/Verden	Ja	Betrieb Gas Nord															
Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb															
Div. Anlagen und Bohrungen	In Betrieb oder verfüllt	Betrieb Gas Nord															
Schlammgruben	Renaturiert	HSEQ Germany - Dr. Nikolai Delling															
28	<p>Gegen die Kreuzung unserer Anlagen bzw. eine Parallelführung zu den Anlagen erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>															
29	<p>Die Kreuzung ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien G 463 und GW 315 sowie der TRFL, durchzuführen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>In den Antragsunterlagen zum ROV wird insbesondere in den Kapiteln 2.3 und 4 der Unterlage A "Erläuterungsbericht" auf die einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch das DVGW-Regelwerk hingewiesen, die mit dem Vorhaben eingehalten werden.</p>															
30	<p>Zum Schutz der Leitungen und Begleitkabel sind Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich (d. h. 4 - 5 m beiderseits der Anlagen) nur in Handschachtung und im Beisein eines Verantwortlichen der Wintershall Dea Deutschland GmbH bzw. des Betriebsführers durchzuführen. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Die vorgefundene Lage von Begleitkabeln darf ohne Zustimmung nicht verändert werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>															

	<p>Zwischen der Leitung und unseren Anlagen sind in den Kreuzungspunkten Mindestabstände einzuhalten. Bitte wenden Sie sich für die Abstimmung an den zuständigen Betrieb. Eine Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist grundsätzlich nicht erlaubt.</p> <p>In der Nähe befinden sich verfüllte Bohrungen und auch Schlammgruben. Zur Übersicht über diese Bohrungen bzw. Schlammgruben empfehlen wir die Nutzung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/.</p> <p>In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.</p> <p>Bei den Schlammgruben ist trotz Renaturierung wegen der historischen Vornutzung (1) der Standort als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen und (2) bestehen insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung. Daher kann es bei Baumaßnahmen in diesem Bereich zu Zusatzkosten für die Entsorgung von Bodenaushub kommen. Aus diesen Gründen sollte die Leitung in jedem Fall um diese Bereiche herum durchgeführt werden.</p>	
31	Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

12. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover (15.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
32	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Einleitung des ROV für den Neubau der Energietransportleitung 182 nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
33	Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße	Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.

	44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Sowohl DB Netz AG als auch Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg wurden durch das ArL Lüneburg bereits beteiligt.
--	---	--

13. Gemeinde Wilstedt (19.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
34	Der Wilstedter Gemeinderat hat sich in seiner Zusammenkunft am 18.09.2023 mit dem o.a. Raumordnungsverfahren befasst und keine Einwände oder Bedenken dagegen erhoben.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

14. Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade (26.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
35	<p>Im Planungsgebiet sind die Leitungstrasse Ohrensen-Bützfleth (6 Leitungen sowie dazugehörige Steuerkabel) sowie die Brunnen-Wasserleitung Kutenholz-Ohrensen verlegt. Über der Leitungstrasse ist ein Schutzstreifen definiert (4m links und 26m rechts von der Mitte der linken Rohrleitung). Die Leitungstrasse befindet sich in einer Tiefe von ca. 0,6-1,5m. Über der Wasserleitung ist ein Schutzstreifen von 6 m definiert (3 m zu jeder Seite der Rohre). Die Leitungen befinden sich in einer Tiefe von ca 1,2-1,5m. Den Verlauf der Leitungstrassen im angegebenen Planungsgebiet können Sie den beiliegenden Übersichten entnehmen. Für die Vorzugstrasse West der ETL 182 kommt es zu einer Kreuzung mit der Leitungstrasse Ohrensen-Bützfleth südlich des Stationierungspunktes SP5 sowie zu einer Kreuzung mit der Brunnen-Wasserleitung Kutenholz-Ohrensen zwischen den Stationierungspunkten SP9 und SP10. Für die Bereitstellung der digitalen, georeferenzierten Daten zur Darstellung der Trasse in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, die Firma Vermessungsbüro Förste (Ansprechpartner ...), zu kontaktieren.</p> <p>Auch für die weiteren Trassenalternativen, die nicht zur Vorzugstrasse gehören, kommt es zu Kreuzungen mit Leitungstrassen unseres Unternehmens. Bei Bedarf können wir hierzu ebenfalls Details zur Lage unserer Leitungen bereitstellen. Die folgenden Anmerkungen gelten generell für alle möglichen Kreuzungen der ETL 182 mit unseren Leitungstrassen</p> <p>Der geplanten Maßnahme stimmen wir, außerhalb unserer Liegenschaften, grundsätzlich zu.</p>	Die Vorhabenträgerin ist mit der Beteiligten bezüglich dieser Hinweise im Austausch und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung für das Planfeststellungsverfahren.
36	Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Trassen und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.

	<p>Sicherheitsabsteckung, die den Verlauf der Leitungen bzw. der Schutzstreifen eindeutig kennzeichnet, zu beauftragen.</p> <p>Darüber hinaus sind wir rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Anlagen zu informieren und ein Vor-Ort-Termin mit uns zu vereinbaren.</p> <p>Eine Verlegung mittels Kabelpflügen oder Grabenfräsen innerhalb des Schutzstreifens ist generell untersagt.</p> <p>Mögliche Kranstellflächen (auch für Hilfskrane) sind außerhalb der Schutzstreifen unserer Anlagen vorzusehen und im Näherungsbereich mit uns abzustimmen.</p> <p>Vor einem möglichen Überschwenken des Kranes mit schwebenden Lasten ist unser Pipelinesystem durch geeignete Maßnahmen zu sichern und bei einem Vor-Ort-Termin im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Für mögliche Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen unserer Leitungstrassen (4 m beidseitig der Rohrachsen) ist bei uns rechtzeitig (mind. 3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftragsgebers, der bauausführenden Firma, des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon, des Vorhabens mit Aushubtiefe, der Örtlichkeit sowie des Ausführzeitraumes und der Vorgangsnummer zu beantragen. Diesem Antrag ist eine detaillierte Baubeschreibung beizufügen.</p> <p>Für die Feststellung der Leitungslage und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte, durch uns bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Auf Grund großer Erfahrung im Bereich der Leitungssysteme schlagen wir das Vermessungsbüro ... für diese Tätigkeit vor. Diese Firma kann die vermessungstechnischen Unterlagen der Leitungssysteme bei der Firma Förste (Kontakt siehe 1. Absatz) anfordern und die Markierungsarbeiten vornehmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
37	<p>[Hinweis ArL: Der Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt und liegen der GUD vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übersicht Trassenkreuzung ETL 182 im Bereich SP 5 2. Übersicht Trassenkreuzung ETL 182 im Bereich SP 9 - SP10] 	<p>Eine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin dankt für die Bereitstellung der Unterlagen. Die beiden Übersichten mit den Trassenkreuzungen werden in der nachfolgenden Planung berücksichtigt.</p>

15. Gemeinde Sottrum (27.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
38	<p>Im Zuge der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung vom 25.09.2023 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst, den ich Ihnen als Stellungnahme der Gemeinde Sottrum hiermit mitteile.</p> <p>„Im Gebiet der Gemeinde Sottrum ist das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ vorhanden, welches zu schützen ist. Der Streckenverlauf ist mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abzustimmen.“</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und hat dies bereits bei der Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt und wird dies auch im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Die grundsätzlich hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen im potentiellen Querungsbereich der Leitung mit dem FFH-Gebiet "Wümmeniederung" ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die potentielle Gebietsquerung des FFH-Gebiets in der Gemeinde Sottrum betrifft den Trassenabschnitt Mitte/Ost. Im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren in der Unterlagen D: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) wurde die mögliche Gebietsquerung im Hinblick auf die potentielle Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes einer Vor- und auch Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) unterzogen. Die Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) kommt dabei für den Trassenabschnitt Mitte/ Ost (Kap. 16.3.2.5) zu dem Ergebnis, "dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte/Ost entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen."</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Zu einer Querung des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" im Bereich der Gemeinde Sottrum kommt es somit nur dann, wenn es nicht zu einer Realisierung der Vorzugstrasse kommt.</p>

16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr (19.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
39	<p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>In den von der Planung betroffenen Landkreisen befinden sich folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <p><u>Landkreis Stade:</u></p> <p>Sonderlandeplatz Stade</p> <p>2 Modellfluggelände, 2 Daueraußengelände für Motorschirme</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>

	<p>Hubschraubersonderlandeplatz am Klinikum Stade</p> <p><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Verkehrslandeplätze Rotenburg (Wümme) und Weser-Wümme Sonderlandeplätze Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf (Zeven) Segelfluggelände Tarmstedt 4 Modellflugplätze</p> <p><u>Landkreis Harburg:</u> Segelfluggelände Wenzendorf und Holtorsloh 6 Modellfluggelände, 1 Daueraußengelände für Motorschirme Hubschraubersonderlandeplatz am Krankenhaus Bucholz in der Nordheide</p> <p><u>Landkreis Verden:</u> Verkehrslandeplatz Verden-Scharnhorst 4 Daueraußengelände für Motorschirme 4 Modellfluggelände</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p>	
40	<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach §14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. De-</p>	<p>Die ETL 182 wird als erdverlegte Leitung errichtet. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des § 14 LuftVG liegen somit nicht vor. Eine Zustimmung nach § 14 LuftVG ist daher nicht erforderlich.</p>

	tails der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	
41	Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
42	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenqraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Bundesamt wurde durch das ArL beteiligt.

17. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Lüneburg (24.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
43	Die ETL 182 liegt in den Landkreisen Stade (einschließlich Stadt Stade), Verden, Rotenburg und Harburg. Diese Gebiete werden alle durch Kommunalarchäologien betreut. Entsprechende Stellungnahmen der Kommunalarchäologien wurden dem Vorhabenträger Gasunie (Herr Jordan) und dem Planungsbüro Lange (Frau Porcu) übermittelt. Die weitere bodendenkmalpflegerische Betreuung des Vorhabens erfolgt über die zuständigen Kommunalarchäologien. Das NLD unterstützt bei Bedarf bei den weiteren Planungen, wird aber zum jetzigen Zeitpunkt keine eigene Stellungnahme vorlegen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich. Im Nachgang der Telefon-/Videokonferenzen zum Raumordnungsverfahren wurden der Vorhabenträgerin Stellungnahmen der Kommunalarchäologen übermittelt.

18. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade (02.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
44	Im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit wurde die Trassenalternative West am besten bewertet und somit vorteilig gegenüber den anderen untersuchten Trassenalternativen in dem Umweltbericht bewertet. Die Prüfung ist aus unserer Sicht plausibel und nachvollziehbar. Der NLWKN ist in Bezug auf seine wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit der Vorzugsvariante einverstanden.	Die Vorhabenträgerin dankt für die Stellungnahme und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

45	Da im weiteren Verlauf des Verfahrens der NLWKN in seinen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen betroffen sein kann, bitten wir um weitere Beteiligung im Planfeststellungsverfahren.	Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.
----	---	--

19. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest (05.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
46	<p>Für Projekte der Autobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes gebe ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.</p> <p>In einigen Abschnitten der drei Korridor-Alternativen sind Ziele der Raumordnung gemäß LROP Niedersachsen berührt, weil Vorranggebiete Autobahn tangiert oder gequert werden. Jede der drei Korridoralternativen quert jeweils an einem Punkt die BAB A1, und verlaufen sodann südlich der BAB A 1. Hier hat der Vorhabenträger zu beachten, dass es bei den Querungen Mindestüberdeckungen gibt, die einzuhalten sind. Daneben ist gutachterlich auch nachzuweisen, dass die Fahrbahnen der BAB A1 durch die HDD-Querung der Leitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.</p> <p>Die Kreuzungsbereiche mit der BAB sind nicht genau definiert. Bei Herstellung der Kreuzungen sind alle im Kreuzungsbereich befindlichen Anlagenteile der Autobahn zu beachten.</p> <p>Bei Kreuzungen unter Fahrbahn sind Mindestüberdeckungen zu Entwässerungsgräben von 1,50 m und zur Fahrbahnunterkante von 3,00 m einzuhalten (siehe auch ATB-BeStra sowie Arbeitsblatt DWA-A 125).</p> <p>Gleichwohl wird seitens der Autobahn GmbH des Bundes die Vorzugstrasse West sehr begrüßt, da diese den kürzesten Parallelverlauf zur BAB A 1 aufweist und somit die geringsten Auswirkungen auf diese zu befürchten sind!</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die Kreuzungsbereiche mit der Bundesautobahn werden im Rahmen der konkreten Feinplanung zum Planfeststellungsverfahren festgelegt und die im Kreuzungsbereich befindlichen Anlagenteile der Autobahn beachtet.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
47	<p>Ungeachtet dessen gelten folgende Anforderungen:</p> <p>1. Die anbaurechtlichen Vorgaben gemäß des § 9 FStrG sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>

<p>2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 1 nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewahrt sein. Ebenso sind etwaige Ausbauabsichten und Gesichtspunkte der Straßengestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>4. Da bei einer Gasleitung keine elektromagnetische Beeinflussung zu erwarten ist, gelten die üblichen ein Mindestabstandsregeln von 2 m zu den autobahneigenen Kabeln. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Kabelschutzanweisung der Autobahn GmbH, die hier als Anlage zu dieser E-Mail beigefügt ist und von Dritten zu beachten ist. [Hinweis ArL: Der Stellungnahme ist beigefügt und wird der GUD zur Verfügung gestellt: Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes.] Es wird auf das auf dem Autobahngrundstück verlaufende LWL-Kabel des Betreibers GLH Auffanggesellschaft mbH hingewiesen. Auskünfte sind vom Betreiber, der GLH Auffanggesellschaft mbH (Fa. MIT-Teleport) einzuholen. Es wird auf das auf dem Autobahngrundstück verlaufende AUSA-Kabel hingewiesen. Auskünfte erteilt das Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit Oyten. Die Auskunft über die vorhandenen Leitungen auf dem Autobahngrundstück bezieht sich nur auf die Leitungen des Konzessionsgegenstandes. Der Antragsteller muss ggf. weitere Auskünfte und Genehmigungen einholen.</p> <p>5. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn die bekannten Nutzungskonflikte verträglich mittels Standard-HDD unterquert werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Ein Austausch zwischen der Vorhabenträgerin und den für BAB A1 zuständigen Stellen findet bereits statt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin dankt für die Rückmeldung zu den Korridoralternativen.</p> <p>Es ist hierbei anzumerken, dass für die Querung der bekannten Nutzungskonflikte nicht ausschließlich das HDD-Verfahren, sondern abhängig von den technischen Bedingungen auch andere geschlossenen Vortriebsverfahren in Betracht kommen werden.</p>
---	--

	<p>6. Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit dem FBA und der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden, welche ihrerseits den ÖPP-Partner A1-mobil GmbH & Co KG mit einbindet, abzustimmen.</p> <p>7. Information zu der Bauabwicklung: Die jeweiligen Baustellen im Bereich der BAB A 1 sind rückwärtig zu erschließen.</p> <p>8. Die Arbeiten sind mit einem Vorlauf von 14 Tagen bei der A1 mobil GmbH & Co. KG anzumelden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine umfassende Bestandsdokumentation (Bestandsplan) an die A1 mobil GmbH & Co. KG sowie die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Verden zu übergeben.</p> <p>Ich bitte darum, die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Wir danken für das Angebot und werden zur Abstimmung auf die benannten Stellen zugehen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
--	--	--

20. Gemeinde Scheeßel (05.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
48	<p>Von den drei räumlichen Trassenalternativen queren die Trassen „Ost“ und „Mitte“ das Gemeindegebiet von Scheeßel. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchte ich folgende Hinweise zu Raumwiderständen bzw. zur Umweltverträglichkeit sowie weitere Hinweise im Ausblick auf das Planfeststellungsverfahren abgeben:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
49	<p>Trassenalternative Mitte: <u>Gemarkung Abbendorf:</u> 1. Eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen befindet sich östlich der Landesstraße 131 nahe der Gemeindegrenze zu Elsdorf.</p>	<p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargestellt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p> <p>Die benannte Sonderbaufläche ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (siehe Plananlage B03, Blatt 14). Diese befindet sich östlich der Landesstraße 131, während sich die potentielle Trassenachse der ETL 182 im Trassenabschnitt Mitte westlich der Landesstraße 131 befindet.</p> <p>Die Sonderbaufläche für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen steht der vorgesehenen Trassenführung im Trassenabschnitt Mitte nicht entgegen.</p>
50	<p>2. Innerhalb oder am Rande des Trassenkorridors befinden sich vorhandene Bebauungen, und zwar:</p>	<p>Die benannten Bebauungen sind der Vorhabenträgerin bekannt und stehen der potentiellen Trassenachse im Trassenabschnitt Mitte nicht entgegen. Diese werden bei</p>

	<p>a. Bebaute Siedlungsflächen an der „Eisdorfer Straße“</p> <p>b. Gartenbaubetrieb an der „Hesedorfer Straße“</p>	<p>der Erstellung der Antragsunterlagen zum PFV berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Mitte - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>
51	<p>Trassenalternative Ost:</p> <p><u>Gemarkungen Abbendorf / Hetzwege:</u></p> <p>3. Innerhalb oder am Rande des Trassenkorridors befinden sich vorhandene Bebauungen bzw. Sondernutzflächen, und zwar:</p> <p>a. Biogasanlage sowie landwirtschaftliche Hofstelle an der Straße „Am Neuen Kamp“</p> <p>b. Friedhof Abbendorf</p> <p>c. Bebaute Siedlungsflächen an den Straßen „Am Boormfeld“, „Zum Kothenholz“, „Eisdorfer Straße“, „Vor dem Boorm“, „Im Reith“ und „Am Brink“</p> <p>d. Sportplatz mit Sporthaus und Schützenhaus mit Schießstand</p>	<p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargestellt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p> <p>Die benannten Bebauungen und Sondernutzungsflächen sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Sie stehen der potentiellen Trassenachse im Bereich des Trassenabschnitts Ost nicht entgegen (siehe Plananlage B03, Blatt 14). Sie werden weiterhin bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum PFV berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost- anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>
52	<p>4. Innerhalb des Trassenkorridores befindet sich eine durch Flächennutzungs- und Bebauungsplan festgesetzte Siedlungserweiterungsfläche (2. Bauabschnitt des B-Plans Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf)</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 6 "Hohes Feld" ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (siehe Plananlage B03, Blatt 14). Diese steht der potentiellen Trassenachse im Bereich des Trassenabschnitts Ost nicht entgegen. Dieser wird weiterhin bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum PFV berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>
53	<p><u>Gemarkung Wittkopsbostel:</u></p> <p>5. Innerhalb oder am Rande des Trassenkorridors befinden sich vorhandene Bebauungen, und zwar:</p> <p>a. Bebaute Siedlungsflächen an den Straßen „Im alten Dorf“, „Am Teich“ und „Höllenkamp“</p>	<p>Die bebauten Siedlungsflächen sind der Vorhabenträgerin bekannt und stehen der potentiellen Trassenachse im Bereich des Trassenabschnitts Ost nicht entgegen. Diese werden bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum PFV berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>
54	<p><u>Gemarkung Sothel:</u></p> <p>6. Innerhalb oder am Rande des Trassenkorridors befinden sich vorhandene Bebauungen bzw. Sondernutzflächen, und zwar:</p> <p>a. Bebaute Siedlungsflächen an den Straßen „Hatzter Straße“ und „In den Wiesenhöfen“</p> <p>b. Biogasanlage und Hähnchenmastställe an der Straße „Hatzter Straße“</p> <p>c. Friedhof Sothel</p>	<p>Die vorhandenen Bebauungen und Sondernutzungsflächen sind der Vorhabenträgerin bekannt und stehen der potentiellen Trassenachse im Bereich des Trassenabschnitts Ost nicht entgegen. Diese werden bei Erstellung der Antragsunterlagen zum PFV berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>

55	<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Bei der Feintrassierung sollten zukünftige Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für im Außenbereich befindliche landwirtschaftliche Hofstellen sowie Stall- und Biogasanlagen berücksichtigt werden, indem soweit wie möglich davon Abstand gehalten wird.</p>	<p>Zukünftige Siedlungserweiterungen und Erweiterungsmöglichkeiten für im Außenbereich befindliche landwirtschaftliche Hofstellen sowie Stall- und Biogasanlagen werden im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren näher geprüft. Bitte teilen Sie uns zukünftige Siedlungserweiterungen frühzeitig mit, damit diese bei der Feintrassierung berücksichtigen können.</p>
56	<p>Desweiteren liegen mir Stellungnahmen der betroffenen Ortsbürgermeister*innen der Ortsteile Abbendorf und Hetzwege, Wittkopsbostel und Sothel vor:</p> <p><u>7. Ortsbürgermeisterin Ortsteile Abbendorf / Hetzwege:</u></p> <p>Bereits in der Vergangenheit wurden südöstlich von Abbendorf Leitungen verlegt. Bei der Planung der ETL 182 sind erneut zwei Möglichkeiten erfasst, bei denen Abbendorf unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Aus meiner Sicht sollte allenfalls die Variante gewählt werden, bei dem die ETL 182 ebenfalls südöstlich an Abbendorf vorbeigeführt wird, um eine Umschließung der Ortschaft zu vermeiden.</p> <p>Sollte die Variante nordwestlich von Abbendorf bevorzugt werden, wäre ebenfalls die Möglichkeit in Betracht zu ziehen die Leitung parallel zur BAB A1 zu bauen, um so einen größeren Abstand zu den bereits vorhandenen Trassen zu gewährleisten und Abbendorf nicht von zwei Seiten zu belasten.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p> <p>Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage A) dargelegt, ist eine Parallellage zu BAB A1 nördlich von Abbendorf aufgrund einer Vielzahl räumlicher Konflikte, u. a. mit dem FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301), bebauten Siedlungsflächen der Ortschaften Bockel, Gyhum, Reeßum, Taaken und Sottrum sowie mit angrenzenden Waldflächen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen (siehe Unterlage A, Seite 90f.).</p>
57	<p><u>8. Ortsbürgermeister Ortsteil Wittkopsbostel:</u></p> <p>Im Namen des Ortsrates Wittkopsbostel gebe ich zu der geplanten ETL 182 nachstehende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Trassenalternative OST verläuft durch die westliche Gemarkung Wittkopsbostel. In dem Bereich, in dem die Trasse laut Entwurfsplanung durch die Gemarkung geführt werden soll, befinden sich bereits mehrere (4 — 5) Erdgastransportleitungen mit unterschiedlichen Durchmessern.</p> <p>Die letzte Leitung ist in einer Entfernung von etwa 100 m hinter den Grundstücken/der Wohnbebauung der Straße „Am Teich“ verlegt worden. Bereits damals hat sich der Ortsrat Wittkopsbostel in seiner Stellungnahme gegen eine Leitungsführung, die in dichter Nähe zu einer Wohnbebauung durchgeführt werden sollte, ausgesprochen.</p> <p>Im Fall der Realisierung der Trasse „OST“ darf es in keinem Fall dazu kommen, dass die Pipeline noch dichter an die Wohnbebauung heranrückt.</p>	<p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese wurden bereits bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p> <p>Im Hinblick auf die Einwendung zum geforderten Abstand zur Wohnbebauung unterliegt die Planung des Vorhabens den Anforderungen, die in den Ausführungen im Erläuterungsbericht in Unterlage A, insbesondere in den Kapiteln 2.3.4.6 und 3.1.3.1.6, dargestellt wurden.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
58	<p>In der Gemarkung Wittkopsbostel werden bei der Umsetzung des Trassenverlaufs „OST“ Grünlandflächen und Ackerflächen sowie Gemeindeverbindungs- und Wirtschaftswege — auch ein Weg, der sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet - betroffen sein.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Diese werden bei der weiteren Planung berücksichtigt, sofern sich die Trassenalternative Ost - anders als im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich dargestellt - im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig darstellen sollte.</p>

	Hinsichtlich der Betroffenheit des Gemeindeverbindungsweges und der Wirtschaftswege muss zwingend vor dem Bau der ETL 182 und nach den Bauarbeiten eine Beweissicherung durchgeführt werden. Mit dem Betreiber der Pipeline müssen vor dem Hintergrund, dass der Trassenverlauf durch mooriges Gebiet führt, umfangreiche langfristige Gewährleistungsansprüche vereinbart werden. Dies wurde bei der letzten Leitung leider nicht umgesetzt. Die Gewährleistungsansprüche sollten aus der Sicht des Ortsrates Wittkopsbostel mindestens 10 Jahre betragen.	Im Hinblick auf die Einwendung zum geforderten Abstand zur Wohnbebauung unterliegt die Planung des Vorhabens den Anforderungen, die in den Ausführungen im Erläuterungsbericht in Unterlage A, insbesondere in den Kapiteln 2.3.4.6 und 3.1.3.1.6 dargestellt wurden.
59	Der Ortsrat Wittkopsbostel geht zudem davon aus, dass durch den Bau der Erdgasleitung beschädigte Entwässerungsleitungen fachgerecht instandgesetzt werden und mit den Flächeneigentümern angemessene Entschädigungszahlungen vereinbart werden.	Vor Beginn der Maßnahmen erfolgt eine Zustandsfeststellung durch Dokumentation des Ausgangszustandes. In einem gemeldeten bzw. eingetretenen Schadensfall erfolgt eine Beweissicherung zur Klärung der Ursache und des Schadensumfangs im Abgleich mit der dokumentierten Zustandsfeststellung. Soweit die Grundstücke von dem Leitungsbauvorhaben im Planfeststellungsverfahren betroffen sind, sehen die Maßnahmen zur Bauvorbereitung entsprechend Kapitel 2.3.2.1 der Unterlage A "Erläuterungsbericht" eine umfassende und aktuelle Erhebung aller Felddrainagen vor. In diesen Fällen wird die Vorhabenträgerin auf die Betroffenen zugehen und Vereinbarungen zur Wiederherstellung der Drainagen anbieten. Die Drainageplanung und die Wiederherstellung baubeschädigter Drainagen erfolgt ausschließlich durch Drainagefachbauunternehmen in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
60	Zur Anlieferung der Pipelinerohre und notwendigen Baumaschinen ist zu beachten, dass insbesondere der Gemeindeverbindungsweg nach Hatzte nicht für größere Lasten ausgelegt ist. Für die Anlieferung der Pipelineelemente kommt diese Straße nicht in Betracht.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.
61	<u>9. Ortsvorsteher Ortsteil Sothel:</u> Zur Raumwiderstandsanalyse einer möglichen Leitungsführung der ETL 182 möchte ich folgende Punkte anmerken: 1. Es wird von zerschnittener und Neuzerschneidung der Landschaft gesprochen. Durch den Bau und die Verlegung auf der vorhandenen Trasse ist die Landschaft immer wieder zerschnitten worden. Seit der letzten Verlegung hoffen wir, dass sich die Bodenstruktur, hier ist die Kapillarwirkung besonders zu erwähnen, wieder regeneriert. Durch eine weitere Baumaßnahme wird die Trasse noch breiter und eine Chance auf Regenerierung der Fläche ist praktisch nicht mehr möglich. Eine schmale Trasse, also ein Bau durch noch nicht „zerschnittene Landschaft“ hat beste Chancen schneller zu regenerieren.	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt. "Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1).
62	2. Durch die Gemarkung Sothel wird auch die SuedLink Trasse führen und die vorhandenen Energietransportleitungen kreuzen. Durch den SuedLink wird weitere Bodenstruktur zerstört. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch	Der Verlauf der SuedLink-Trasse ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese wurde als kumulatives Vorhaben im Rahmen des UVP-Berichts betrachtet (siehe Unterlage C, S. 48). Da der SuedLink zwischen den Netzpunkten Elbe-Süd und Achim in Nord-

	mehr Fläche in unserer Gemarkung derartigen negativen Eingriffen ausgesetzt wird. Hier wird die Verhältnismäßigkeit vollkommen außeracht gelassen und die Umweltverträglichkeit zum Absurdum. Die Trassenführung 1a ist abzulehnen.	Süd-Richtung verläuft, muss die ETL182 diesen zwangsläufig und unabhängig von der letztendlich gewählten Vorzugstrasse queren. Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.
63	3. Der Trassenverlauf 4a führt von Elsdorf nach Abbendorf. Hier sollte versucht werden den Verlauf schon weit vor Abbendorf westlich zu schwenken, um Abbendorf nicht „einzukesseln“.	Der Trassenverlauf der Trassenalternative Mitte orientiert sich nahe Abbendorf am Verlauf der Bestandsleitung ETL 74. Im Erläuterungsbericht (Unterlage A) wurde eine Verschwenkung des Trassenverlaufs in Richtung Westen nördlich von Abbendorf bereits geprüft. Wie im Erläuterungsbericht auf Seite 90f. dargelegt, ist eine solche Verschwenkung des Trassenverlaufs nördlich von Abbendorf aufgrund einer Vielzahl räumlicher Konflikte, u. a. mit dem FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301), bebauten Siedlungsflächen der Ortschaften Bockel, Gyhum, Reeßum, Taaken und Sottrum sowie mit angrenzenden Waldflächen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.
64	Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
65	Anlage: 1. Übersichtsplan zur Lage der Hinweise [Hinweis ArL: der Übersichtsplan steht der GUD zur Verfügung.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

21. Fernstraßen-Bundesamt (11.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin								
66	<p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.</p> <p>Aus der Prüfung des Textteils (Unterlage_A_Erläuterungsbericht) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.</p> <p>Anhand der bereitgestellten Karten (Unterlage_A_Anlage_A01_Uebersichtsplan) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfplanprojekte:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Projekt-Nr.</th> <th>Kategorie</th> <th>Titel</th> <th>Dringlichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B71-G20-NI</td> <td>Bundesstraße</td> <td>B 71 OU Zeven</td> <td>VB</td> </tr> </tbody> </table>	Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit	B71-G20-NI	Bundesstraße	B 71 OU Zeven	VB	<p>Inwiefern Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 durch das Vorhaben betroffen sind, wurde in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.1 "Infrastrukturvorhaben" dargelegt</p> <p>Die Ortsumfahrung Selsingen befindet sich nördlich des Trassenabschnitts West außerhalb des Untersuchungsraums in einer Entfernung von mehr als 500 m zur potentiellen Trassenachse und ist durch das Vorhaben nicht betroffen (siehe Plananlage B04). Die Ortsumfahrung Zeven befindet sich westlich des Trassenabschnitts Mitte außerhalb des Untersuchungsraums in einer Entfernung von mehr als 4,5 km und ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit							
B71-G20-NI	Bundesstraße	B 71 OU Zeven	VB							

	<p>B71-G10-NI Bundesstraße B 71 OU Selsingen WB</p> <p>VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf; WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht</p> <p>Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/fStrausbaug/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html</p> <p>Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html</p> <p>*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).</p>	<p>Die benannten Datengrundlagen sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt.</p>
67	<p>Im Übrigen bitten wir um die Berücksichtigung der Belange der Autobahn GmbH als Trägerin der Straßenbaulast auch im anbaurechtlichen Bereich wie folgt, hier ist eine Spezifikation ggf. noch erforderlich:</p> <p>In einigen Abschnitten der drei Korridor-Alternativen sind Ziele der Raumordnung gemäß LROP Niedersachsen berührt, weil Vorranggebiete Autobahn tangiert oder gequert werden. Jede der drei Korridoralternativen quert jeweils an einem Punkt die BAB A1, und verlaufen sodann südlich der BAB A 1. Hier hat der Vorhabenträger zu beachten, dass es bei den Querungen Mindestüberdeckungen gibt, die einzuhalten sind. Daneben ist gutachterlich auch nachzuweisen, dass die Fahrbahnen der BAB A1 durch die HDD-Querung der Leitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.</p> <p>Die Kreuzungsbereiche mit der BAB sind nicht genau definiert. Bei Herstellung der Kreuzungen sind alle im Kreuzungsbereich befindlichen Anlagenteile der Autobahn zu beachten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird die Ausführungen zudem bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die benannten Ziele der Raumordnung sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden in Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“, Kap. 5.4.3, dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die Kreuzungsbereiche mit der BAB werden im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren konkret definiert und alle im Kreuzungsbereich befindlichen Anlagenteile der Autobahn berücksichtigt.</p>

	<p>Bei Kreuzungen unter Fahrbahn sind Mindestüberdeckungen zu Entwässerungsgräben von 1,50 m und zur Fahrbahnunterkante von 3,00 m einzuhalten (siehe auch ATB-BeStra sowie Arbeitsblatt DWA-A 125).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
68	<p>Ungeachtet dessen gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die anbaurechtlichen Vorgaben gemäß des § 9 FStrG sind zu berücksichtigen. 2. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 1 nicht beeinträchtigt werden. 3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewahrt sein. Ebenso sind etwaige Ausbauabsichten und Gesichtspunkte der Straßengestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungs Vorschriften zu berücksichtigen. 4. Da bei einer Gasleitung keine elektromagnetische Beeinflussung zu erwarten ist, gelten die üblichen ein Mindestabstandsregeln von 2 m zu den autobahneigenen Kabeln. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Kabelschutzanweisung der Autobahn GmbH, die hier als 3. Anlage zu dieser E-Mail beigefügt ist und von Dritten zu beachten ist. <p>Es wird auf das auf dem Autobahngrundstück verlaufende LWL-Kabel des Betreibers GLH Auffanggesellschaft mbH hingewiesen. Auskünfte sind vom Betreiber, der GLH Auffanggesellschaft mbH (Tel.: 0172/7081093, Fa. MIT-Teleport) einzuholen.</p> <p>Es wird auf das auf dem Autobahngrundstück verlaufende AUSA-Kabel hingewiesen. Auskünfte erteilt das Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit Oyten (Tel.: 04207/91143).</p> <p>Die Auskunft über die vorhandenen Leitungen auf dem Autobahngrundstück bezieht sich nur auf die Leitungen des Konzessionsgegenstandes. Der Antragsteller muss ggf. weitere Auskünfte und Genehmigungen einholen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Den Korridor-Alternativen steht bezüglich der Verkehrsinfrastruktur nichts entgegen, wenn die bekannten Nutzungskonflikte verträglich mittels Standard-HDD unterquert werden. 	<p>Die anbaurechtlichen Vorgaben des § 9 FStrG werden berücksichtigt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin dankt für die Rückmeldung zu den Korridoralternativen. Es ist hierbei anzumerken, dass für die Querung der bekannten Nutzungskonflikte nicht ausschließlich das HDD-Verfahren, sondern abhängig von den technischen Bedingungen auch andere geschlossenen Vortriebsverfahren in Betracht kommen werden (siehe Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.6).</p> <p>Die konkrete Festlegung des Verfahrens zur Querung kann erst – anhand der Feintrassierung und den weiteren sich ergebenden konkreten technischen Bedingungen – im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. der Bauausführungsplanung erfolgen.</p>

<p>6. Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit dem FBA und der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Verden, welche ihrerseits den ÖPP-Partner A1-mobil GmbH & Co KG mit einbindet, abzustimmen.</p> <p>7. Information zu der Bauabwicklung: Die jeweiligen Baustellen im Bereich der BAB A 1 sind rückwärtig zu erschließen.</p> <p>8. Die Arbeiten sind mit einem Vorlauf von 14 Tagen bei der A1 mobil GmbH & Co. KG anzumelden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine umfassende Bestandsdokumentation (Bestandsplan) an die A1 mobil GmbH & Co. KG sowie die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Verden zu übergeben.</p>	<p>Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wurden im Rahmen der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" betrachtet. Kumulierende Vorhaben wurden zudem in den weiteren Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt und werden in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Raumordnungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt. Durch Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange und den Vorhabenträgern wird vermieden, dass das Vorhaben mit anderen Vorhaben unvereinbar ist.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
--	--

22. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (12.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
69	Die NLStBV gibt nachfolgend eine gesammelte Stellungnahme ab (Zentrale Hannover, regionale Geschäftsbereiche Lüneburg, Stade und Verden).	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
70	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen</p> <p>Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen der ETL 182 vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahme tangiert die Vorzugstrasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 71 OU Selsingen, Weiterer Bedarf <p>https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B71-G10-NI/B71-G10-NI.html</p>	Inwiefern Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 durch das Vorhaben betroffen sind, wurde in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6 "Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen" geprüft. Die Ortsumfahrung Selsingen befindet sich nördlich des Trassenabschnitts West außerhalb des Untersuchungsraums in einer Entfernung von mehr als 500 m zur potentiellen Trassenachse und ist durch das Vorhaben nach aktuellem Planungsstand nicht direkt betroffen (siehe Plananlage B04). Für diese wurde dargelegt, dass sie mit dem Vorhaben vereinbar ist (siehe Unterlage B, Kapitel 6).
71	<p>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</p> <p>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in den regionalen Geschäftsbereichen (rGB) Lüneburg, Stade und Verden von dem Vorhaben berührt. Im</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>Folgenden sind die Zuständigkeiten der Geschäftsbereiche, die betroffenen Straßen sowie in Planung befindliche Maßnahmen aufgeführt:</p> <p><u>Regionaler Geschäftsbereich Lüneburg</u></p> <p>Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen sowie teilweise in dem Landkreis Lüneburg</p> <p>→ Bundes- und Landesstraßen, in der Zuständigkeit des rGB Lüneburg, werden nicht von dem Vorhaben berührt.</p>	
72	<p><u>Regionaler Geschäftsbereich Stade</u></p> <p>Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade sowie teilweise in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg</p> <p>Folgende Bundes- und Landesstraßen, in der Zuständigkeit des rGB Stade, sind von der Vorzugstrasse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 71 und B 73 • L 122, L 123, L 124, L 133 und L 140 <p>→ Bezüglich der BAB 26 weise ich darauf hin, dass die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beteiligt.</p>
73	<p><u>Regionaler Geschäftsbereich Verden</u></p> <p>Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Verden sowie teilweise in den Landkreisen Lüneburg, Osterholz und Rotenburg</p> <p>Folgende Straßen, in der Zuständigkeit des rGB Verden, sind von Norden nach Süden; Vorzugstrasse (West) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 154 Abs. 60 ca. Stat. 0.450 – 1.216 • L 168 Abs. 48 ca. Stat. 0.228 - 0.980 • L 156 Abs. 50 ca. Stat. 0.492 - Abs. 40 ca. Stat. 3.019 • L 167 Abs. 20 ca. Stat. 0.086 - 0.738 <p>Betroffene Straßen von Norden nach Süden; Trasse Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 131 Abs. 125 ca. Stat. 0.831- Abs. 85 ca. Stat. 0.382 • B 71 Abs. 310 ca. Stat. 3.496 – 4.362 • B 75 Abs. 340 ca. Stat. 1.752 – 2.729 • L 155 Abs. 70 ca. Stat. 0.390 – Abs. 80ca. Stat. 0.142 • L 167 Abs. 20 ca. Stat. 0.086 - 0.738 <p>Betroffene Straßen von Norden nach Süden; Trasse Ost:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L 142 Abs. 100 ca. Stat. 0.186 – 1.165 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • L 130 Abs. 50 ca. Stat. 3.033 - 3.678 • L 131 Abs. ca. 80 Stat. 0.603 – 1.527 • B 71 Abs. 310 ca. Stat. 3.496 – 4.362 • B 75 Abs. 340 ca. Stat. 1.752 – 2.729 <p>Betroffene Straßen von Norden nach Süden; Trasse Mitte / Ost:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 71 Abs. 310 ca. Stat. 3.496 – 4.362 • B 75 Abs. 340 ca. Stat. 1.752 – 2.729 	
74	<p>Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass mit den vorgelegten Trassenverläufen diverse landespflegerische Belange des rGB Verden berührt werden. Im Zuständigkeitsbereich des rGB Verden werden mehrere Kompensationsmaßnahmen, die seitens der Straßenbauverwaltung für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt bereits realisiert wurden, durch die Trassenkorridore direkt oder indirekt überplant. Es sind folgende Maßnahmen betroffen, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>Die Vorzugstrasse läuft bei SP 32 durch eine Teilfläche der Kompensation für den Radwegneubau L 131 Elsdorf – Abbendorf in Westertimke (BIMA Flächen). Der Radweg befindet sich bereits im Bau und die dortige Kompensation (Extensivierung durch Entwicklung von Gras- u. Staudenfluren mit Heisteranpflanzungen) wurde ebenfalls hergestellt.</p> <p>Die Trassenalternative läuft zw. SP 20 u. SP 30 entlang der L 131 OU Elsdorf inkl. ihrer straßennahen Kompensationsflächen (Straßenbegleitpflanzungen sowie Grünlandextensivierung mit Blänken). Davon ist hier im weiteren Landesstraßenabschnitt Richtung Abbendorf auch der Radwegneubau Elsdorf – Abbendorf betroffen. Der Radweg wurde östliche der Landesstraße baulich umgesetzt, jedoch sind beidseitig der Straße Baumpflanzungen als Kompensationsmaßnahme geplant, die in diesem Jahr gepflanzt werden.</p> <p>Trassenalternative „Mitte/Ost“: Zwischen SP 11 und SP 8 könnten bereits hergestellte Ersatzpflanzungen entlang der Bundesstraßen 71 und 75 betroffen sein.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bittet um eine Bereitstellung der benannten Datengrundlagen als Geodaten, um diese bei der weiteren Planung berücksichtigen zu können.</p> <p>Kompensationsflächen wurden im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens bei den Unteren Naturschutzbehörden angefragt, bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>
75	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Verlegung der Energietransportleitung im Straßenseitenraum der vorgenannten Straßen oder deren Querung bedarf der vertraglichen Regelung. Hierzu sind vom Antragsteller die entsprechenden Planunterlagen (3-fach) - rechtzeitig vor Verlegungsbeginn - dem jeweiligen regionalen Geschäftsbereich zu übersenden.</p> <p>Die Kreuzung ist in aufbruchloser Bauweise (z.B. verdrängungsloses Bohrverfahren, Durchpressung o. Spülbohrverfahren) herzustellen, wobei die</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>

	Leitung (im Schutzrohr) mind. 1,20 m unter Fahrbahnoberkante zu verlegen ist. Die Längsverlegung erfolgt im (Seitenraum) in offener Bauweise mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m. Der Mindestabstand vom Fahrbahnrand beträgt im Seitenraum 1,50 m. Des Weiteren verweise ich auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATBBestra) in der aktuellen Fassung.	Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATBBestra) werden in der aktuellen Fassung bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag Berücksichtigung finden. Es ist hierbei anzumerken, dass bei Straßenquerungen nach aktuellem Stand der Technik keine Schutzrohre mehr zum Einsatz kommen müssen, was vor allem dem Kathodischen Korrosionsschutz der Erdgasleitung dienlich ist. Entsprechend ist geplant das Produktenrohr (ETL182) mit entsprechend dimensionierter Rohrwanddicke in geschlossener Bauweise direkt vorzutreiben.
76	Des Weiteren gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundes- und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom äußeren Fahrbahnrand) und ggf. Anbaubeschränkungen (40 m vom äußeren Fahrbahnrand). Diese Abstände sind bei der Standortwahl für erforderliche Bauwerke zu beachten.	Die Anforderungen der §§ 9 FStrG und 24 NStrG werden beachtet.
77	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die Betroffenheit von Straßenbäumen aufgrund der großmaßstäblichen Planungsebene nicht geklärt werden kann und im weiteren Verfahren zu ermitteln ist. Sollten Bäume notwendigerweise beeinträchtigt werden, so ist der naturschutzfachliche Ausgleich eindeutig nachzuweisen.	Eine Betroffenheit von Straßenbäumen wird in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren auf Basis der konkreten Flächeninanspruchnahmen ersichtlich sein und Ausgleichsmaßnahmen für diese formuliert.
78	Ich bitte Sie die ggf. erforderlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen der Gesamtmaßnahme mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.	Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.
79	Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wurden im Rahmen der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" betrachtet. Kumulierende Vorhaben wurden zudem in den weiteren Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt und werden in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Raumordnungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt. Durch Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange und den Vorhabenträgern wird vermieden, dass das Vorhaben mit anderen Vorhaben unvereinbar ist.

23. GASCADE Gastransport GmbH (12.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
80	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>[Hinweis ArL: es folgt eine Tabelle mit 14 verschiedenen Leitungen. Diese liegt der GUD vor.]</p>	
81	<p>Die Lage unserer Anlagen ist in den beigefügten Übersichtsplänen im M. 1:25 000, Blatt 09 bis 15, dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>[Hinweis ArL: die sieben Übersichtspläne liegen der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Im Zuge der weiteren Leitungsplanung bitten wir um weitere Abstimmung hinsichtlich der Bündelung der ETL182 mit beiden Bestandsleitungen.</p>
82	<p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
83	<p>Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
84	<p>Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf die Beantwortung der Stellungnahme ID 82 zu verweisen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <p>Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Diese Schutzmaßnahme muss mindestens 1,0 m über unsere Anlagen hinausragen.</p> <p>Werden die kreuzenden Leitungen ebenfalls kathodisch geschützt, ist von dem Erbauer der Leitung zeitnah der Nachweis entsprechend GW 10 zu erbringen, dass durch die kreuzenden Leitungen für unsere Anlagen keine unzulässige Beeinflussung ausgeht. Das Messprotokoll ist uns umgehend vorzulegen. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.</p> <p>Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <p>Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.</p> <p>Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten</p> 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. • Im Bereich zu der Maßnahme können sich Markierungspfähle (tw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. 	<p>Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bilanziert und beantragt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
85	<p>Als zusätzliche Information für die Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Im Zuge der weiteren Leitungsplanung bitten wir um weitere Abstimmung hinsichtlich der Bündelung der ETL182 mit beiden Bestandsleitungen.</p>

	[Hinweis ArL: Dies Merkheft liegt der GUD vor.]	
86	Erst nach Vorliegen der detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.	Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens wird eine detaillierte Planung vorgelegt und die GASCADE Gastransport GmbH beteiligt.
87	In dem Bereich der o. g. Maßnahme ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung GBP Pasteurallee 1 30655 Hannover	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
88	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen weiterer Betreiber in diesem Gebiet befinden können, Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt. Wir bedanken uns für den Hinweis zum Bestand weiterer Fremdleitungen.

24. Gemeinde Anderlingen (13.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
89	Die Trassenvariante West quert die Kreisstraße 109 unmittelbar vor der Ortschaft Fehrenbruch der Gemeinde Anderlingen und verläuft dann in sehr geringem Abstand zu den ersten Häusern der Ortschaft Fehrenbruch in südwestlicher Richtung. Eine zukünftige städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Fehrenbruch wird sich westlich der Kreisstraße 109 vollziehen. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Anderlingen wird durch den aktuellen Trassenverlauf in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt und eingeschränkt. Ich rege an, den Trassenverlauf mit größtmöglichem Abstand am Siedlungsgebiet des Ortes Fehrenbruch vorbeizuführen. Dem aktuellen Trassenverlauf in diesem Bereich kann seitens der Gemeinde Anderlingen nicht zugestimmt werden. Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	In Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurden raumordnerische Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur (siehe Kapitel 5.2), wie auch geplante Siedlungserweiterungen der vorbereitenden Bauleitplanung (siehe Kapitel 6.2.1), verbindliche Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.2), in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (siehe Kapitel 6.2.3) und weitere Hinweise auf langfristige Siedlungserweiterungen ohne Bauleitplanungen (siehe Kapitel 6.2.4) betrachtet und festgestellt, dass das Vorhaben im Bereich der Trassenalternative West mit diesen vereinbar ist. Weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen weisen eine zentralörtliche Funktion auf (siehe Plananlage B02). Ebenso sind weder die Ortschaft Fehrenbruch noch die Gemeinde Anderlingen als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen (siehe Plananlage B02). "Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben." (RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04). Dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) zufolge ist darüber hinaus bei der

		<p>gemeindlichen Entwicklung der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. (vgl. RROP Rotenburg (Wümme) 2020 2.1 04).</p> <p>Die Trassierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Siedlungsentwicklung wird durch den Trassenverlauf weder in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt noch beschränkt.</p>
--	--	--

25. Gemeinde Selsingen (13.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
90	<p>In den kommenden Jahren – voraussichtlich ab Herbst 2024 – wird die Sanierung der Ortsdurchfahrt von Selsingen (Bundesstraße 71) und weiterer Nebenstraßen in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Diese Arbeiten werden unter Vollsperrung der Bundesstraße 71 ausgeführt. Ein Befahren der Bundesstraße 71 wird im Einzugsbereich von Selsingen nicht möglich sein. Es werden weiträumige Umleitungen eingerichtet bzw. verkehrsbehördlich angeordnet.</p> <p>Ich bitte, die vorstehenden Anregungen und Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Inwiefern Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 durch das Vorhaben betroffen sind, wurde in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6 (hier: 6.1.1 "Darstellung betroffener Infrastrukturvorhaben") geprüft. Die Ortsumfahrung Selsingen befindet sich nördlich des Trassenabschnitts West außerhalb des Untersuchungsraums in einer Entfernung von mehr als 500 m zur potentiellen Trassenachse und ist durch das Vorhaben nach aktuellem Planungsstand nicht direkt betroffen (siehe Plananlage B04).</p>

26. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg (16.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
91	<p>Vom Bau der Energietransportleitung können landeseigene Naturschutzflächen direkt oder indirekt betroffen sein. Beeinträchtigungen landeseigener Naturschutzflächen sind in der Feintrassierung und durch die im UVP-Bericht genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. S. 144 ff UVP-Bericht) zu vermeiden. Es wird darum gebeten, der Vorhabenträgerin in der Vorbereitung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine frühzeitige Abstimmung mit meinem Hause aufzugeben, wenn sich eine Betroffenheit landeseigener Naturschutzflächen nicht vermeiden lässt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
92	<p><u>Betroffenheiten, naturschutzfachliche Wertigkeiten und potenzielle Gefährdungen von Landesnaturschutz in den Landkreisen Stade, Verden, und Rotenburg (Wümme):</u></p> <p>Im Untersuchungskorridor der Energietransportleitung 182 liegen potenziell betroffene landeseigene Flächen, welche zu Naturschutzzwecken, teils aus</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Kreuzungsbereich der Trassenalternative Ost mit dem Naturschutzgebiet LÜ216 „Aueniederung und Nebentäler“ sowie dem FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) zwischen SP08 und SP09 wurde in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren beschrieben und untersucht (vgl. Unterlage D, Kap. 11, Unterlage C, Kap. 9.1.2, S. 130 ff.)</p>

	<p>Fördergeldern, angekauft wurden. Diese liegen in den LK Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden.</p> <p>1.) Betroffenheiten</p> <p>a. <u>Im LK Stade</u> Im LK Stade werden drei landeseigene Flurstücke von einer Trassenvariante der geplanten ETL 182 (Trassenabschnitt „Ost“) direkt gequert, 23 weitere Flurstücke liegen innerhalb des 1.200 m breiten, erweiterten Untersuchungskorridors (s. Abb. unten). Die Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet LÜ 216 "Aueniederung und Nebentäler" / FFH-Gebiet 028 "Auetal und Nebentäler". [Hinweis ArL: die Abbildung liegt der GUD vor.]</p>	
93	<p>b. <u>Im LK Verden</u> Abbildung: 2 Flurstücke innerhalb des 600 m-Puffers, 1 Flurstück wird direkt von einer Trassenvariante gekreuzt. [Hinweis ArL: die Abbildung liegt der GUD vor.]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
94	<p>c. <u>Im LK Rotenburg (Wümme)</u> Abbildung: (NSG Westliches Borchelsmoor und NSG Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach): 7 Flurstücke innerhalb des 600 m-Puffers, keine Flurstücke werden direkt von einer Trassenvariante gekreuzt. [Hinweis ArL: die Abbildung liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Der Berührungsbereich der Trassenalternative Mitte/Ost mit dem Naturschutzgebiet LÜ 00289 „Westliches Borchelsmoor“ und der Kreuzungsbereich der vorgenannten Trassenalternative mit dem Naturschutzgebiet LÜ 00355 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ zwischen SP020 und SP21 wurde in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren beschrieben (vgl. Unterlage C, Kap. 7.2.1, Tab. 11, Anlage C02, Blatt 04 und 05)</p>
95	<p>2.) Naturschutzfachliche Wertigkeit</p> <p>a. <u>im LK Stade</u> Naturschutzgebiet LÜ 216 "Aueniederung und Nebentäler" / FFH-Gebiet 028 "Auetal und Nebentäler" Zur naturschutzfachlichen Wertigkeit der drei direkt betroffenen Flurstücke (Flurstücke 174/89 und 90, Flur 3, Gemarkung Issendorf sowie Flurstück 63/1, Flur 1, Gemarkung Harsefeld): Biototypen (gem. Basiserfassung zum Managementplan):</p> <ul style="list-style-type: none"> - UHF (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) <ul style="list-style-type: none"> o Kein LRT o Kein § 30 Biotop o Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)¹ 	<p>Die Vorhabenträgerin wird auf die Hinweise bei Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zurückgreifen. Bei Vorbereitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren erfolgte noch keine Biototypenkartierung im Untersuchungsraum. Die Informationsgrundlagen für die Erfassung von Biotopen sind in Unterlage C, Kap. 9.1.1 dargestellt. Es wurde auch auf einen Datenbankauszug des Pflanzenarten-Erfassungsprogramms des NLWKN (Stand 28.09.2022) zurückgegriffen. Im Rahmen der Detailplanung erfolgt eine Kartierung geschützter Biotope.</p>

¹ Angabe der Wertstufe und Regenerationsfähigkeit gem. Olaf von Drachenfels (2012) „Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen“ (2. korrigierte Druckauflage 2019)

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Regenerationsfähigkeit: bedingt regenerierbar [bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)] – NSG (Nährstoffreiches Großseggenried): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein LRT ○ § 30 Biotop ○ Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) ○ Regenerationsfähigkeit: nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) – WAR (Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein LRT ○ § 30 Biotop ○ Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) ○ Regenerationsfähigkeit: nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit) – FBF (Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat) (Aue): <ul style="list-style-type: none"> ○ LRT 3260, Erhaltungsgrad C ○ § 30 Biotop ○ Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) ○ Regenerationsfähigkeit: nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) – NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein LRT ○ § 30 Biotop ○ Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) ○ Regenerationsfähigkeit: nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) – HFB (Baumhecke): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein LRT ○ Kein § 30 Biotop ○ Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) ○ Regenerationsfähigkeit: nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) 	
--	--	--

	<p>→ Insbesondere der Bereich westlich der Aue (Flurstücke 174/89 und 90, Flur 3, Gemarkung Issendorf) sowie die Aue selbst besteht aus Bio- toptypen von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (NSG, WAR, FBF) und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Die Aue ist zudem LRT 3260.</p>	
96	<p>Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten: Gem. Managementplan gehören die Flächen zu einem Bereich, in dem eine flächige Ausbreitung der Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) erfasst wurde. Sie ist nach BNatSchG besonders geschützt. Gem. der Roten Liste Niedersachsen gilt sie als derzeit ungefährdet.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Als relevante Pflanzenarten wurden für die Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zunächst gemäß Roter Liste Niedersachsens (Region Tiefland) gefährdete, stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten auf Basis vorliegender Daten selektiert und berücksichtigt (vgl. Unterlage C, Kap. 9.1.1). Zu diesen Arten gehört die Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), wie auch die Stellungnehmende einräumt, nicht.</p>
97	<p>b. <u>Im LK Verden</u> LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" und FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“ Flurstück 1/2, Flur 25, Gemarkung Ottersberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" und FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“ • Naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF), gleichzeitig FFH-LRT 3150 (Naturnahe eutrophe Seen) mit dem Erhaltungszustand C • Sumpfiges Weidengebüsche (BAS), zugleich Teil des LRT 3150 (Naturnahe eutrophe Seen), s.o. • Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte (UHF/UHM). • Die brachliegende Fläche wird von einem stark verlandendem Altwasserbereich durchzogen, der FFH-Lebensraumtyp 3150 weist allerdings nur den Erhaltungszustand C auf. <p>- Flurstück 26/8, Flur 14, Gemarkung Fischerhude</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im LSG "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" und FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“ • Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) mit Anteilen von Artenarmen Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) und Sonstigem Flutrasen (GFF) • Es sind zukünftig Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen geplant. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen der Stellungnehmenden zur Kenntnis. Das Vorkommen der Anhang II-Arten Biber und Fischotter in den im Landkreis Verden gelegenen Schutzgebieten (FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ [DE 2723-331] und LSG „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“) ist der Vorhabenträgerin bekannt. Mögliche Schutzmaßnahmen für den Fischotter und den Biber konnten in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren bereits benannt werden (vgl. Unterlage D, Kap. 16.3.1.3)</p>

	Die Flurstücke direkt an den Wümmearmen haben eine besondere Bedeutung für den Fischotter und zukünftig wahrscheinlich auch für den Biber (Korridor).	
98	<p>c. <u>Im LK Rotenburg (Wümme)</u> NSG Borchelsmoor (Fläche nicht mehr im FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor), Landkreis Rotenburg Flurstück 3/3, Flur 3, Gemarkung Gyhum Biototypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald mit Anklängen an Birkenbruchwald (WVP (WBA), gleichzeitig FFH-LRT 91D0* (Moorwälder), Erhaltungszustand C • Birken- und Kiefern-Bruchwald des Tieflandes (WBA), gleichzeitig, FFH-LRT 91D0* (Moorwälder), Erhaltungszustand C • Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT), gleichzeitig FFH-LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche), Erhaltungszustand B • Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS), gleichzeitig FFH-LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), Erhaltungszustand B • Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB), gleichzeitig FFH-LRT 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore), Erhaltungszustand C • Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT) • Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald (WVP) <p>➔ Besondere Bedeutung für den Moorschutz haben die Biototypen und FFH-Lebensraumtypen auf dem Flurstück 3/3, Flur 3, Gemarkung Gyhum im NSG Borchelsmoor, auch wenn das Flurstück außerhalb des FFH-Gebietes liegt.</p>	Der Vorhabenträgerin ist die Lage des NSG „Borchelsmoor“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt (vgl. Anlage C02, Blatt 04). Auf die Hinweise zu Biototypen wird bei Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen, wenn der Trassenverlauf diesen Bereich quert oder berührt. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Ausführungen zur Erfassung von Biotopen für die Erstellung der Verfahrensunterlagen oben unter ID 95.
99	<p>NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“, FFH Gebiet 038 „Wümmeniederung“, Landkreis Rotenburg Flurstück 42, Flur 2, Gem. Everinghausen Biototypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mageres mesophiles Grünland (GMA) mit Anteilen von mesophilem Grünland feuchter Standorte (GMF) und Sonstiges Mesophiles Grünland (GMS) • Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) • Drahtschmielenrasen (RAD) 	Der Vorhabenträgerin ist die Lage des NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sowie des FFH Gebiets „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt (siehe ID 94). Auf die Hinweise zu Biototypen wird bei Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen, wenn der Trassenverlauf diesen Bereich quert oder berührt. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Ausführungen zur Erfassung von Biotopen für die Erstellung der Raumordnungsunterlagen oben unter ID 95.

	<ul style="list-style-type: none"> • Bodensaures Faulbaumgebüsch (BSF) • Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT), gleichzeitig FFH-LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder) mit dem Erhaltungszustand B, mit Anteilen von Eichen-mischwald feuchter Sandböden (WQF) und Sonstigem Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS) • Naturnahes nährstoffreiches Sillgewässer (SEN), gleichzeitig FFH-LRT 3150 (Naturnahe eutrophe Seen) mit dem Erhaltungszustand B <p>Das Flurstück 42, Flur 2, Gem. Everinghausen liegt im Dünenbereich der Voßberge. Die Lebensräume des Flurstücks gehören zum Gesamtkomplex dieses besonders wertvollen Dünenbereichs.</p>	
100	<p>Außerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes, Landkreis Rotenburg:</p> <p>Flurstück 42, Flur 2, Gemarkung Hellwege Flurstück 21/1, Flur 1, Gemarkung Hellwege</p> <p>Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenarmes Extensivgrünland auf Niedermoorboden (GEM) 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
101	<p><u>3. Potenzielle Gefährdung durch den Bau der ETL 182</u></p> <p>a. <u>im LK Stade</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche baubedingte Beeinträchtigung/Flächenverlust von § 30 Biotopen im Bereich der Trasse sowie auf Baustelleneinrichtungsf lächen etc. (ganz besonders relevant beim nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbaren WAR), permanenter Flächenverlust von WAR im freizuhaltenden Leitungsschutzstreifen • Ggf. Zerstörung von Wuchsorten der besonders geschützten Iris pseudacorus • Ggf. erhebliche Beeinträchtigung von stark grundwasserabhängigen Biotopen (u.a. NSG, WAR, ggf. Aue selbst) bei Wasserhaltung während der Bauphase • Ggf. erschwerte Renaturierung nach der Bauphase aufgrund von Bodenverdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus • Ggf. negative Auswirkungen auf an den Arbeitsstreifen angrenzenden WAR, wenn WAR im Arbeitsstreifen entfernt wurde (Gefahr des Windwurfs etc). 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>In Unterlage D, Kap. 11.3.1.2 hat die Vorhabenträgerin die potenziellen Gefährdungen von Lebensraumtypen und den für das Raumordnungsverfahren ermittelten Biotopen des gekreuzten FFH-Gebiets „Aue und Nebentälern“ (DE2522-301) und des NSG „Aueniederung und Nebentäler“ untersucht (vgl. Unterlage D, Kap. 11.2 und 11.3). Auf Ebene der Planfeststellung bestehen mehrere potenzielle Möglichkeiten, um im Rahmen der Feintrassierung die Beeinträchtigung von Biotopen und Lebensraumtypen in dem Bereich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Zum jetzigen Zeitpunkt steht aber noch nicht fest, ob der Trassenverlauf die beiden Gebiete in dem von der Stellungnehmenden genannten Bereich überhaupt berühren wird.</p>
102	<p>Je nach der im weiteren Genehmigungsverfahren genauer festzulegenden Lage der Leitung können ggf. die weiteren 23 landeseigenen Naturschutzflächen im Bereich des 1.200 m breiten Untersuchungskorridors direkt (Flächenverlust) oder indirekt (u.a. Absenkung des Grundwassers) beeinträchtigt werden. Zu den Flächen zählen zum Teil auch nach § 30 BNatSchG</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	geschützte Biotope (z.B. NRW, NRG). Gem. Basiserfassung liegt etwa 200 m nordöstlich der aktuellen Trasse ein weiterer LRT auch auf Landesnaturschutzflächen (WQT, LRT 9190, Erhaltungsgrad B). Dieser sollte nicht gequert werden	
103	<p>b. <u>Im LK Verden</u></p> <p>Am stärksten gefährdet erscheinen die Lebensräume des Flurstück 1/2, Flur 25, Gemarkung Ottersberg. Eine Trassenvariante führt direkt durch das Flurstück, betroffen wäre unter Umständen der FFH-Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen). Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps muss ausgeschlossen werden.</p>	Die grundsätzliche hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen im potentiellen Querungsbereich der Leitung mit dem FFH-Gebiet 038 "Wümmeniederung" ist der Vorhabenträgerin bekannt. Sollte die Trasse der ETL 182 in der Nähe des von der Stellungnehmenden bezeichneten Flurstücks verlaufen oder dieses kreuzen müssen, bestehen im Rahmen der Feintrassierung verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps (z. B. geschlossene Querung, punktuelle Trassenoptimierung).
104	Für das Flurstück 26/8, Flur 14, Gemarkung Fischerhude werden möglicherweise geplante Entwicklungsmaßnahmen gefährdet. Aktuell steht auf diesem Flurstück artenarmes Grünland (Biotoptypen s. unten), zukünftig sind hier aber in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen geplant. Es soll eine Sekundärraue mit Flutrinnen geschaffen werden. Diese geplanten Maßnahmen würden evtl. durch die geplante Trasse verhindert oder erschwert.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
105	<p>c. <u>Im LK Rotenburg (Wümme)</u></p> <p>Die Lebensräume der betroffenen Flurstücke könnten beeinträchtigt werden, falls mit Bau der Leitung eine Absenkung des Grundwasserstandes einhergehen würde. Dies gilt besonders für die Moorlebensräume im NSG Borchelsmoor und die Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp 3150) im NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und gibt zu bedenken, dass die Trassenalternative Ost auch wegen der Anzahl der darin gelegenen Naturschutzgebiete, wie den von der Stellungnehmenden genannten NSG „Borchelsmoor“ und „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ gegenüber der Vorzugsalternative West im Gesamialternativenvergleich der Vorhabenträgerin deutlich nachteilig bewertet wurde. In diese Überlegung floss ein, dass fließgewässernahe NSG sensibel auf baubedingten Wirkfaktoren wie Wasserhaltungen reagieren.

27. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Dezernat 4.1 - Flurbereinigung (18.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
106	Die geplante Trasse verläuft durch die Verfahrensgebiete der geplanten Flurbereinigungsgebiete Frankenmoor und Deinste.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
107	Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH als Planungsunternehmen bereits eine Stellungnahme mit einem vorläufigen Lageplan der Leitung eingereicht. Die Trasse quert die in den Neugestaltungsgrundsätzen zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege Lünenspecken und Hinterm Stüh sowie den Königsdamm. Eine Aussage über den Zeitpunkt der Baumaßnahmen kann derzeit noch nicht getroffen werden, zunächst müssen die Wegebaumaßnahmen konkretisiert und mit dem Wege- und Gewässerplan („P41“) genehmigt bzw. festgestellt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.

108	<p>Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Deinste ist zur Einleitung in 2024 vorgesehen.</p> <p>Die Trasse quert die in den Neugestaltungsgrundsätzen zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege Auf der Hain, Blöckenweg sowie den Torfweg. Eine Aussage über den Zeitpunkt der Baumaßnahmen kann derzeit noch nicht getroffen werden, zunächst müssen die Wegebaumaßnahmen konkretisiert und mit dem Wege- und Gewässerplan („P41“) genehmigt bzw. festgestellt werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.
109	Neben dem Hinweis, dass die jeweiligen Baumaßnahmen im Vorfeld gegenseitig abzustimmen sind, bestehen gegen das Vorhaben ETL 182 keine Einwände.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

28. Gemeinde Wilstedt (19.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
110	Der Wilstedter Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 ein positives Votum für den Neubau der o.a. Transportleitung von Elbe Süd nach Achim ausgesprochen, Einwände wurden keine erhoben.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme! Eine Erwiderung der Stellungnahme durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

29. Hansestadt Stade (20.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
111	<p>Die geplante Energietransportleitung verläuft nördlich des Kreuzungspunktes Hagener Weg / K 30 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“. Dieser Bebauungsplan setzt für die Bestandsleitung der Gasunie ein Leitungsrecht fest. Planungsrechtlich ist die geplante Transportleitung in diesem Bereich zulässig. Die geplante Schieberstation SP 9 ist als Nebenanlage planungsrechtlich ebenfalls zulässig. Mit meiner E-Mail vom 08.12.2022 wurde das zuständige Planungsbüro Lange Planung über diesen Bebauungsplan informiert. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die Gasunie beteiligt. Somit geht die Hansestadt Stade davon aus, dass es planungsrechtlich keine Konfliktpunkte geben wird. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Hansestadt Stade der Bauherrin SPN Projekt GmbH bereits Baugenehmigungen für diesen Bereich auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 500/3 erteilt hat. Die SPN Projekt GmbH ist über dieses Beteiligungsverfahren informiert und wird eine gesonderte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ wurde in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.2 betrachtet und festgestellt, dass dieser "südlich, randlich, in Parallellage zu einer bestehenden Gasleitung (s. Tabelle 70) außerhalb der Baugrenzen eines als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesenen Teilbereichs durch die pTA gequert" wird. Die Vorhabenträgerin nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die geplante ETL 182 in diesem Bereich planungsrechtlich zulässig ist.</p> <p>Bei "SP 9" handelt es sich lediglich um eine Stationierungs- bzw. Kilometrierungsangabe, die zur Orientierung entlang der potentiellen Trassenachse der ETL 182 dient. Sie kennzeichnet den 9. Kilometer der potentiellen Trassenachse im Trassenabschnitt Elbe-Süd - Helmste. Die Errichtung einer Schieberstation ist an dieser Stelle nicht geplant.</p> <p>Die Stellungnahme der SPN Projekt GmbH ist der Vorhabenträgerin bekannt. Im Rahmen der weiteren Planung ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der SPN Projekt GmbH geplant.</p>
112	Im Jahr 2024 sind nördlich der festgesetzten Trasse Tief- und Hochbauarbeiten vorgesehen. Daher ist eine Abstimmung insbesondere der zeitlichen	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.

	Umsetzung der Energietransportleitung mit den Bauherren (SPN Projekt GmbH, Projektentwicklung Stade GmbH & Co. KG und der Abteilung Straßen und Brücken der Hansestadt Stade, Kontaktinformationen s. unten) zwingend erforderlich. Aus den Auslegungsunterlagen geht hervor, dass ein Arbeitskorridor von bis zu 38 m für die Verlegung der Leitung benötigt wird. In diesem Bereich sieht die Bauherrin SPN Projekt GmbH u.a. die Anlage eines Walles vor, der gemäß des B-Plans 500/3 als Kompensationsmaßnahme verpflichtend ist.	Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Bauherren abstimmen. Wie in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellt, lässt sich der Arbeitsstreifen im Rahmen der Feintrassierung einengen und so die für den Bau erforderlichen Arbeitsbreiten optimieren (siehe Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.4.1).
113	Zugleich wird die Umsetzung infrastruktureller Anschlüsse (durch die Projektentwicklung Stade GmbH & Co. KG und die Hansestadt Stade) im Bereich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes geplant (Bauzeit 1-1,5 Jahre). Somit sind unsere Belange insbesondere im Bereich der Straßen- und Wegekrenzungen betroffen. Die Abteilung Straßen und Brücken ist in Abstimmung mit dem von der Gasunie beauftragten Planungsbüro ILF Consulting Engineers. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird ggf. der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages für die städtischen Wege während der Baudurchführung notwendig sein. Damit es hier nicht zu Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den genannten Stellen/Betroffenen erforderlich.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen. Dem Anstreben einer rechtzeitigen Abstimmung möchten wir uneingeschränkt folgen, und bitten als ersten Schritt um einen zeitnahen Abstimmungstermin mit der Stadt Stade, welcher sowohl das Vorhaben Surfpark, als auch die Straßen- und Wegekrenzungen thematisiert.
114	Der Standort der von Ihnen geplanten Schieberstation SP 9 sollte ebenfalls mit dem Eigentümer und Bauherren SPN Projekt GmbH und der Hansestadt Stade vor einer finalen Standort-Festlegung abgestimmt werden.	Bei SP 9 handelt es sich lediglich um eine Stationierungs- bzw. Kilometrierungsangabe. Sie kennzeichnet den 9. Kilometer der potentiellen Trassenachse im Trassenabschnitt Elbe-Süd - Helmste. Die Errichtung einer Schieberstation ist an dieser Stelle nicht geplant.
115	<u>Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Freiraumplanung:</u> Die vorgesehene Leitungstrasse berührt im Abschnitt Elbe Süd – Helmste im Stadtgebiet der Hansestadt Stade das FFH-Gebiete Schwingetal, das NSG Steinbeck sowie das LSG Heidbeck. Des Weiteren wird das Wasserschutzgebiet Stade Süd berührt. Weitergehende Beeinträchtigungen von Biotopen sowie Eingriffe in das Landschaftsbild mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion für den Siedlungsbereich Hagen und Hagen-Steinbeck sind zu erwarten. Des Weiteren wird der Bereich gesamtstädtisch als Erholungsbereich genutzt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Die benannten Schutzgebiete sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden in den Unterlagen C "UVP-Bericht (1. Stufe)" und D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" betrachtet und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG wurden im Rahmen der Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" untersucht. So wurden z. B. Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion für das Schutzgut Menschen in Kapitel 8 der Unterlage C untersucht. Zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird ein UVP-Bericht (2. Stufe) erstellt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG anhand der konkreten Planung beurteilt werden. Ebenso wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (2. Stufe) erstellt.
116	Der oberhalb der Leitung zu erhaltende Leitungsschutzstreifen hat das Potenzial eine visuelle Abgrenzung zwischen der offenen Landschaft, Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen zu verhindern. Insoweit ist frühzeitig darzustellen, inwieweit der vorgesehene Leitungsschutzstreifen in seiner Breite minimiert werden kann bzw. die Auswirkungen ausgeglichen werden können.	Wie in Kapitel 4.1 der Unterlage A „Erläuterungsbericht“ dargelegt, sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist gegeben, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind. Vor diesem Hintergrund kann von der

		<p>Breite des von Bebauung freizuhaltenden Leitungsschutzstreifens der ETL 182 grundsätzlich nicht abgewichen werden. Denn diese ist durch das DVGW-Arbeitsblatt G 463 vorgegeben (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.2.2), welches zu den besagten technischen Regeln zu zählen ist. Die durch den Leitungsschutzstreifen der ETL 182 beanspruchte Fläche kann im Bereich des Bebauungsplans Nr. 500/3 allenfalls durch abschnittsweise Überlagerung der Schutzstreifen der ETL 182 und der parallel liegenden Bestandsleitung ETL 47 reduziert werden. Eine solche Überlagerung richtet sich ebenfalls nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463. Mögliche abschnittsweise Überlagerungen von Schutzstreifen werden im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren geprüft. Der Schutzstreifen der ETL 182 ist zudem von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten.</p> <p>Hierzu wird ein Streifen von ca. 3 m beidseitig der ETL 182 von Gehölzen freigehalten (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4.2.1). Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bilanziert und Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>
117	<p>Maßnahmen und Eingriffe in Schutzgebiete im Bereich der Hansestadt Stade sind neben den zuständigen Fachbehörden ebenfalls mit der Abteilung „Umwelt- und Freiraumplanung“ der Hansestadt Stade (umwelt@stadt-stade.de) abzustimmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
118	<p>Für die Hansestadt Stade besteht eine Baumschutzsatzung. Insoweit Bäume und Sträucher im Rahmen der Maßnahmen beeinträchtigt werden, sind die Maßnahmen abzustimmen und zu beantragen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
119	<p><u>Stellungnahme der Stadtarchäologie:</u></p> <p>Im Bereich der Vorzugstrasse befinden sich einige archäologische Fundstellen. Falls nach dem Mutterbodenabzug relevante Befunde oder Funde auftreten, ist eine umgehende archäologische Dokumentation notwendig. Gemäß § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Verursacherprinzip) müssten diese durch den Bauherrn getragen werden. Gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes dürfen die Erdarbeiten nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen. Falls während der Bauausführung bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmalen sowie weitere archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten sollten, werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen in den §§ 13 – 15 NDSchG beachtet und umgesetzt sowie das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abgestimmt, siehe Kapitel 15.4 der Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“</p>
120	<p>Kontaktinformationen zu den betroffenen Stellen: [Hinweis ArL: die angeführten sechs Kontaktinformationen liegen der GUD vor.]</p>	<p>Die Kontaktinformationen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Im Rahmen der weiteren Planung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen.</p>

30. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde (17.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
121	Durch den Neubau der Fernleitung sowie durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Landwirtschaft zunehmend von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in einem besonders starken Ausmaß betroffen ist. Der dadurch bedingte Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge.	<p>Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind aufgrund des Baus und Betriebs der ETL 182 nicht ersichtlich. Lediglich während der Bauphase ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens auf Teilflächen von Agrarbetrieben beeinträchtigt. Diese Teilflächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträgerin über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens wird entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen.</p>
122	Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen, etc., weil Bewirtschaftungerschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionalen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein, genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.	<p>"Eine anlagebedingte, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen findet im Bereich der Absperrstationen statt. Die Lage dieser ist zum aktuellen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt und kann ggf. landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen. Hier kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften kleinflächigen Entnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung." (s. Unterlage B, Kapitel 5.3.5.3).</p> <p>Die Bewertung des Schutzguts Fläche in Unterlage C "UVP-Bericht" erfolgte in Anlehnung an § 1a Abs. 2 BauGB, der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (s. Unterlage C, Kapitel 11).</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
123	Wir begrüßen, dass die potentielle Trassenachse der Vorzugstrasse „West“ sich im Verlauf an bestehenden linearen Infrastrukturen (unterirdischen Rohrfernleitungen, Freileitungen und klassifizierten Straßen) orientiert. Aus agrarstruktureller Sicht halten wir Abstimmungen zur Leitungsführung und Positionierung, Positionierung der temporären Einrichtungen (Kontrollstationen) mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) für dienlich bzw. erforderlich. Somit können mögliche kleinräumige agrarstrukturelle Beeinträchtigungen abgewendet werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
124	Durch die geplanten Maßnahmen werden uneingeschränkt nutzbare Acker- und Grünlandflächen mit teils hohem natürlichen Ertragspotential (gem. NIBIS-Kartenserver) in Anspruch genommen. Jede Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche wird vor dem Hintergrund der anhaltenden und zunehmenden Flächenknappheit kritisch gesehen. Die mit den Planungen in Zusammenhang stehenden Arbeiten bedingen zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Nachteile für die betroffenen	<p>Der Ausgleich von vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen sowie vorhabenbedingten Bewirtschaftungerschwernissen ist weder Gegenstand des Raumordnungs- noch des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Die Raumordnungsbehörde kann daher auch keine dementsprechenden Festsetzungen treffen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin bietet für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen</p>

	Bewirtschafter der Flächen. Diese sind in angemessener Weise auszugleichen. Das bezieht sich sowohl auf die Flächeninanspruchnahme (dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen) als auch auf die Bewirtschaftungerschwernisse, die aus der Lage der Gasleitung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen resultieren.	landwirtschaftlichen Flächen den Abschluss von Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern an, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bietet die Vorhabenträgerin den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen an. Die Übernahme von Kosten durch die Vorhabenträgerin wird sich auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern und soweit diese Kosten allein durch ihr Vorhaben verursacht werden.
125	Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen ist ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden.	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
126	Letztlich ist sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn zu erfolgen hat. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwierigen Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter Sachverständiger beauftragt werden.	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
127	Vor dem Hintergrund des Erhalts der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebsstätten regen wir an, den Verlauf und die Positionierung der Gasleitung im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den Betriebsleiter/-innen abzustimmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft.
128	Werden bei der Durchführung von Bodenarbeiten landwirtschaftliche Flächen befahren, sind die dabei genutzten Flächen/Fahrwege mit Baggermatratzen o.ä. abzudecken, um die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimieren. Generell sind einschlägige Vorgaben zu berücksichtigen nach <ul style="list-style-type: none"> - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), - LAGA 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen), - LABO Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden), - DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten), - DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), - DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), - Bodenkundliche Baubegleitung (BVB-Merkblatt, Band 2, 2013). 	"Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsische Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1). Der Schutz des Bodens im Bereich von Fahrwegen wird in Abhängigkeit der tatsächlichen Verdichtungsempfindlichkeit sowie der geplanten Inanspruchnahme der vorliegenden Böden mit lastverteilenden Maßnahmen berücksichtigt. Hierzu führt die Vorhabenträgerin in Ergänzung zu Informationen aus der Bodenkarte Bodenkartierungen nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5 durch. Bereits in der Planungsphase werden die Böden hinsichtlich Ihrer Verdichtungsgefährdung bewertet und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen definiert. Während der Bauphase werden die Planungen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung laufend geprüft und bewertet. Statt der LAGA kommt seit dem 01.08.2023 die ErsatzbaustoffV zu Anwendung, welche in diesem Vorhaben auch Berücksichtigung findet.

	Dieses gilt auch bei temporär in Anspruch zunehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Arbeitsstreifen etc.) während der Baumaßnahme.	
129	Eigentümern von betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird empfohlen, sich privatrechtlich gegen mögliche Bodenschadveränderungen abzusichern und dieses in den Einverständniserklärungen gegebenenfalls zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
130	<p>Während der Bauphase treten durch die Einrichtung von Zufahrten, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenstraßen, der Anlage von Arbeitsstreifen und Ähnliches zeitlich und räumlich begrenzte negative Auswirkungen auf, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche führen (Gefahr von Bodenverdichtungen beim Befahren von ldw. Nutzflächen bei der Durchführung von Bodenarbeiten, infolge der Materiallagerungen von Bodenaushub und Baumaschinen und des Befahrens mit schweren Maschinen). Wir weisen auf den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung hin, zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen (insb. bei sulfatsauren Böden) und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne des BBodSchG. Hierdurch können örtlich unterscheidende standörtliche Gegebenheiten berücksichtigt und ggf. nachfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) erörtert werden. Diesbezüglich begrüßen wir die in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Absicht des geplanten Einsatzes einer Bodenkundlichen Baubegleitung.</p>	<p>„Das wichtigste Instrument der Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut [Boden] ist eine bodenschonende Arbeitsweise bei der Einrichtung der Baustelle sowie die fachgerechte Rekultivierung dieser Baustelle. Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierung, vor allem der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Unmittelbar nach Fertigstellung der Rohrleitung ist der Rohrgraben mit dem jeweiligen Bodenaushub schichtgerecht und ohne schädliche Verdichtung zu verfüllen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden verursachte Verdichtungen durch entsprechende Lockerung beseitigt, der Mutterboden (humoser Oberboden) im Bereich des Arbeitsstreifens wird wieder aufgebracht. Das ursprüngliche Geländere Relief wird wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wiederhergerichtet.“ (Unterlage C, Kap. 10.6.2).</p> <p>Bereits auf Ebene der Raumordnung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch Bodenverdichtungen unter Anwendung der in Unterlage C, Kap. 10.6.2 benannten, möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Bereich der Vorschlagstrasse "West" am geringsten sind. Im Rahmen des UVP-Berichts (2. Stufe) sowie im Rahmen des Bodenschutzkonzepts, die beide Teil der Antragsunterlagen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sein werden, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, die in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert und festgelegt werden. Im Zuge der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes werden zudem Bodenschutzpläne erarbeitet, die flächenscharf die geplanten Maßnahmen zum Bodenschutz darstellen.</p> <p>Wie in Unterlage A "Erläuterungsbericht" in Kapitel 2.4.3 dargelegt, wird der Bau der ETL 182 zudem durch eine Bodenkundliche Baubegleitung begleitet werden, die am Ort des Eingriffs in das Schutzgut Boden sicherstellen soll, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden oder jedenfalls vermindert werden.</p> <p>Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche sind entgegen den Ausführungen der Stellungnehmenden nicht zu befürchten (vgl. Unterlage C, Kap. 11.6.2).</p>

131	Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der beanspruchten Flächen ist sicherzustellen. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Wirkfaktoren in der Bauphase wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsfläche und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten zu den Kontrollstationen, Bodenverdichtungen in der Umgebung, sind im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.	Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf die Beantwortung der Stellungnahme ID 295 und insoweit insbesondere auf die Angaben zur Rekultivierung zu verweisen.
132	Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen müssen vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden. Ertragsausfälle sind auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Auch in diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bodenkundliche Baubegleitung hin.	Während der Bauphase steht eine Bodenkundliche Baubegleitung zur Verfügung, die auf eine Umsetzung der Baumaßnahme im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Witterungen, achtet. Dieser findet auch im Bodenschutzkonzept, welches im Zuge des Planfeststellungsantrages erarbeitet werden wird, Beachtung.
133	Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Aus agrarstruktureller Sicht sind Eingriffe in das Wege- und Entwässerungssystem in angemessener Weise wiederherzustellen, sodass die jeweilige Funktionsfähigkeit auch nach Abschluss der Baumaßnahmen dauerhaft gegeben ist. Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben. Beschädigungen an wasserregulierenden Einrichtungen (Gräben, Grütten, Drainageleitungen etc.) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. Bei der Änderung und/oder Wiederherstellung des Entwässerungssystems ist auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen Rücksicht zu nehmen. Das betrifft z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen. Wir empfehlen dieses durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber klarzustellen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Regelungen für den Bau des Vorhabens und für den Ausgleich von vorhabenbedingten Eingriffen in Rechtspositionen Dritter sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen der Feststellung nach § 11 NROG kann die Raumordnungsbehörde daher keine entsprechenden Regelungen treffen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Belange betroffener Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und von Unterhaltspflichtigen für Wege gegen die für das Vorhaben streitenden Belange abgewogen und im Rahmen Planfeststellungsentscheidung angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus bietet die Vorhabenträgerin betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern den Abschluss von Besitzüberlassungsvereinbarungen an, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.
134	Die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte selbst ist auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen. Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen.	Die Vorhabenträgerin bietet für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen den Abschluss von Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern an, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und

	Weiterhin bitten wir um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern.	der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bietet die Vorhabenträgerin den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen an.
135	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen mit geplanter landwirtschaftlicher Folgenutzung wird angeregt, dass die Maßnahmenausgestaltung und die Weiterbewirtschaftung mit den Bewirtschaftern vor Ort, insbesondere zur eventuellen Minderung der Betroffenheiten, abgestimmt wird.</p>	Die Planung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der Anforderungen des §15 Abs. 3 BNatSchG.
136	Wir bitten vor dem Hintergrund des o.g. Gebotes und angesichts ggf. weiterer anstehender Projekte im Netzausbau in den Regionen, einen durch die Rekultivierung bzw. Rückbau erzielbaren Kompensationsüberschuss zu erfassen und im Sinne eines Ökokontos im Rahmen zukünftiger Projekte anzurechnen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung und Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren.

31. Samtgemeinde Zeven (18.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
137	Die Belange der Samtgemeinde Zeven und ihrer Mitgliedsgemeinden sind insbesondere durch die Trassenalternative „Mitte“ betroffen. Die Gemeinde Gyhum ist darüber hinaus auch durch die Trassenalternative „Ost“ betroffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
138	Im Rahmen der Beteiligung wurde bereits eine Stellungnahme mit Datum vom 08.09.2022 eingereicht. Auf diese Stellungnahme wird insoweit verwiesen. Die Inhalte der Stellungnahme sind nach wie vor zu beachten. [Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 08.09.2022 ist ebenfalls abgedruckt.]	Die benannte Stellungnahme liegt der Vorhabenträgerin vor. Zu dieser ebenfalls abgedruckten Stellungnahme erfolgen Erwiderungen der Vorhabenträgerin, wie diese berücksichtigt wird.
139	Darüber hinaus ist bei der Sichtung der Unterlagen Folgendes aufgefallen: <u>Trassenalternative Mitte</u>	Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 "Sieks Weg" ist in Plananlage B03 auf Blatt 13 die Darstellung des Flächennutzungsplans abgebildet, der den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 als Wohnbaufläche ausweist. Anhand dieser Darstellung ist

	<p>Die Bebauungspläne Nr. 16 „Sieks Weg“, Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil II“ und Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil IH“ der Gemeinde Elsdorf wurden nicht als rechtskräftige Bebauungspläne in den Unterlagen erfasst. Darüber hinaus wurde der Bebauungsplan Nr. 20 „Sandkamp“ nicht als in Planung befindliche Bauleitplanung erfasst. Außerdem wurde die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilgelungsbereich „Windpark Elsdorf Teil III“ (Sonderbaufläche Windenergie) nicht erfasst. Auch sind die gewerblichen Bauflächen im Bereich Elsdorf „Süd“ nicht korrekt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven übernommen worden. In den vorliegenden Unterlagen fehlen sowohl Gewerbeflächen südlich als auch nördlich der Autobahn.</p>	<p>ersichtlich, dass die potentielle Trassenachse den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 nicht quert, da sie diese bei SP 23 westlich umgeht. Das Vorhaben ist daher mit dem Bebauungsplan Nr. 16 "Sieks Weg" vereinbar.</p> <p>Die Bebauungspläne Nr. 18 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil II“ und Nr. 26 "Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf IH" sind zwar in Plananlage B03 auf Blatt 13 und 14 nicht dargestellt, die Darstellung des Flächennutzungsplans, die den Bereich dieser Bebauungspläne als Gewerbefläche ausweist, ist jedoch abgebildet. Anhand der Darstellung in Plananlage B03 auf Blatt 14 ist ersichtlich, dass die potentielle Trassenachse die Bebauungspläne Nr. 18 und Nr. 26 nicht quert, da sie diese bei SP 25 östlich umgeht. Das Vorhaben ist daher mit den Bebauungsplänen Nr. 18 und Nr. 26 vereinbar.</p> <p>Das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 20 „Sandkamp“, das sich bei SP 24 westlich der Landesstraße 131 und nördlich der Bundesautobahn 1 befindet, wird durch die potentielle Trassenachse, die sich in diesem Bereich östlich der Landesstraße 131 befindet, nicht gequert. Das Vorhaben ist daher mit dem Bebauungsplan Nr. 20 vereinbar.</p> <p>Der Teilgelungsbereich 70.1 "Windpark Elsdorf Teil III" (Sonderbaufläche Windenergie) der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist in Plananlage B03 auf Blatt 14 zwar nicht dargestellt. Die potentielle Trassenachse verläuft in diesem Bereich (bei SP 27) in Parallellage zur Landesstraße 131, an die die westlich der Landstraße ausgewiesene Sonderbaufläche aus der 70. Flächennutzungsplanänderung nicht heranreicht. Die potentielle Trassenachse berührt daher die im Teilgelungsbereich 70.1 "Windpark Elsdorf Teil III" ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie nicht. Das Vorhaben ist dementsprechend mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans vereinbar.</p> <p>Die Ausweisungen von Flächennutzungsplänen werden in der Unterlage B03 nur innerhalb des durch zwei schwarze Linien repräsentierten Untersuchungsraums der ETL 182 sowie dem direkten Umfeld des Untersuchungsraums dargestellt. Bauleitplanerische Flächenausweisungen außerhalb des vorstehend erläuterten Bereichs wurden in der Darstellung abgeschnitten und sind daher - wie auch im Falle der gewerblichen Bauflächen der Gemeinde Elsdorf - außerhalb des Untersuchungsraums nur teilweise dargestellt.</p>
140	<p>Des Weiteren werden die Siedlungsentwicklungen der Ortslagen Elsdorf und Boitzen durch den Trassenverlauf in westlicher Richtung langfristig erheblich eingeschränkt. Die Abstandsflächen zu den Ortslagen sind deshalb zu vergrößern.</p>	<p>Im Nachgang der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren wurden bei der Samtgemeinde Zeven am 18.10.2022 abgefragt, welche langfristigen Siedlungserweiterungsabsichten bestehen. Diesbezüglich wurden keine der Planung entgegenstehenden Erweiterungsabsichten geäußert. Im Bereich der Ortslage Elsdorf verläuft die potentielle Trassenachse der ETL 182 in Parallellage zur ETL 74, die durch ihren von Bebauung freizuhaltenen Streifen bereits eine Siedlungserweiterung einschränkt. Der Trassenverlauf der ETL 182 schränkt die potenzielle Siedlungsentwicklung der</p>

		<p>Ortslage Elsdorf daher nicht erheblich ein. Auch die Siedlungsentwicklung der Ortslage Boitzen, die sich an der nächstgelegenen Stelle in ca. 150 m Entfernung zur potentiellen Trassenachse der ETL 182 befindet, wird durch diese nicht eingeschränkt.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p>
141	Die Trassenalternativen Ost und Mitte weisen aus Sicht der Samtgemeinde Zeven städtebauliche und bauleitplanerische Zielkonflikte auf.	<p>Die von der Stellungnehmenden behaupteten Zielkonflikte stellen die Raumverträglichkeit der ETL 182 im Trassenabschnitt „Mitte“ nicht in Frage (vgl. ID 139-140)</p> <p>Die Vorhabenträgerin weist gleichwohl darauf hin, dass sich im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
142	Durch die Vorzugstrasse „West“ sind die Belange der Samtgemeinde Zeven und ihrer Mitgliedsgemeinden nicht berührt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
143	<p>Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven vom 08.09.2022:</p> <p>Die Belange der Samtgemeinde Zeven und ihrer Mitgliedsgemeinden sind insbesondere durch die Trassenalternative „Mitte“ betroffen. Die Gemeinde Gyhum ist darüber hinaus auch durch die Trassenalternative „Ost“ betroffen.</p>	Die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven vom 08.09.2022 ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt.
144	Bezugnehmend auf den Suchraum der Trasse „Mitte“ fällt auf, dass diese im Sinne einer Trassenbündelung im Bereich der Ortschaft Boitzen nicht parallel zu der Trasse der 380-KV-Leitung Stade-Landesbergen sowie SuedLink verläuft und damit der Grundsatz der Trassenbündelung negiert wurde. Auch im Bereich Heeslingen / Osterheeslingen / Weertzen liegt keine Trassenbündelung vor. Es wird deshalb gefordert den Trassenverlauf bzw. Suchraum entsprechend an die bestehenden Trassen anzupassen. Nur durch eine Trassenbündelung kann auch weiterhin die Siedlungsentwicklung der Ortslage Boitzen in westliche Richtung im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Einzelbebauung gewährleistet werden. Im Bereich Heeslingen wird durch den geplanten Trassenverlauf eine Wohnbebauung angrenzend an den „Ringelblumenweg“ verhindert. Auch in diesem Bereich muss die zukünftige Entwicklung der Ortslage weiterhin ermöglicht werden.	<p>Das Bündelungsgebot ist keine strikte Vorgabe, sondern hat als allgemeiner Trassierungsvorgabe Grenzen (BVerwG in: NVwZ 2017, 708 Rn. 35). Unter gewissen Umständen kann gerade auch eine getrennte Trassenführung von liniengebundenen Infrastrukturen vorzugswürdig sein, weil sie sich ausnahmsweise unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen lässt als die in der Regel vorteilhaftere Parallelführung in Bündelung zu bestehenden oder geplanten Linieninfrastrukturen (BVerwG in: NVwZ 1996, 396, 397). So liegt der Fall in den im Trassenabschnitt „Mitte“ gelegenen Ortschaften Boitzen, und Heeslingen. Eine Bündelung der Trassenalternative Mitte mit dem SuedLink und der Trasse der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen wurde in Unterlage A "Erläuterungsbericht" in Kapitel 3.3.2 bereits geprüft, und festgestellt, dass diese insb. aufgrund ihrer zusätzlichen Länge von 0,7 km, einer zusätzlichen Querung des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) sowie der Inanspruchnahme von Stillgewässern oder Waldflächen zwischen den beiden Querungsstellen des FFH-Gebiets eindeutig nachteilig gegenüber dem vorgeschlagenen Trassenverlauf ist und somit nicht ernsthaft als Trassenführung für die ETL 182 in Betracht kommt.</p> <p>Die potentielle Trassenachse der ETL 182 befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m zum Ringelblumenweg und führt daher zu keiner Verhinderung einer an diesen angrenzenden Wohnbebauung.</p>
145	Bereits in den Verfahren zur Errichtung der 380-KV-Leitung Stade-Landesbergen und SuedLink wurde eine Verlegung der Trassen in Abstimmung	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	mit dem ArL Lüneburg und der NLStBV erreicht, um die Siedlungsentwicklung der Ortslagen auch weiterhin sicherzustellen.	Der Verlauf der benannten Vorhaben ist der Vorhabenträgerin bekannt. Wie zuvor zu ID 144 dargelegt, ist eine Parallellage zu diesen in dem benannten Bereich nicht in Betracht zu ziehen.
146	Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu genügen und die Planungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden zu erhalten, sind die entsprechenden Schutzstreifen zu bündeln. Die Schutzstreifen können durch eine Mehrfach-Nutzung möglichst schmal gehalten werden.	Ein gestreckter geradliniger Verlauf sowie eine Bündelung des Verlaufs der ETL 182 mit vorhandenen Leitungen wurden bei der Trassenfindung der ETL 182 als Trassierungsgrundsätze berücksichtigt (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kap. 3.1.3.1.2). Bei einer Bündelung der ETL 182 mit anderen bestehenden Leitungen soll der Schutzstreifen der ETL 182 im Regelfall an den Schutzstreifen der vorhandenen Leitung angrenzen (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kap. 2.3). Dies wird im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Überlappung von Schutzstreifen nebeneinander verlegter Linieninfrastrukturen kommt jedoch nur in Betracht, wenn dies im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung aus technischer und betrieblicher Sicht als unbedenklich anzusehen ist.
147	Darüber hinaus sind die folgenden sich in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen bzw. bereits in Kraft getretenen Bauleitplanungen im Gebiet der Gemeinde Heeslingen zu berücksichtigen: - 76. Änderung Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche Weertzen“ (in Aufstellung), - 77. Änderung Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche Wiersdorf“ (in Aufstellung), - 1. Änderung Abrundungssatzung Steddorf (in Aufstellung), - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 „Sportplatz“ (in Aufstellung), - Bebauungsplan Nr. 35 Birkenweg Teil III (rechtskräftig), - Bebauungsplan Nr. 40 Östlich Kreuzberg Teil II (in Aufstellung), - Bebauungsplan Nr. 41 Birkenweg Teil IV (rechtskräftig), - Bebauungsplan Nr. 43 „Windenergiepark Weertzen Langenfelde“ (in Aufstellung) und - Bebauungsplan Nr. 44 „Wiesenweihenweg Teil II“ (in Aufstellung).	Die benannten in Aufstellung befindlichen und die benannten, bereits in Kraft getretenen Bauleitplanungen sind der Vorhabenträgerin bekannt.
148	Der Suchraum der Trasse „Mitte“ befindet sich teilweise in der Ortslage Wistedt. Die Trasse ist daher in diesem Bereich in östliche Richtung zu verschieben, um auch hier die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage Wistedt zu gewährleisten. Durch die geplante Errichtung eines Windenergieparks in westlicher Richtung zwischen der Ortslage Brütendorf und Wistedt sind die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich bereits stark eingeschränkt. Eine zusätzliche Einschränkung in östliche Richtung würde für die Ortslage Wistedt dazu führen, dass keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr bestünden und sie wird daher abgelehnt.	Die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage Wistedt sind in östlicher Richtung bereits durch die landesplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für eine Rohrfernleitung Gas im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschränkt. Innerhalb dieses Vorranggebiets befindet sich die bestehende ETL 74. Nahe der Ortslage Wistedt (bei SP 20 - SP 21) verläuft die potentielle Trassenachse der ETL 182 parallel zur ETL 74. Zudem ist der dinglich zugunsten der Vorhabenträgerin gesicherte Leitungsschutzstreifen der ETL 74 von Bebauung freizuhalten, was ebenfalls eine bereits bestehende Einschränkung der Siedlungsentwicklung der Ortslage Wistedt ist.

		Es ist für die Vorhabenträgerin im Übrigen nicht ersichtlich, weshalb in südlicher und nördlicher Richtung keine Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortschaft Wistedt bestehen sollen.
149	Die Ortslagen Elsdorf und Bahnhof Elsdorf befinden sich ebenfalls im Suchraum der Trasse „Mitte“. Auch in diesem Bereich ist ein ausreichend großer Abstand zu den Ortslagen notwendig, um die Siedlungsentwicklung weiterhin zu gewährleisten. Durch die Gemeinde Elsdorf wurde darüber hinaus durch den Bebauungsplan Nr. 16 „Sieks Weg“ eine zusätzliche Wohnbebauung realisiert, die allerdings noch nicht in den topografischen Karten dargestellt ist und somit als weiteres hartes Kriterium der Trasse „Mitte“ entgegensteht. Auch die Erweiterungen des Gewerbe- und Logistikparks Elsdorf finden im Suchraum der Trasse „Mitte“ keine Berücksichtigung.	Im Bereich der benannten Ortslagen verläuft die potentielle Trassenachse im Trassenabschnitt Mitte ebenfalls überwiegend in Bündelung zu der bestehenden ETL 74 und damit im Bereich des im RROP 2020 als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiets Rohrfernleitung Gas. Zudem ist der dinglich zugunsten der Vorhabenträgerin gesicherte Leitungsschutzstreifen der ETL 74 von Bebauung freizuhalten. Zu dem Bebauungsplan Nr. 16 und den Bebauungsplänen Nr. 18 und 26 (Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf) wurde bereits unter ID 139 Stellung genommen.
150	Die folgenden sich in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen bzw. bereits in Kraft getretenen Bauleitplanungen in der Gemeinde Elsdorf sind zu berücksichtigen: - 72. Änderung Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche Frankenbostel“ (in Aufstellung), - Bebauungsplan Nr. 16 Sieks Weg (rechtskräftig), - Bebauungsplan Nr. 18 Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil II (rechtskräftig), - Bebauungsplan Nr. 19 „Seefeld“ (rechtskräftig), - Bebauungsplan Nr. 20 Sandkamp (in Aufstellung) und - Bebauungsplan Nr. 26 Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil III (in Aufstellung).	Der Bebauungsplan Nr. 19 „Seefeld“ wurde in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt und in die Konformitätsbewertung der Vorhabenträgerin einbezogen (Unterlage B, Kap. 6.2.2 und 6.2.5). Die Arrondierung des Ortsteils Elsdorf in Richtung der BAB 1 dürfte mit diesem Bebauungsplan abgeschlossen sein. Da die ETL 182 südlich des B-Plangebiets parallel zur BAB 1 verläuft, sind Konflikte bezüglich der Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten. Zu den übrigen Bauleitplanungen wurde bereits oben unter ID 139 Stellung genommen. Zu den weiteren Bauleitplanungen erlaubt sich die Vorhabenträgerin auf Stellungnahme ID 139 zu verweisen.
151	Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Bereich südlich von Elsdorf zwei weitere Windenergieanlagen in diesem Jahr durch den Landkreis Rotenburg (W.) genehmigt wurden, die sich ebenfalls im Suchraum des Trassenverlaufs befinden. Diese sind zu beachten.	Mangels entsprechender Information seitens der Stellungnehmenden kann die Vorhabenträgerin nur vermuten, dass es sich bei den in der Stellungnahme bezeichneten Windenergieanlagen um die am 30.03.2022 unter dem Aktenzeichen 63/21798-20 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) genehmigten Anlagen des Typs NORDEX N149/5700 auf den Grundstücken Gemarkung Elsdorf, Flur 6, Flst. 71/6 und 71/9 handelt. Diese befinden sich im Teilgeltungsbereich 70.1 "Windpark Elsdorf Teil III" (Sonderbaufläche Windenergie) der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Zeven (siehe oben unter ID 139). Die potentielle Trassenachse der ETL 182 verläuft in diesem Bereich parallel zur L 131 und damit in einem Abstand von gut 50 m zum östlichen Rand der beiden vorgenannten und großflächigen Flurstücke. Die Raumverträglichkeit der ETL 182 ist in Bezug auf die beiden Windenergieanlagen daher gegeben. Gleichwohl weist die Vorhabenträgerin an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Trassenalternative West aus ihrer Sicht insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost ist.

152	Die Ortslage Hesedorf wird durch die Trasse „Ost“ und die Trasse „Mitte“ tangiert. Auch hier ist ein ausreichend großer Abstand zu der Ortslage notwendig, um weiterhin eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.	Die potentielle Trassenachse der benannten Alternativen verläuft südlich der Ortslage Hesedorf in Parallellage zu bereits vorhandenen unterirdischen Rohrfernleitungen. Zwischen der potentiellen Trassenachse und der Ortslage Hesedorf befindet sich darüber hinaus eine Freileitung. Durch deren vorhandene Schutzstreifen wird bereits eine Siedlungserweiterung eingeschränkt.
153	Außerdem liegt die Trasse „Mitte“ sowohl im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens „Heeslingen“, des Flurbereinigungsverfahrens „Boitzen“ als auch im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens „Elsdorf“. Die Verfahren sind entsprechend zu berücksichtigen. Ansprechpartner für die Flurbereinigungsverfahren ist das ArL Verden.	Die benannten Flurbereinigungsverfahren wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kap. 6.3.2 betrachtet.
154	Neben der Querung der Oste und diverser Gräben und Vorfluten wird die Trasse auch den Verlauf diverser Schmutzwasser-Druckleitungen, ggfs. Regenwasserleitungen und Gas- und Wärmeleitungen von Biogasanlagen kreuzen. Sobald die Planung hinreichend konkretisiert ist, sollte deshalb eine Leitungs-Auskunft bei den betroffenen Kommunen eingeholt werden.	Im Rahmen der Feintrassierung werden entsprechende Leitungs-Auskünfte für das Umfeld des Trassenverlaufs, der zur Planfeststellung beantragt werden soll, eingeholt.
155	Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht alle gemeindeeigenen Wege in der Samtgemeinde Zeven für den öffentlichen Verkehr gemäß § 1 Abs. 1 NStrG gewidmet sind. Für eine Inanspruchnahme der nicht gewidmeten Wege ist rechtzeitig vor der Nutzung mit der jeweiligen Gemeinde (Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dieser Umstand ist bei der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
156	Es wird darum gebeten das o.g. zu berücksichtigen und die Planungen entsprechend anzupassen. Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass aus den o.g. Gründen insbesondere die Trasse „Mitte“ sehr hohe Raumwiderstände erzeugt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

32.DB AG - DB Immobilien (25.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
157	Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
158	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder gestört werden. Dies wird u. a. durch eine angepasste Bauweise im Querungsbereich sichergestellt.
159	Bei allen aufgezeigten Trassenalternativen werden Eisenbahnstrecken gekreuzt. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Beginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Verfahren der Kreuzungsbeantragung ist der Vorhabenträgerin grundsätzlich bekannt. Wir bedanken uns dennoch sehr für die für uns hilfreiche Erläuterung des Ablaufs des Verfahrens.

	<p>nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und werden aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.</p> <p>Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:</p> <p>https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670</p>	<p>Erste Abstimmungen zur beabsichtigten Planung mit dem Ziel der rechtzeitigen Vorbereitung der erforderlichen Kreuzungsanträge haben bereits stattgefunden. Das Vorhaben unterliegt einem Planfeststellungsverfahren im Anschluss an das gegenständliche Raumordnungsverfahren.</p>
160	<p>Bestellung von bahnspezifischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 [A3 in PDF] mit farblichen DB Flächen unter: DB.Immobilien.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com</p> <p>Bestellung von bahnspezifischen Lageplänen über 300 m oder in anderen Maßstäben, (Daten-Formaten insb. als Vektordatei: ISD-Nord@deutschebahn.com</p> <p>Bestellung von Brücken- / Bauwerksplänen unter: IZ-Plan-Nord@deutschebahn.com</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
161	<p>Wesentliche Hinweise zur Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich mind. um die Genehmigungsplanung handeln • Streckennummer und Kilometrierung aller betroffenen Strecken sind anzugeben, die genaue Kilometrierung ist vom Ingenieurbüro 3-stellig nach dem Komma auszumessen und im Antrag anzugeben • Für Kreuzung: ein bahnspezifischer Lageplan im M 1:1000 mit eingezeichnete Leitung, ein Erläuterungsbericht, ein geotechnisches Gutachten (bei geschlossener Bauweise), ein Längs-/Querschnitt usw. ist beizugeben. • Pläne sind mit lesbaren Erstellernamen und Datum zu versehen, wir empfehlen die digitale Unterschrift. <p>Strecke und Kilometrierung ermitteln Sie bitte unter:</p> <p>https://geovdbn.deutschebahn.com/isr</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf die Beantwortung Ihrer Stellungnahme ID 160 zu verweisen.</p>
162	<p>Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
163	<p>Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
164	<p>Der Bahnbetrieb darf auch bei einem sich ändernden Betriebsprogramm nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Sämtliche Regel-Abstände sind einzuhalten.</p> <p>Der Bahnübergang darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>

	<p>Die Sicht auf Signale darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Die Funktion des Zugbahnfunks (GSM-R) darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle elektrischen Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich dürfen nicht beeinflusst werden. Ggf. ist eine Beeinflussungsberechnung durch den Vorhabenträger zu veranlassen.</p>	<p>Es ist geplant, alle Bahnkreuzungen mit einem geschlossenen Bauverfahren auszuführen, welches den Bahnbetrieb und auch die Anlagen grundsätzlich nicht beeinflusst (siehe hierzu Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3, Tabelle 3 und Kap. 2.3.6). Dahingehend verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass Planung und Ausführung den gültigen RIL Normen sowie den dadurch angeschlossenen Normen folgt.</p>
165	<p>Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, die Bestandteil des Kreuzungsvertrages werden, vor.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
166	<p>Im Rahmen der Zuwegungsplanung bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:</p> <p>Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig.</p> <p>Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.</p> <p>Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.</p> <p>Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
167	<p>Im Bereich von 110 kV Bahnstromleitungen weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung 577, Mastfeld 6068 PE40 – 6096, 6124 – 6128 110-kV Bahnstromleitung 469, Mastfeld 5560 – 5564</p> <p>Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
168	<p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garanten-pflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Soweit diese für den Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung wie der ETL 182 relevant sind, berücksichtigt die Vorhabenträgerin sie im Rahmen der weiteren Planung. Wie bereits ausgeführt werden Bahnbetrieb und Bahnanlagen, einschließlich der genannten Bahnstromleitungen, aufgrund des geschlossenen Bauverfahrens grundsätzlich nicht beeinflusst (siehe unsere Erwiderung zu ID 165). Da die vorliegende Planung die Verlegung einer Energietransportleitung (ETL) – Rohrleitung – zum Gegenstand hat, sind zudem viele der Hinweise nicht anwendbar, z. B. solche in Bezug auf den Bau von Straßen, Biogasanlagen, Freileitungen und Sportflächen.</p> <p>Die betriebliche Sicherheit der ETL 182 wird im Übrigen Teil der konkreten Leitungsplanung im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens sein und insbesondere durch weitere Involvierung der zuständigen Institutionen sowie Betreiber</p>

<p>Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen)-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. - In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag 	<p>durch die Planfeststellungsbehörde gewährleistet (siehe Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 4.3.2). Wie die Sicherheit der ETL 182 bei Planung, Bau und Betrieb unter Anwendung von Sicherheitsvorschriften gewährleistet wird, ist in Kapitel 4 der Unterlage A ausführlich beschrieben.</p>
--	--

erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Material-haufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung

	<p>ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p>	
169	<p>Für Rückfragen steht ihnen die DB Energie GmbH gerne zur Verfügung.</p> <p>In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung mit der Bahnstromleitung sind die technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen sind der DB Energie GmbH DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com die Kreuzungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Bitte binden sie auch die DB Energie GmbH rechtzeitig in ihre weiteren Planungen ein.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

33. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (26.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
170	<p>Im Namen seiner Gesellschafterverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland' (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V. gibt das LabüN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:	
171	<p>1 Trassenalternativen</p> <p>Insgesamt sind die Raumausstattung und damit das Arteninventar in allen drei Trassenalternativen relativ ähnlich. Die Trassenalternativen Mitte und West können aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch als vorteilige Alternativen benannt werden (S. 157 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Die Trassenalternative West wird seitens der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse für die Realisierung der ETL 182 favorisiert (S. 146 Erläuterungsbericht). Dem schließen wir uns an. Die Trassenalternative West ist von allen Alternativen die kürzeste und die Trassenabschnitte verlaufen über weite Teilstrecken in Parallellage zu bestehenden Fremdleitungen (S. 276 Tab. 70 Raumverträglichkeitsuntersuchung). Hierbei wurden insbesondere Möglichkeiten der Bündelung mit erdgebundenen Leitungsanlagen und Freileitungen berücksichtigt (S. 276 Raumverträglichkeitsuntersuchung). Dies ist zu befürworten.</p>	Die Stellungnahme bestätigt das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt (siehe Unterlage G).
172	Wir fordern zudem zu prüfen, ob eine Bündelung mit der Trasse 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, PFA 4 als Erdkabel mit dem Neubau der ETL 182 im Bereich der Wümmeniederung realisiert werden kann.	<p>Eine Querung des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" in Bündelung mit der geplanten 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen, westlich von Hellwege, wäre für den Trassenabschnitt Mitte/Ost mindestens 2,5 km länger, mit einer zusätzlichen Querung von Waldbereichen über mehrere Hundert Meter und einer Querung der Hochmoorkomplexe Hellweger Moor und Posthausener Moor über mehrere Hundert Meter verbunden. Anders als der in den Verfahrensunterlagen betrachtete Verlauf der potentiellen Trassenachse des Trassenabschnitts Mitte/Ost, würde sich eine solche Alternative nicht an den vorhandenen unterirdischen Rohrfernleitungen und der Autobahn A1 orientieren, sondern nach der Querung des FFH-Gebiets auf mindestens 8 km ohne eine Bündelung zu vorhandenen Infrastrukturen verlaufen. Eine Querung des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" in Bündelung mit der geplanten 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen ist daher nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die Bündelung der ETL 182 mit dem als Erdkabel ausgeführten Teil des Abschnitts 4 der im Bau befindlichen 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen stellt keine sinnhafte Alternativplanung für die ETL 182 dar. Der Erdkabelabschnitt der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen befindet sich im Bereich der Stadt Verden in beträchtlicher Entfernung zu sämtlichen hier verfahrensgegenständlichen Untersuchungsräumen für die ETL 182.</p>
173	Weiterhin ist im Rahmen einer Alternativprüfung zu ermitteln, ob die Leitungstrassen nicht im Hinblick auf das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG in Teilabschnitten neben der Bündelung mit erdgebundenen Leitungsanlagen und Freileitungen zusätzlich parallel zu Autobahnen oder Bahnlinien verlegt werden können.	Die Ermittlung des Trassenvorschlags und der möglichen Alternativen erfolgte unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, bautechnischer, wirtschaftlicher und raumordnerischer Aspekte, die in Trassierungsgrundsätzen zusammengefasst wurden. Innerhalb des so ermittelten Trassensuchraums hätte sich eine Bündelung mit Autobahnen und Bahnlinien lediglich im alternativen Trassenabschnitt „Ost“ angeboten. Hier verläuft die Bundesautobahn (BAB) 1 aus Nordosten kommend in Richtung Achim nach

		Südosten. Das in den vorgenannten Trassierungsgrundsätzen berücksichtigte Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot legt in diesem Bereich, ab dem Netzpunkt Hollinde, jedoch eine Bündelung der ETL 182 mit den vier Gasfernleitungen, RHG (DN800), ETL 15 (DN450), ETL 32 (DN750) und NEL (DN1400) nahe. Diese verlaufen ab diesem Punkt in einem Infrastrukturkorridor bis zum Zielpunkt der ETL 182 in Achim. Eine Bündelung mit der BAB 1 war angesichts dessen zurückzustellen.
174	<p>2 Betrachtung der Schutzgüter</p> <p>2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</p> <p>Es sind die Regelungen zum Immissionsschutz zu beachten. Es gelten die Grenzwerte für Lärm entsprechend der Regelungen der 26. BImSchV. In Bezug auf die baubedingten Wirkfaktoren sollten die Emissionen von Lärm, Erschütterungen und/oder Licht, sowie die Entstehung von Staub und Abfall in Siedlungsnähe und Erholungsgebieten daher minimal gehalten werden. Der Wert von erholungsrelevanter Infrastruktur muss möglichst während und nach dem Eingriff erhalten bleiben. Gleiches gilt für die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder.</p>	<p>Die 26. BImSchV gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Sie ist für das Vorhaben ETL 182, bei dem es sich um eine unterirdische Gasleitung und nicht um eine Hochfrequenz-, Niederfrequenz- oder Gleichstromanlage handelt, nicht anzuwenden und legt auch keine Grenzwerte für Lärm fest. Temporäre Emissionen von Staub, Schall und Erschütterungen wurden im Rahmen der Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 8 untersucht und werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in einem UVP-Bericht (2. Stufe) anhand der konkreten Planung des Vorhabens erneut untersucht werden.</p>
175	<p>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p> <p>Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologischen Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt. Häufig stellen die Gutachter*innen die zuvor schon zu Pflanzen und Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die Überschrift „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Im vorliegenden UVP-Bericht wird die biologische Vielfalt grundsätzlich nur als Schlagwort verwendet, ohne dass konkrete Informationen zur biologischen Vielfalt oder mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben benannt werden. Dadurch muss sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Rote Liste-Arten etc. aus dem UVP-Bericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den anderen Unterlagen zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können. Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt sind die Anforderungen der Convention on Biological Diversity (CBD) integriert. Daraus folgt, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen (KOCH et al. 2011). Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt. Ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. Raum-zeitlichen Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt</p>	<p>Wie richtig festgestellt, beinhalten die Verfahrensunterlagen die erforderlichen Inhalte zur Bewertung der biologischen Vielfalt. Die biologische Vielfalt wurde in der vorliegenden Unterlage C "UVP-Bericht" als Teilaspekt der Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet.</p> <p>"Die biologische Vielfalt wird dabei über die Betrachtung des Gefährdungsgrades lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie der Möglichkeit zum Austausch zwischen Populationen (Wanderbeziehungen) bzw. der Wiederbesiedlung beschrieben (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben sich somit aus den Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere und auf das Teilschutzgut Pflanzen." (s. Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe), Kapitel 9). Anhand der Einzelergebnisse der Teilschutzgüter Pflanzen und Tiere ist ersichtlich, dass sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben.</p> <p>Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren erneut anhand des konkreten Antragsgegenstands in einem UVP-Bericht (2. Stufe) geprüft.</p>

	<p>sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (KOCH et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trägt auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten werden.</p>	
176	<p>3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung</p> <p>Auf Seite 33 des Artenschutzbeitrags werden die sogenannten relevanten Tierarten berücksichtigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht länger europarechtskonform ist, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Bewertung von Brut- und Gastvogelarten auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S.2). Davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, ist nach dem EuGH- Urteil vom 04. März 2021 (C-473/19, C-474/19, Rn. 36f) nicht zulässig [EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden]. Nach dem EuGH beziehen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Im EuGH- Urteil vom 04. März 2021 finden sich folgende Aussagen:</p> <p>„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.</p> <p>Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie: es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“ (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden - Rn. 36 f.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Das betreffende Kapitel 4.2 in Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" auf Seite 33 heißt "Prüfrelevantes Artenspektrum". Das Artenspektrum, das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung betrachtet wird, wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Es umfasst, wie in Unterlage E richtig beschrieben, "[...] Europäische Vogelarten gemäß Art. (ARTIKEL) 1 Richtlinie 79/409/EWG" und damit alle in Deutschland heimischen Vogelarten.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung werden alle potentiell im Raum vorkommende Vogelarten in sog. Gilden betrachtet. Somit wird im Hinblick auf alle Vogelarten und nicht nur bezüglich gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten das Konfliktpotential des geplanten Vorhabens betrachtet. Auf Seite 47 heißt es z.B: "[...] sodass eine mögliche Betroffenheit insbesondere weniger anspruchsvoller Arten der Gilde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann." Es ist ersichtlich, dass keineswegs nur gefährdete oder streng geschützte Vogelarten bzw. Vogelarten des ANHANG I der VS-RL betrachtet werden.</p> <p>Der Begriff "planungsrelevant" wird zudem im vorliegenden Gutachten nicht verwendet.</p>
177	<p>Folglich ist im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt auch diesen Hinweis der Einwenderin zur Kenntnis und weist darauf hin, dass Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gewährleistet.</p> <p>Es werden im vorliegenden Gutachten alle vom Gesetzgeber vorgegebenen Arten betrachtet.</p> <p>Es ist unerheblich, wie die Gesamtheit der zu prüfenden Arten genannt wird (prüfrelevant, planungsrelevant, relevant etc.).</p>

		Der Begriff "planungsrelevant" wird zudem in Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" nicht verwendet. Es wird lediglich zweimal der Begriff "prüfungsrelevant" und fünfmal der Begriff "prüfrelevant" verwendet.
178	Auch geht aus diesem Urteil hervor, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig ist. Darüber hinaus geht aus diesem Urteil klar hervor, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (C-473/19, C-474/19, Rn, 57-61).	<p>Im vorliegenden Gutachten werden keine unzulässigen Beschränkungen hinsichtlich des Prüfungsumfanges von potentiell betroffenen Tierarten gemacht.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle im Besonderen Artenschutz abzuprüfenden Arten. In § 44 Abs. 1 BNatSchG heißt es, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern darf. Es ist nicht festgelegt, dass sich dieser Absatz nur auf Arten bezieht, die einen ungünstigen Erhaltungszustand haben.</p> <p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich ihrerseits den Hinweis, dass die im deutschen Recht eingeführte Praxis, die einzelartenscharfe Prüfung auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten (verkürzend oft als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet) zu beschränken, durch die von der Einwenderin zitierte EuGH-Rspr. nicht in Frage gestellt wird. Sogenannte Allerweltsarten ohne spezifische Lebensraumsprüche, die sich aber in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und über eine große Anpassungsfähigkeit bzw. ein hohes Ausweichvermögen verfügen, werden hiernach zusammengefasst in Gilden geprüft, die anhand vergleichbarer Lebensraumsprüche und Empfindlichkeit gebildet werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verbote, sondern um eine zulässige vollzugspraktische Bündelung der Arten in Anwendung der Verbote. Die Bündelung erleichtert die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung, verengt aber nicht ihren Anwendungsbereich.</p>
179	<p>4 Schutzmaßnahmen</p> <p>4.1 - Ökologische Baubegleitung</p> <p>Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung geplant (S. 144 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Wir merken an, dass nicht nur die Durchführung der spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu gewährleisten ist. Ebenso müssen diese evaluiert werden und deren Gelingen dauerhaft sichergestellt werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird die konkreten Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung im Rahmen der weiteren Planung, d. h. im Planfeststellungsverfahren, definieren.
180	Dies gilt besonders für das FFH-Gebiet Wümmeniederung. Die Leitung quert die Wümmeniederung, welche als FFH- und als Naturschutzgebiet geschützt ist und aufgrund des Vorkommens seltener und gefährdeter Arten und Biotoptypen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung hat [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-obere-wuenneniederung-42743.htm]. Das Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch für die Vogelwelt gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Weite Teile des Gebietes weisen eine	Die an sich hohe Bedeutung des FFH-Gebietes "Wümmeniederung" DE 2723-331 für die dortigen Vorkommen von Lebensraumtypen (inkl. deren charakteristischer Tier- und Pflanzenarten), Anhangsarten der FFH-RL, aber auch als Lebensraum für Brut- und Rastvögel sind der Vorhabenträgerin bekannt. Die im Zuge des ROV erarbeitete FFH- Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) " kommt zu dem Ergebnis, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feinstrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen."

	<p>landesweite Bedeutung als Brutvogellebensräume auf. Die geplanten Maßnahmen müssen daher streng eingehalten werden. Gerade die Alternative West durchläuft, wo sich viele wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel mit ausgedehnten Bereichen mit Brutvorkommen vom Großen Brachvogel befinden sowie punktuelle Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des sich anschließenden PFV erfolgten im Kalenderjahr 2023 (teilweise noch andauernd) umfangreiche faunistische und floristische Erfassungen, um die Bedeutung des ermittelten Wirkraums als Lebensraum für bedrohte und oder besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, wie auch Lebensräume zu ermitteln.</p> <p>Im Rahmen der Feintrassierung zum PFV werden technische Möglichkeiten (u. a. auch eine geschlossene Querung) geprüft, um Einwirkungen auf die ermittelten Vorkommen gänzlich zu vermeiden oder zumindest zu verringern.</p>
181	<p>4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Daher befürworten wir die geplanten Maßnahmen (S. 145 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Die Verbände ziehen Realkompensationen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen immer dem Ersatzgeld vor. Es ist jedoch an dieser Stelle bereits darauf hinzuwirken, in die späteren Planungsstadien die Kompensation der Standortflächen von Anlagen, Masten und Leitungen aufzunehmen, da es auf den Boden durch die Überbauungen und Versiegelungen erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität gibt (S. 424 und ff. UVP-Bericht).</p>	<p>Die Anforderungen des § 13 BNatSchG werden bei der Planung der ETL 182 beachtet. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren anhand der konkreten Planung des Vorhabens, die u. a. eine ortskonkrete Festlegung des Arbeits- und Schutzstreifens, des gehölzfreien Streifens, der Zuwegungen und der Absperrstationen beinhaltet. Masten sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Überbauungen und Versiegelungen sind lediglich im Bereich der kleinflächigen Absperrstationen zu erwarten, die in einem Regelabstand von ca. 15 km entlang der ETL 182 errichtet werden sollen (siehe u. a. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.2.2 und 2.6.2).</p>
182	<p>4.3 V3 Schutzmaßnahmen Fledermäuse</p> <p>Laut Vorhabenträgerin sollen zum Schutz von Fledermäusen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, falls durch den Wegfall eines oder mehrerer Quartiere die ökologische Funktion des Quartierverbundes relevant beeinträchtigt wird (S. 146 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Welche CEF-Maßnahmen geplant sind wird nicht erwähnt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass CEF-Maßnahmen die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen müssen. Ihr Wirkungseintritt ist abzuwarten. Erst danach darf mit dem Eingriff begonnen werden. Nur dann liegt gem. den Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Privilegierung) ein Verstoß gegen diese Zugriffsverbote nicht vor. Bei weiter entfernt liegenden Kompensationsflächen werden die Ansprüche an CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.</p>	<p>Art und Verortung möglicher CEF-Maßnahmen (für Fledermäuse) werden auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planung des Vorhabens festgelegt. Es werden dabei neue Erkenntnisse aus der Fledermausforschung mit einbezogen.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen sind der Vorhabenträgerin bekannt.</p>
183	<p>Sollten in diesem Zusammenhang das Anbringen von Fledermauskästen geplant werden, möchten wir auf Folgendes hinweisen: Die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erkennt mittlerweile an, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedarf. Die in einer Studie von ZAHN &</p>	<p>Die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Eignung von Fledermauskästen als Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen werden in die Planung von ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einbezogen.</p> <p>Oberste Priorität bei der Feinplanung eines Trassenverlaufes ist es aus Sicht des Fledermausschutzes immer, Höhlenbäume (mit möglichen Quartierseignungen für</p>

	<p>HAMMER (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeigt, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen werden (ZAHN & HAMMER 2017, S. 31). Außerdem konnten in „jüngeren“ Kastengruppen, d.h. solchen die jünger als fünf Jahre waren, keine Wochenstuben festgestellt werden. Auch in älteren Kastengruppen (älter als zehn Jahre) wurden im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen. In älteren und größeren Kastengruppen (über 10 Jahre und mehr als 10 Kästen) konnten ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen werden (vgl. ebd.).</p>	<p>Fledermäuse) zu schonen. Können Höhlenbäume nicht erhalten werden, wird nach genauer Untersuchung des Höhlenpotentials festgelegt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Quartiersverbund zu erhalten.</p>
184	<p>Die Studie kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet sind, nicht aber um den Verlust von Wochenstuben auszugleichen (vgl. ebd. S. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen werden, kommt die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann (ebd. S. 33). Nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erst dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder wenn die „zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“ (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).</p>	<p>Die aktuellen Entwicklungen in Bezug die Eignung von Fledermauskästen als Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen werden in die Planung von ggf. erforderlich werden den Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einbezogen.</p> <p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann noch nicht abgeschätzt werden, ob durch das Bauvorhaben Baumhöhlen mit Wochenstubeneignung betroffen sein werden.</p>
185	<p>Daraus ergeben sich für die beabsichtigen Baumfällarbeiten folgende Schlussfolgerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme ist kritisch zu sehen. Soll er dennoch erfolgen, müssen die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen sind, vorgenommen werden. • Das Anbringen von Ersatzquartieren darf nur für den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben. • Wir weisen darauf hin, dass Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden dürfen, sondern mit bis zu fünf Jahren Vorlauf angebracht werden müssten, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt wird. • Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials 	<p>Im Rahmen der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes werden aktuelle Erkenntnisse der Fledermausforschung mit einbezogen.</p> <p>Sollten <u>nachgewiesene</u> Fledermauswochenstuben innerhalb des Arbeitsstreifens liegen, werden geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen formuliert.</p>

	für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. Zahn & Hammer 2017, S. 34).	
--	---	--

34. Landkreis Verden (26.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
186	<p>Aus Sicht des Landkreis Verden bestehen Bedenken, wie nachfolgend erläutert:</p> <p>1. Regionalplanung</p> <p><u>Bedenken</u></p> <p>Unterlage B Raumverträglichkeitsprüfung</p> <p>Konflikt zum im Aufstellung befindlichen Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn (S. 281): Die Vorzugstrasse der pTA soll das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn in einem schrägen Verlauf queren; laut Angaben auf S. 281 der Unterlage B Raumverträglichkeitsprüfung auf ca. 700m. Da es nach der neuen Gesetzgebung des Bundes nicht mehr um eine substantielle Ausnutzung geht, sondern um die Erfüllung von Teilflächenzielen, werden erhebliche Bedenken geltend gemacht. Die schräge Leitungsführung auf einer Länge von 700m sowie die Freihaltung eines beidseitigen Schutzstreifens von je 10m würde das anrechenbare Flächenpotenzial für die Windenergie erheblich verringern. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn ist im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 weiterhin Bestandteil der Planung und für den 2. Entwurf vorgesehen. Um Flächenverluste zu vermeiden, fordert der Landkreis Verden eine Parallelführung der Gasleitung zur Kreisstraße 3 und eine Verschwenkung nach Südosten erst südlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung würde somit nur noch auf ca. 500m gequert. Da der Landkreis Verden die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Rotor-innerhalb plant, würde bei einer Parallelführung der Gasleitung zur Kreisstraße 3 auch kein Verlust an anrechenbarer Windfläche entstehen. – Die erheblichen Bedenken können somit durch eine Umplanung wie beschrieben ausgeräumt werden.</p>	<p>Bei der Windenergienutzung und der ETL 182 handelt es sich um mehrere punktuelle sowie eine linear ausgeprägte Nutzung, die sich an derselben Stelle entgegenstehen. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.4.5.3 beschrieben, bedürfen Windenergieanlagen aus Gründen des Energieertrags und der Standortsicherheit einen Mindestabstand in Größe des dreifachen Rotordurchmessers zueinander. Es ist daher festzustellen, dass grundsätzlich Räume für eine raumverträgliche Querung eines Vorranggebietes Windenergie oder eines in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes Windenergie durch das Vorhaben bestehen, deren Inanspruchnahme weiterhin eine vollumfängliche Ausnutzung der (in Aufstellung befindlichen) Vorranggebiete Windenergienutzung ermöglichen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass das geplante „Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG keine strikten Rechtswirkungen auslöst. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind als öffentliche Belange in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und können hinter andere öffentliche oder private Belange zurückgestellt werden. Diese Feststellung ist nicht erst im Rahmen der Planfeststellung der ETL 182, sondern schon bei Beurteilung von deren Raumverträglichkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>Überdies ist fraglich, ob das geplante „Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ angesichts der notwendig gewordenen und sich mittlerweile rund 1,5 Jahre hinziehenden Überarbeitung des 1. Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2016 (Windenergie + Natur und Landschaft) überhaupt als Erfordernis der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 ROG angesehen werden kann. Damit eine raumordnerische Planungsabsicht als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gelten kann, bedarf es selbst im Lichte der nach § 27 Abs. 1 ROG (in der Fassung vom 22.03.2023) für das Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2016 geltenden Rechtslage einer sog. Verlautbarungsreife. Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des RROP 2016 für sich genommen genügt hierfür nicht (Kment/Kümper, Raumordnungsgesetz, § 3 Rn. 93). Ein Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG hat in Bezug auf den 2. Entwurf der 2. Änderung des RROP 2016 (Windenergie + Natur und Landschaft) jedenfalls noch nicht stattgefunden.</p> <p>Die raumordnungsrechtliche Relevanz des geplanten „Vorranggebietes Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ unterstellt, gilt Folgendes: Nicht der rechnerische</p>

		<p>Verlust der Fläche, sondern die Standorte der Windenergieanlagen sind dafür ausschlaggebend, ob das geplante Vorranggebiet bei einer Querung durch die ETL 182 weiterhin vollumfänglich genutzt werden kann. Zudem beträgt der Schutzstreifen, anders als in der Stellungnahme beschrieben, nicht 10 m beidseitig der potentiellen Trassenachse. Nach der technischen Anpassung auf DN1400 beträgt der Schutzstreifen 6 m beidseitig der potentiellen Trassenachse (siehe Unterlage H, Kapitel 2). Die Flächenverluste, die durch das Vorhaben bei einer Querung im Bereich der potentiellen Trassenachse entstehen, sind daher weiterhin deutlich geringer, als die vom LK Verden angenommenen rechnerischen Flächenverluste.</p> <p>Wie in Unterlage B beschrieben, wird die Planfeststellungsbehörde auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens sicherstellen, dass die von der ETL 182 berührten Belange des Stellungnehmenden sowie potenzieller Vorhabenträger für den Bau von Windenergieanlagen im Bereich des oben genannten, geplanten Vorranggebiets im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin steht im Übrigen für Abstimmungen mit der Stellungnehmenden und potenziellen Vorhabenträgern bezüglich der Regelung wechselseitiger Interessen beim Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin wird im Übrigen den in der Stellungnahme benannten kleinräumigen Trassierungsvorschlag im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren prüfen.</p> <p>Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.4.5.3 ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen raumbedeutsamen Auswirkungen auf das benannte Gebiet des Entwurfs zur 2. Änderung des RROP Verden 2016</p>
187	<p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Unterlage B Raumverträglichkeitsprüfung</p> <p>Zu Freizeit und Erholung: Regional bedeutsame Radwege. Das RROP 2016 des Landkreises Verden weist ebenfalls Regional bedeutsame Wanderwege Fahrradfahren aus, wie es in Tab. 44 (S.180) auch korrekt angegeben ist. Kreuzungen dieser Wege durch die pTA liegen in allen 3 betroffenen Abschnitten vor, wie aus den Karten Unterlage B Anlage B02 RROP Blätter 08, 09 und 10 leicht erkennbar ist. Diese fehlen jedoch in Tabelle 45. Auch im Trassenabschnitt Bassen-Achim liegt eine Kreuzung vor. Die Angabe auf S. 183, 1. Absatz „Bis auf den Trassenabschnitt Bassen-Achim liegen in allen betrachteten Trassenabschnitten raumordnerische Ausweisungen für das Sachgebiet Landschaftsgebundene Erholung/Tourismus vor“ ist daher fehlerhaft. Der Abschnitt Bassen-Achim ist ebenfalls von einer Querung Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg betroffen.</p>	<p>Querungen regionalbedeutsamer Radwege sind in Plananlage B02 auf Blatt 10 für den Trassenabschnitt Bassen - Achim dargestellt. Deren unterlassene Nennung in Tab. 45 sowie Kao. 5.3.7.2 der Unterlage B beruht auf einem Versehen. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" beschrieben, sind allerdings auch in Bezug auf die Querung dieser Radwege keine negativen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten, da es durch das Vorhaben allenfalls baubedingt zu temporären Unterbrechungen kommen kann, bei denen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Umleitungen ausgeschildert werden können. Nach dem Bau der Leitung ist die Zugänglichkeit durch die erdverlegte Leitung uneingeschränkt möglich und stellt kein Hindernis für die regionalbedeutsamen Radwege dar. Dies gilt auch für Querungen im Trassenabschnitt Bassen - Achim.</p>
188	<p>Zu Trinkwasser: Die Betroffenheit von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung durch die Trassenabschnitte Mitte/Ost, West und Bassen-Achim ist in</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	der Unterlage B Raumverträglichkeitsprüfung S.203 und 204 korrekt angegeben. In der entsprechenden Kartenunterlage (Unterlage B Anlage B02 RROP) fehlen die Kennzeichnungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im Landkreis Verden (Blatt 09 + 10).	Die Lage der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden in den Unterlagen korrekt betrachtet (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 5.3.8). Es handelt sich hierbei lediglich um einen Darstellungsfehler.
189	<p>Zu Energie: Berücksichtigt wird auch der 1. Entwurf 2021 im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 Windenergie, der im Frühjahr 2022 ausgegeben hat. In Tab. 67 auf S. 264 ist als Erfordernis der Raumordnung angegeben „Keine sachgebietsrelevanten, textlichen Festlegungen“. Dies ist nicht korrekt. Die Beschreibende Darstellung des 1. Entwurfs 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 Windenergie Landkreis Verden lautet:</p> <p>„4.2 Energie / 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben. ²Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, unzulässig. ³Neu zu errichtende Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung stehen (Rotor-In). ⁴Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde können im Rahmen der Bauleitplanung weitere städtebauliche Regelungen zur Konkretisierung treffen.“</p> <p>Der Text der Beschreibenden Darstellung des 1. Entwurfs 2021 ist auf der Homepage des Landkreises Verden unter folgendem Link abrufbar: https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/regionalplanung/rrop-2016-2-aenderung-windenergie-natur-und-landschaft-/, Textband S. 9.</p>	<p>Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum geplanten „Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ oben unter ID 187 gelten sinngemäß.</p> <p>Im Übrigen gilt: Die textlichen Erfordernisse des 1. Entwurfs 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden bei der Bewertung der Wirkungen des Sachgebiets als sonstige Erfordernisse der Raumordnung unter "2. Fall: in Aufstellung befindliche Vorranggebiete Windenergienutzung" - auch wenn nicht explizit zitiert - berücksichtigt. Für die raumbedeutsamen Windenergieanlagen, die vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung „Nördlich Quelkhorn“ des Entwurfs zur 2. Änderung des RROP Verden 2016 auf einer Länge von ca. 700 m (SP 43,2 – SP 43,9) gequert werden, ergeben sich keine negativen raumbedeutsamen Auswirkungen.</p> <p>Auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens wird die Planfeststellungsbehörde sicherstellen, dass die von der ETL 182 berührten Belange des Stellungnehmenden sowie potenzieller Vorhabenträger für den Bau von Windenergieanlagen im Bereich des oben genannten, geplanten Vorranggebiets im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin steht im Übrigen für Abstimmungen mit der Stellungnehmenden und potenziellen Vorhabenträgern bezüglich der Regelung wechselseitiger Interessen beim Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung.</p>
190	Die laut zeichnerischer Darstellung geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung sind demgegenüber korrekt in Tabelle 68 sowie in der Kartenunterlage (B02 RROP Blätter 08, 09 und 10) enthalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
191	<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Den Landkreis Verden betreffen die Trassenalternativen West und Ost, welche sich aus verschiedenen Trassenabschnitten zusammensetzen. Die im Verfahren festgelegte Vorzugsvariante der Trassenführung ist die Trassenalternative West, welche innerhalb der Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden verläuft.</p>	Die Trassenalternative Mitte betrifft den Landkreis Verden in gleicher Weise wie die Trassenalternative Ost, da sich diese beide mit dem Trassenabschnitt Mitte/Ost innerhalb des Landkreises Verden befinden.
192	In den Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich fließen verschiedene Verfahrensunterlagen ein. Herleitung, Methodik und Begründung der Raumverträglichkeitsstudie sind nachvollziehbar und werden im Ergebnis geteilt. Die Ausführungen des UVP-Berichts 1. Stufe, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 1. Stufe sowie der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind sachlich und methodisch nachvollziehbar.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

193	<p>Die Trassenalternative Ost ist grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Im Landkreis Verden sind von dieser Trassenführung keine Natura 2000-Gebiete betroffen und durch eine Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur kommt es lediglich in einzelnen Bereichen zu vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen. Potentielle Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung ergeben sich nicht. Es bestehen gegenüber der Trassenalternative Ost keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
194	<p>Gegenüber der beantragten Trassenalternative West (Vorzugstrasse) bestehen erhebliche Bedenken. Der Grundsatz, die geplante ETL 182 durch konfliktarme Räume zu lenken und Raumwiderstände zu umgehen, wird im Landkreis Verden nicht erfüllt. Die Trasse quert mit dem Trassenabschnitt West das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2722-331) auf einer Länge von 1.050 m östlich von Ottersberg im Flecken Ottersberg, welches als Vorranggebiet Natura 2000 (RROP Verden 2016) ausgewiesen ist. Durch die Trassenführung sowie durch indirekte Wirkungen (wie z. B. Schallmissionen) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Die wertvollen Strukturen und unbesiedelten Bereiche des FFH-Gebiets sind zu schützen und ihre Inanspruchnahme zu vermeiden. Vor allem die naturnahen Gewässerläufe einschließlich ihrer Auen und Auenwälder, die lebenden Hochmoore und Moorwälder sowie die artenreichen Grünlandbereiche, Hochstaudenfluren und sonstigen naturnahen Lebensräume sind zu erhalten und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu priorisieren. Sie dienen als Kernflächen für die Schaffung eines funktionsfähigen kreisweiten Biotopverbunds (RROP Verden 2016) und sollten auf dieser Grundlage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Eine Verlegung der Trasse in offener Bauweise sowie eine geschlossene Querung würde die Ausweisung eines oberirdischen Schutzstreifens nach sich ziehen. Dieser schränkt unter anderem den Handlungsspielraum für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stark ein. Weiterhin ist die Trassenlänge der Vorzugstrasse gegenüber der Trassenalternative Ost im Landkreis Verden deutlich höher. Dies widerspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Ressourcen bzw. Fläche und dem Vermeidungsgebot im naturschutzfachlichen und -rechtlichen Sinne wird nicht genügt. Zudem sollte die Bündelung/Parallelführung mit bestehenden linearen Infrastrukturen angestrebt werden, um eine Neuzerschneidung grundsätzlich zu vermeiden. Dies ist im Fall der Vorzugstrasse, vor allem im Trassenabschnitt West, nicht gegeben. Für die Vorzugstrasse ergibt sich somit ein erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich Natur und Landschaft.</p>	<p>Der Trassierungsgrundsatz konfliktarme Räume bei der Trassenfindung zu umgehen, wurde bei der Trassenalternative West ebenso wie bei den Trassenalternativen Mitte und Ost angewandt. Wie vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren der ETL 182 festgestellt, stellen die Trassenalternativen West, Mitte und Ost die einzigen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen dar. Da das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (DE 2722-331) sich entlang der Wümme erstreckt, muss dieses zwangsläufig bei einer Verbindung der Netzpunkte "Elbe Süd" und "Achim" gequert werden. Direkte sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wurden in Unterlage D "Natura-2000 Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" geprüft und festgestellt, dass das Vorhaben unter Anwendung der dort benannten potentiellen Maßnahmen grundsätzlich zulassungsfähig ist. Hierbei wurden die benannten wertvollen Strukturen berücksichtigt.</p> <p>Der Schutzstreifen der ETL 182 von 12 m Breite ist nicht mit dem gehölzfrei zu haltenden Streifen gleichzusetzen, der ca. 3 m beidseitig der ETL 182 beträgt (siehe Unterlage H, Kapitel 2). Im Einzelfall wird im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren geprüft, ob aufgrund einer ausreichenden Tiefenlage der Leitung bei einer geschlossenen Bauweise auf einen gehölzfrei zu haltenden Streifen verzichtet werden kann.</p> <p>Die Trassenlänge der ETL182 ist zwar auf dem Gebiet des Landkreises Verden höher als die der Trassenalternativen Mitte und Ost. Der von der Stellungnehmenden bemühte Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Ressourcen bzw. Fläche und dem Vermeidungsgebot im naturschutzfachlichen und -rechtlichen Sinne muss jedoch von der Vorhabenträgerin im gesamten Trassensuchraum für die geplante ETL 182 beachtet werden. Nicht ausschließlich im Landkreis Verden. Insgesamt handelt es sich bei der Trassenalternative West um die kürzeste und ressourcenschonendste Trassenalternative. Die Trassenalternative West nimmt weniger Fläche in Anspruch als die Trassenalternativen Mitte und Ost. Zudem verläuft die Trassenalternative West – anders als die Stellungnehmende meint – auf einem Großteil ihrer Länge in Parallellage zu bestehenden Infrastrukturen. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" dargelegt, ergibt sich für die Trassenalternative West bei einer Betrachtung des gesamten Verlaufs der Alternative hinsichtlich des Sachgebiets Natur und Landschaft, Natura 2000 ein geringeres Konfliktpotential als für die Trassenalternativen</p>

		<p>Mitte und Ost. Insoweit ist zu bedenken, dass die potenzielle Trassenachse in der von der Stellungnehmenden offenbar favorisierten Trassenalternative Ost ebenfalls ein FFH-Gebiet („Auetal und Nebentäler“ DE 2522-301) kreuzt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises Verden beschränkt sich lediglich auf das Gebiet des Landkreises Verden. Bei einem Vergleich der Trassenalternativen ist jedoch der gesamte Verlauf der Alternativen zu betrachten.</p>
195	<p>Aus Sicht des Landkreises Verden wird die Trassenalternative Ost deutlich bevorzugt, auch wenn die Wahl der Vorzugsvariante (Trassenalternative West) in der Gesamtschau nachvollziehbar ist.</p>	<p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
196	<p>Im Allgemeinen gilt es, mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie angepasste Trassenbauweisen zu reduzieren, welche im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung zu konkretisieren sind. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die unvermeidlich und erheblich sind, sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ggf. durch Ersatzzahlungen zu kompensieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
197	<p>3. Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Im Trassenkorridor, den Landkreis Verden betreffend, im Bereich Ottersberg-Achim befinden sich mehrere eingetragene archäologische Fundstellen im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Besonders zu berücksichtigen ist die Fundstelle Quelkhorn FStNr. 9. Dabei handelt es sich um einen noch obertägig erhaltenen Grabhügel, der ein Kulturdenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) darstellt, welcher zwingend vollumfänglich zu erhalten ist. Zu dem Grabhügel gehört auch eine Schutzzone um das Kulturdenkmal herum (vgl. § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz NDSchG).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Fundstelle Quelkhorn FStNr. 9 zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Wie aus der Tabelle 171 der Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" ersichtlich ist und in Plananlage C03, Blatt 08 dargestellt wurde, werden im Umfeld der Ortschaft Quelkhorn keine Kulturdenkmale oder archäologischen Fundstellen durch die potentielle Trassenachse gequert.</p> <p>Die archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale wurden in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" im Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ betrachtet und werden im Rahmen der weiteren Planung bei der Feintrassierung sowie in den Antragsunterlagen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird eine Inanspruchnahme der benannten Bereiche dabei vermieden. Zudem können die im Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ in Unterlage C benannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Diese sind nachfolgend beschrieben:</p> <p>"Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntenen Kulturdenkmale können neben einer Optimierung der Trassenführung, des Arbeitsstreifens und der Bauweise im</p>

		<p>Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden PFV grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgen in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege. • Im Vorfeld der Bauarbeiten können archäologische Voruntersuchungen (Prospektion) durchgeführt werden. In Abhängigkeit von der bei der Prospektion aufgedeckten Befundsituation können bauvorgreifende oder baubegleitende Ausgrabungen erforderlich werden. • Ggf. Einsatz einer archäologischen Baubegleitung, die sicherstellt, dass im Falle eines Auftretens von unerwarteten Befunden zeitnah deren Bergung und Dokumentation stattfinden kann. <p>Falls während der Bauausführung bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmälern sowie weitere archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten sollten, werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen in den §§ 13 - 15 NDSchG beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt." (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)), Kapitel 15.4).</p> <p>Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden eingehalten.</p>
198	<p>In der Pufferzone der geplanten Trasse befindet sich eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen, die zudem in Teilen eine hohe Dichte aufweisen.</p> <p>Dazu gehören ebenfalls mehrere obertägig erhaltene Grabhügel, mit einer Schutzzone (Bassen FStNr. 3, Bassen FStNr. 5-11 und Bassen FStNr. 30). Auch diese sind zwingend vollumfänglich zu erhalten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p>
199	<p>Im Falle der obertägig erhaltenen Grabhügel sowie aller weiteren NDK-Objekte (Niedersächsische Denkmalkartei) ist eine Einbindung des NLD (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege) erforderlich.</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.</p> <p>Zudem wird es eine direkte Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege auf Basis der konkretisierten Planung geben.</p>
200	<p>Aufgrund der hohen Fundstellendichte, kann es zur Entdeckung weiterer Fundstellen kommen, daher müssen alle Bodeneingriffe in Fundstellenbereichen unter archäologischer Beobachtung stattfinden. Dafür können baubegleitende oder bauvorgreifende Maßnahmen nötig werden. Diese müssen durch eine Grabungsfachfirma durchgeführt werden.</p>	<p>Falls während der Bauausführung bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmälern sowie weitere archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten sollten, werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen in den §§ 13 - 15 NDSchG beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt." (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)), Kapitel 15.4).</p>
201	<p>Falls bei den archäologischen Maßnahmen eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt werden, muss der Verursacher durch Fachfirmen fachgerechte Ausgrabungen veranlassen und diese auch finanzieren (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Eine Liste mit archäologischen Fachfirmen findet man unter</p>	<p>Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden eingehalten. Im Übrigen bedankt sich die Vorhabenträgerin für den Hinweis auf geeignete Fachfirmen.</p>

	https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/	
202	Die Grabungsfachfirma muss nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege arbeiten. Die Grabungsstandards findet man hier: https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
203	Der Verursacher muss den Beginn der Maßnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mitteilen, damit diese die Einhaltung der Standards überprüfen kann.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
204	Da es sich um eine landkreisübergreifende Planung handelt, wäre die Koordination der archäologischen Maßnahmen in bewährter Weise beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzusiedeln. Oder eine archäologische Beratungsfirma, mit einschlägiger Fachkenntnis und Praxiserfahrung zu beauftragen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
205	4. Straßen Sowohl die Vorzugsvariante als auch die Alternativstrecken kreuzen nur die Kreisstraße 5 im Landkreis Verden	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass ihr der Verlauf der Kreisstraße 5 bekannt ist.
206	Ein weiterer Kreuzungspunkt liegt an der Kreisgrenze zum LK ROW. Die Kreuzung findet aber auf dem Gebiet des Nachbarlandkreises statt [K 113 (LK ROW) Übergang an Kreisgrenze in K 3 (LK VER)].	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
207	Die Details zur Kreuzung der K 5 wurden von hier bereits mit dem Büro ILF erörtert.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
208	Aus straßenbautechnischer und verkehrlicher Sicht ist die Kreuzung der K 5 mit der Leitung an der angedachten Stelle grundsätzlich möglich. Auf der Grundlage des mit der Gasunie bestehenden Sammelvertrags für die Nutzung von Kreisstraßen wird gegenüber der Gasunie der Kreuzung zugestimmt. Diese Zustimmung wird auch die besonderen straßenbautechnischen und verkehrlichen Vorgaben beinhalten, die bei der Bauausführung beachtet werden müssen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Fachdienstes Straßen gegen die Planungen keine fachlichen Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

35. Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (26.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
209	Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland aber auch für die Unternehmen in unserer Region ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der aktuel-	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>len weltpolitischen Lage sowie der Veränderungen hinsichtlich des Gasversorgungs Deutschlands, ist der baldige Import von LNG über das Terminal in Stade notwendig, um einen etwaigen Versorgungsengpass in Deutschland und in der Elbe-Weser-Region entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Ausbau der Energietransportleitung 182, um den Einspeisekapazitäten des Terminals gerecht zu werden. Das Projekt hat hohe Bedeutung für die Wirtschaft.</p>	
210	<p>Die IHK Stade spricht sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus, da die im Zuge der Energiewende vorgesehenen Abschaltungen der Kern- und wie Kohlekraftwerke es nötig machen, neue Erzeugungsanlagen zu errichten, um die Energiesicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Hinzu kommt ein absehbar steigender Strombedarf durch die Förderung der Elektromobilität und Bestrebungen die Sektorenkoppelung durch Technologien, wie Power-to-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse, zu stärken. Aufgrund seiner windhöffigen Lage ist der Elbe-Weser-Raum prädestiniert dafür einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Auch der Netzausbau spielt eine wichtige Rolle, um den hier produzierten Windstrom deutschlandweit zu verteilen. Daher empfehlen wir die Beeinträchtigung von Vorranggebieten für die Windkraft durch das vorliegende Vorhaben möglichst zu vermeiden. Auch sollte die Realisierung der ETL 182 mit den derzeitigen Ausbauvorhaben des Stromnetzes (SuedLink, 380-kV-Ausbau Stade – Landesbergen, 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Elbe-Weser-Leitung) abgestimmt werden, um gegenseitige negative Wechselwirkungen zu vermeiden.</p>	<p>In Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten Windenergie geprüft und festgestellt, dass keine negativen raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Vorranggebiete Windenergie ergeben. Auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung wird sichergestellt, dass die (geplante) Anzahl und die (geplante) installierte Leistung der Windenergieanlagen innerhalb der benannten Gebiete durch die ETL 182 nicht gemindert werden (s. Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5.3).</p> <p>Ebenso wurden die benannten Ausbauvorhaben bei der Trassenfindung berücksichtigt und in Unterlage B betrachtet. Für diese wurde im Ergebnis folgendes festgestellt: "Durch eine Abstimmung der zuständigen Behörden und der Vorhabenträger und ggf. durch eine terminliche Optimierung, lassen sich diese Konflikte vermeiden. Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung für das nachfolgende Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass durch eine Feintrassierung, eine angepasste Bauweise und ggf. weitere Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung einer Hochspannungseinflussung) die ETL 182 mit den benannten Infrastrukturvorhaben vereinbar ist. Hierzu werden die Vorhaben in ihrem jeweiligen Verfahrensstand und ihrer technischen Ausführungsplanung im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt." (s. Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2).</p>
211	<p>Da die Sicherung der Rohstoffversorgung sowohl eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat als auch von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie ist sowie für Infrastrukturvorhaben wie die A 20 hohe Relevanz hat, ist die gewerbliche Wirtschaft auf die Sicherung und langfristige Verfügbarkeit der Rohstoffvorkommen angewiesen. Da die Erdgasleitung einer Rohstoffnutzung entgegenstehen kann, sollte aus unserer Sicht im Rahmen der weiteren Planung die Beeinträchtigung der Rohstoffvorkommen möglichst gering gehalten werden.</p>	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung sowie die Rohstoffsicherungskarte wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.6 und 6.3.1 betrachtet. Ebenso wird im Rahmen der weiteren Planung sichergestellt, dass die Beeinträchtigung von Rohstoffvorkommen möglichst gering gehalten wird.</p>
212	<p>Ebenso ist die gewerbliche Wirtschaft auf eine ausreichende Versorgung mit Gewerbe- und Industriegebieten angewiesen, ohne die Entwicklungen nicht möglich sind. Wir empfehlen daher auch hier, eine Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden und insbesondere beim Bebauungsplan Nr. 500/3 der Hansestadt Stade die Planung so zu gestalten, dass keine negative Auswirkungen auf die Realisierung des Surfparks und des angrenzenden Gewerbegebiets entstehen.</p>	<p>Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe sowie die bauleitplanerischen Ausweisungen für gewerbliche Bauflächen (so auch der Bebauungsplan Nr. 500/3) wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" betrachtet. Im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit dem Gewerbe- und Surfpark Stade vereinbar ist. Dies ist in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wie auch in den Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Hansestadt Stade und der SPN Projekt GmbH detailliert beschrieben.</p>

213	Aufgrund der vorgetragenen Anmerkungen erscheint auch für uns die vorgeschlagene Vorzugstrasse als am wenigstens konfliktrichtig.	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.
-----	---	---

36. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (30.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
214	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
215	Die Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, die in Verbindung mit den Baustelleneinrichtungen bei der Verlegung der Leitungen stehen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichbarkeit von Kunden und Betriebsstandorten darf nicht unangemessen gestört werden und genießt aus unserer Sicht höchste Priorität.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
216	Den Vorhabenträger bitten wir, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Dann können sich Handwerksbetriebe auf eventuelle Umfahrungen der Baustellen einstellen.	Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
217	Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wäre. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Diese beziehen sich auf die Bauphase.

37. Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (30.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
218	Als Unternehmervverband der Landwirtschaft vertreten wir die Interessen der Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die überwiegend nördlich der Autobahn A1 verlaufende Gebietskulisse der geplanten ETL 182. Unsere Mitglieder sind sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe als auch zahlreiche Grundstückseigentümer und Verpächter. Wir haben uns eingehend mit den übersendeten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren beschäftigt. Für die Landwirtschaft in unserem Verbandsgebiet sehen wir insbesondere durch das Verlegeverfahren der Erdleitung und die damit einhergehenden	Der Einwand ist zurückzuweisen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das vorgesehene Bauvorhaben dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den Boden haben wird. Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren gibt in Unterlage A unter Kapitel 2.4 einen Ausblick auf den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und die Bauphase: "Bodenschutz spielt in der Bauphase eine bedeutende Rolle. Neben einem für das Planfeststellungsverfahren zu erarbeitenden Bodenschutzkonzept bedeutet dies, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung die Bauphase der ETL 182 umfassend begleitet." Entsprechend der näheren Darstellung in Kapitel 2.4.1 der Antragsunterlage A kommt für den Bau der ETL 182 "ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter

	<p>Folgen auf die Erderwärmung in der unmittelbaren Nähe der Leitungs-trasse eine Gefährdung für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit unkalkulierbaren Langzeitfolgen.</p> <p>Daher bitten wir um die Berücksichtigung der nachfolgenden Einwendun-gen.</p>	<p>Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird." Dieser aktuelle Rahmen stellt einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit Boden in der Planung und auch während der Ausführung dar, das explizit die Belange des Bodens in der Planung und Bauausführung berücksichtigt. Ferner wird bereits ein Ausblick auf den Bauabschluss in Unterlage A unter Kapitel 2.3.2.5 gegeben.</p> <p>Zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird zugleich auf Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“, Kap. 10.3 verwiesen: „Betriebsbedingt weist eine Erdgasleitung im Gegensatz zu Fernwärmeleitungen und Höchstspannungskabeln gegenüber dem Boden auch keine zu berücksichtigende bzw. allenfalls eine vernachlässigbare betriebsbedingte Temperaturdifferenz zur Umgebung auf.“</p> <p>Zudem wird die Vorhabenträgerin jedem Betroffenen eine Nutzungsvereinbarung als Grundlage für die Nutzung der Flächen anbieten, die regelmäßig auch Regelungen zum Umgang mit Folgeschäden bietet. Die Vorhabenträgerin steht und bleibt in engem Kontakt zu den betroffenen Landwirten, sofern dennoch Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen auftreten sollten.</p>
219	<p><u>Die Einwendungen im Einzelnen:</u></p> <p>Bauvorhaben</p> <p>Die ETL 182 ist als Erdleitungsverbindungen geplant. Unser Kreisverbandsgebiet ist betroffen von der Verbindung zwischen den Netzpunkten Elbe Süd und Achim. Das Raumordnungsverfahren aller potentiellen Trassenverläufe, insbesondere der bevorzugte westliche Trassenverlauf betrifft einen großen Teil der Gebietskulisse in unserem Verbandsgebiet.</p> <p>Potentielle Veränderungen durch die Erdleitung, für bodenspezifische Parameter unter landwirtschaftlicher Nutzungen aufgrund der Wärmeimmissionen, sind zu erwarten. Diese Veränderungen sind entsprechend zu bewerten und zu entschädigen, insbesondere während als auch nach der Bauphase. Es handelt sich um einen erheblichen Eingriff auf die Grundrechte Dritter und die Umwelt ohne derzeit langfristig gesicherten Daten der zukünftigen potentiellen Auswirkungsmöglichkeiten.</p>	<p>Wir erlauben uns diesbezüglich auf unsere Antwort zur Stellungnahme ID 218 zu verweisen.</p>
220	<p>Vorhandene und zukünftige Leitungsplanungen (z.B. SuedLink) sollten mit dem Planungsvorhaben abgestimmt werden, um die Eingriffsschädigung in die Umwelt und Natur möglichst gering zu halten. Die Schutzstreifen sollten aneinandergrenzen, um den Eingriff des Bodens so gering wie möglich zu halten. Die Kreuzungen von Verkehrswegen und technische Herausforderungen sollten im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der Energieversorgungssicherheit aber auch Co²-Emissionsreduktion (Klimafunktion) bei diesem Energieversorgungspilotprojekt keine tragende Rolle spielen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Bündelung mit bestehender Infrastruktur war von Beginn an ein Trassierungskriterium mit hoher Priorität. Alle drei Trassenvarianten verlaufen überwiegenden in Bündelung mit bestehender Infrastruktur, zumeist mit anderen bereits bestehenden Erdgasleitungen. Ebenso wird das Prinzip der angrenzenden Schutzstreifen angestrebt, und wird allenfalls durch evidente Schwierigkeiten bei der Baubarkeit aufgegeben.</p>

221	Wo sollen die tieferen Baugruben an den Sonderbaustellen und für den Stationsbau genau entstehen?	Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Das betrifft auch die Anordnungen der Baustellen; sie sind Teil der Ausführungsplanung, wozu in der Phase der Raumordnung noch keine Auskunft erteilt werden kann. Die hier erfragten Angaben werden aus den Plänen, welche für den Antrag auf Planfeststellung erstellt werden, hervorgehen.
222	Die Entschädigungszahlungen für die Schäden und dem extra Aufwand (ANDI-Antrag Anpassung) des Bewirtschafters während der Bauphase und die potentiellen Folgeschäden in der Betriebsphase, sowie die dingliche Sicherung sind entsprechend der Rahmenvereinbarungen anderer aktueller Erdkabelprojekte zu bemessen und individuell für das geplante Projekt als Grundlage heranzuziehen.	Das aktuelle Raumordnungsverfahren geht auf die in der Stellungnahme unter ID 222 genannten Punkte nicht abschließend ein. Vielmehr können diese Gegenstand der Gespräche mit der Vorhabenträgerin werden. Grundsätzlich ist beabsichtigt, für dieses Projekt eine Rahmenvereinbarung anzubieten
223	Bodenstruktur Die beiden Kategorien Acker und Grünland sind vom Vorhabenträger in unterschiedliche Stufen nach den Erzeugungsbedingungen unterteilt worden. Welche Grundlagen wurden für die Bewertung des Ackerstatus herangezogen? Die aktuellen Grundlagen für die Flächenausweisung der Acker- und Grünlandstandorte sind gem. Förderrecht maßgeblich z.B. Ackergrascodierung. Zudem ist ein etwaiger Tauschantrag des Ackerstatus mit der Ersatzflächenschaffung zu berücksichtigen.	Acker- und Grünlandnutzungen wurden auf Basis des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) in den Verfahrensunterlagen zum ROV betrachtet. In der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" wurden zudem in Kapitel 5.3.5 die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotentials und die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen betrachtet, die durch die Landkreise in ihren jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesen wurden.
224	Bei der Lagerung ist zwingend der Ober- und Unterboden unabhängig voneinander zu lagern. Die durch die Lagerung veränderten edaphischen Bedingungen sind an allen Standorten nachweislich so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend ist die Abtragung zwingend bei trockenen Bodenverhältnissen vorzunehmen. Die Rückverfüllung ist zwingend entsprechend der gelagerten Materialien vorzunehmen. Dieses sollte nicht nur als Aufgabe beschrieben werden, sondern als zwingende Aufforderung bzw. Notwendigkeit.	Die Lagerung des Ober- und Unterbodens ist Teil der Planung für die Antragsstellung im Planfeststellungsverfahren und wird im Bodenschutzkonzept erarbeitet. "Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsische Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1).
225	Die Verlegetiefe ist mit 1 m angegeben. Die Tiefe ist entsprechend der Bodenart festzustellen und nicht pauschal zu fixieren.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung. 1 m Verlegetiefe repräsentiert die gem. dem gültigen Regelwerk DVGW G463 zu garantierende Mindestüberdeckung. Die Festlegung der Verlegetiefen ist Teil der dem Raumordnungsverfahren (ROV) nachfolgendem Leitungsplanung.
226	Teilweise sind Anteile des geplanten Streckenverlaufes sind in unserem Verbandsgebiet. Mit organischen Material in der Bodenstruktur aufgebaut. In der Regel wird Torf nicht wieder eingebaut, Welche Bodenarten sollen	Ein möglicher Bodenaustausch wird im Zuge der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes (Teil der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren) erarbeitet, sodass diese Fragen dann beantwortet werden können. Ziel der Vorhabenträgerin ist es, so wenig wie möglich Boden auszutauschen.

	stattdessen zum Wiederaufbau verwendet werden und aus welcher Region sollen diese stammen?	
227	Die Person der bodenkundlichen Baubegleitung sollte den Grundstückseigentümern namentlich benannt werden (mit Mobilfunknummer), sodass auch bei kurzfristige Lösungsentscheidungen die Grundeigentümer mit Vorortkenntnissen unterstützen können. Ebenfalls ist den Grundstückseigentümern vor dem Baubeginn eine aktuelle Liste der Baufirmen und Ansprechpartner (bestenfalls mit Mobilfunknummer) auszuhändigen, um die Transparenz der Firmen vor Ort für die Grundstückseigentümer nachvollziehbarer zu gestalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
228	Die witterungsbedingten Möglichkeiten der Eingriffsregelungen mit möglichen Baustopps sind klar vor dem Baubeginn zu formulieren, um eine Grenze der Befahrbarkeit ganz klar zu definieren. Der Auftragnehmer hat die Zielvorgaben des Bauprojektes nicht über die Vorgaben der BBB zu stellen, auch wenn z.B. hierdurch ein Zeitverzug des Bauvorhabens entstehen würde, Es ist uns bewusst, dass diese Forderung für das standardisierte, kontinuierliche Verfahren eine hohe Anforderung darstellt, aber nur so kann das Bodengefüge entsprechend geschützt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Grundsätzlich werden diese Fragestellungen durch das für den Antrag auf Planfeststellung noch zu erarbeitende Bodenschutzkonzept beantwortet (siehe Erwiderung zu Stellungnahme ID 224 und 226).
229	Das Maschinenkataster mit dem Ampelsystem der Einsetzbarkeit ist entsprechend auszufüllen. Derzeit liegen den Planunterlagen noch keine Konkretisierungen der Maschinenarten/-typbezeichnungen bei.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Einsatz eines bodenkundlichen Maschinenkatasters wird im Bodenschutzkonzept, welches für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet wird, beschrieben (siehe Erwiderungen zu den Stellungnahmen ID 224, 226 und 228)
230	Die Baustellenzufahrten sind im Vorwege gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer bei Privateigentum zu begutachten und Bauvorhaben entsprechend abzusprechen bzw. die Wiederherstellung nach der Bauphase.	Es erfolgt eine Beweis- sowie Rückbeweissicherung der betroffenen Flächen.
231	Die Feststellung von möglichen ‚Funden‘ von potentiellen sulfatsaurem Material, ist im Vorweg genau zu lokalisieren und während des Bauvorhabens ein konkreter Handlungsplan vorzuhalten, der zwingen eingehalten werden muss.	Die Vorhabenträgerin führt im Zuge der derzeit laufenden Baugrunduntersuchung zeitgleich Untersuchungen zum Versauerungspotential in Verdachtsbereichen (gem. Auswertung der BK50 von Niedersachsen (SSB50)) durch. Ggfs. zu ergreifende Maßnahmen werden im Bodenschutzkonzept, welches für das PFV erarbeitet wird, definiert. Der Umgang mit sulfatsauren Böden wird auch in Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.4.2, und in Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe), Kap. 10, dargestellt.
232	Die Eintragungen baubedingter Fremdstoffe sind JEDERZEIT von den beauftragten Unternehmen zu beseitigen und NICHT erst am Ende des Bauvorhabens bzw. während der Rekultivierung. Hierfür sind vom Vorhabenträger ausreichende Entsorgungsvorrichtungen zu schaffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird im Rahmen der Ausführungsplanung Vorkehrungen zur Vermeidung baubedingter Fremdstoffeinträge treffen.
233	Depositionen jeglicher Art stofffremder Verbindungen (z.B. Schwermetalle) sind zwingend zu vermeiden. Hierzu sind Bodenuntersuchungen vor der Flächenrückgabe seitens des Vorhabenträgers nachzuweisen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.
234	Wasserhaushalt	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.

	<p>Insbesondere während aber auch nach der Bauphase sind die Auswirkungen des Bodenwasserhaushaltes in Bezug auf die Gräben und die Drainagen seitens des Vorhabenträgers ausreichend zu dokumentieren.</p>	<p>Der Baufeldfreimachung geht eine umfassende und aktuelle Erhebung aller Fremdleitungen und Felddrainagen, sowie auch einer Beweissicherung, wo erforderlich, voraus (siehe Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.2.1).</p>
235	<p>Im Zuge des Bauvorhabens ist die volle Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen zu jedem Zeitpunkt im Zweifel mit zusätzlichen Systemen sicherzustellen. Auch während der Bauphase sind entsprechende Maßnahmen bzw. Funktionsfähigkeitserhalt einzuleiten. Nur so ist eine Gewährleistung einer uneingeschränkten Bewirtschaftung, insbesondere auch der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschafter, möglich.</p> <p>Jahreszeitliche und witterungsbedingte Vernässungen sind entsprechend der vorliegenden technischen Gegebenheiten in Hinblick auf die regional-spezifischen Besonderheiten im Vorwege mit einzukalkulieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Grundsätzlich wird das Thema "Sicherung von Drainagen" im Bodenschutzkonzept, welches im Zuge des Planfeststellungsantrags erarbeitet wird, berücksichtigt.</p>
236	<p>Die individuellen Drainagepläne (Einzel-, Sammlersystem) sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und mit direkter Absprache des Bewirtschafters abzustimmen und eine Ortsbegehung durchzuführen.</p> <p>Der Ansprechpartner (Namen, Mobilfunknummer) des Vorhabenträgers ist den betroffenen Grundstückseigentümer im Vorweg zu nennen, sodass ein spezifischer informeller Austausch möglich ist.</p> <p>Zudem sind die Pläne von neuen Drainagen, als auch von den Bestandsdrainagen, dem Grundstückseigentümer nach dem Bauvorhaben zu übermitteln. Eine Überprüfung der möglichen Setzung der Leitungsgräben sollte nach 5 Jahren grundsätzlich vom Vorhabenträger durchgeführt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
237	<p>Die Beeinträchtigungen von landwirtschaftlicher Nutzwasserversorgungen sind mit langfristig angelegten nachsorgenden Maßnahmen zu vermeiden. Es sind vom Vorhabenträger grundsätzlich nachweislich die Beseitigungen anstatt Abmilderungen von Störfaktoren anzustreben.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Entnahmepunkte werden in den zugehörigen wasserrechtlichen Anträgen festgelegt, welche Teil der Planfeststellungsantragsunterlagen sind. Die Belange betroffener Bewirtschafter in Bezug auf Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzwasserversorgungen werden hierbei und im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt, sofern es in Kenntnis des konkreten Trassenverlaufs zu solchen Beeinträchtigungen kommen sollte.</p> <p>Im Übrigen bietet die Vorhabenträgerin für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen den Abschluss von Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern an, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
238	<p>Die Entnahmestandorte des Wassers für die geplanten Druckprüfungen sind bekanntzugeben. Weitergehend sind die Kontrollwerte transparent</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Entnahmepunkte werden in den zugehörigen wasserrechtlichen Anträgen festgelegt, welche Teil der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind.</p>

	einsehbar zu hinterlegen. Werden die Witterungseinflüsse hierbei beachtet?	
239	<p>Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>Die derzeit bestehenden Flurbereinigungsverfahren sind vollumfänglich für die betroffenen Betriebe der ETL 182 mit einzubeziehen. Die betroffenen Grundstückseigentümer mit Grundstücken in der zukünftigen Trassenführung sind in Bezug auf die Höhe der Entschädigung entsprechend auszugleichen. Die entsprechenden Entschädigungsanforderungen sind auch bei einer Überprüfung für eine zukünftige erforderliche Neuordnung mit Hilfe eines Flurbereinigungsverfahrens zu stellen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag prüfen.
240	Die Bestandssicherungen und zukünftige Fortentwicklungen der Hofstellen und deren betrieblichen Strukturen sind zwingend zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
241	Für die Feintrassierung des Bauvorhabens ist entsprechend der Verlauf entlang von Flurstücksgrenzen einzuhalten, natürlichen Grenzen (z.B. Landschaftselement) zu nutzen und Bewirtschaftungsrichtungen sind zu berücksichtigen. Die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit der betroffenen Gebietskulissen ist durch die zu schaffende Möglichkeit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Der Abwertung der Bonität der betroffenen Gebiete ist vom Vorhabenträger bestmöglich entgegenzuwirken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die finale Trassenentscheidung erfolgt auf Ebene der Planfeststellung unter Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen.
242	Des Weiteren ist während und nach der Bauphase eine ständige Zuwegungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu den Hofstellen zu gewährleisten. Auch die Erschließung zu betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb des Arbeitsstreifens muss während der Bauphase möglich sein und nach der Bauphase vollumfänglich wiederhergestellt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
243	Die Entstehung von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen infolge von An- und Durchschneidungen sind zu vermeiden und falls die Entstehung von solchen Flächenzuschnitten unvermeidbar ist, sind diese im Rahmen von entgeltlicher Kompensationsflächensuche seitens des Vorhabenträgers zwingend zu bevorzugen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
244	<p>Resümee</p> <p>Wir bitten Sie die vorgenannten Punkte mit aufzunehmen und für das obengenannte Planungsvorhaben der ETL 182 mit abzuwägen.</p> <p>Eine zukünftige fortschreitende gute Kommunikation und transparente Informationsweitergabe zwischen den Mitarbeitern und den Ansprechpartnern des Vorhabenträgers und den Mitarbeitern in unserem Kreisverband begrüßen wir sehr.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin steht für Abstimmungen mit dem Stellungnehmenden in Bezug auf das Vorhaben ETL 182 gerne zur Verfügung.

38. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (01.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
245	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Der Untersuchungsraum der technischen Planung berührt die Belange der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn „Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)“ auf Grund mehrerer Kreuzungen der geplanten Gasleitung mit unterschiedlichen Bahnstrecken (Eisenbahninfrastrukturanlagen) der EVB.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
246	Sofern nicht bereits erfolgt, ist die EVB am o.g. Verfahren zu beteiligen.	Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt. Die EVB wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens beteiligt.
247	Im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensschritte (Planfeststellung) sind mit der EVB entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der „Richtlinien über Kreuzungen von Gasleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Gasversorgung (GVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) (NE Gaskreuzungsrichtlinien)“ abzuschließen.	Im Rahmen der nachgelagerten Verfahrensschritte (Planfeststellung) werden mit der EVB entsprechende Kreuzungsverträge abgeschlossen, sofern die ETL 182 Eisenbahninfrastrukturanlagen der EVB kreuzt.

39. Aktion Fischotterschutz e.V. (01.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
248	Von den drei alternativ untersuchten und in den Planungsunterlagen zur Diskussion gestellten Trassen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die Trassenalternative Mitte die am wenigsten belastende Variante. Angesichts der Tatsache, dass viele besondere Schutzgebiete (SPAs) nur unzureichend gemanagt werden und ihre Schutzziele nicht oder nur ungenügend erfüllen (siehe auch Europäische Kommission in "NATURA 2000" Nummer 53/April 2023) sollten bei der Trassenfindung Schutzgebiete, besonders geschützte Arten und Lebensräume so wenig wie möglich belastet werden. Die Trasse West würde aber u. a. einen Reproduktionsraum der besonders geschützten Art Fischotter erheblich beeinträchtigen. Deshalb ist die Variante Mitte entlang der Bundesautobahn A 1 den Trassen Ost und West vorzuziehen.	Wie in Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" in Kapitel 9.2 festgestellt, weist die Trassenalternative Ost auf Grund ihrer Länge und der aus artenschutzrechtlicher Sicht großen naturschutzfachlichen Bedeutung einen leichten Nachteil gegenüber den Alternativen West und Mitte auf. Dementsprechend können die Trassenalternativen Mitte und West als insgesamt vorteilige Alternativen benannt werden. Die Beeinträchtigung eines Reproduktionsraumes des Fischotters durch eine unterirdisch verlaufende Leitung ist ausschließlich temporär während der Bauphase möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine "wandernde" Baustelle handelt, die lediglich wenige Wochen an einer Stelle besteht. Hier stehen jedoch geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um Störungen des Fischotters während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Im Bereich von bekannten Fischotterbauen kann zudem in allen drei Trassenalternativen Ost, Mitte und West eine Anpassung des Trassenverlaufs im Rahmen der Feintrassierung erfolgen. Durch Bauzeitenregelungen können zudem Störungen in sensiblen Zeiträumen verhindert werden. Die Vorhabenträgerin bittet daher darum, Daten zu bekannten Fischotterbauen für das weitere Planungsvorhaben bereitzustellen.

249	<p>Technisch höhere Anforderungen an einen Trassenverlauf Mitte sollten hinter einem konsequenten Arten- und Biotopschutz zurückstehen, handelt es sich dabei doch um den Erhalt von langfristig gewachsenen Lebensgrundlagen, die, wenn überhaupt, nur schwer in ihrer Funktion wieder hergestellt werden können. Dabei ist auch zu bedenken, dass es bei nicht auszuschließenden Havarien und erforderlichen Wartungsarbeiten immer wieder zu störenden Eingriffen kommen kann.</p>	<p>Die Eingriffe in Boden- und Biotopstrukturen sind in allen drei Trassenalternativen ähnlich, da die Trassen vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen führen. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die oberirdischen Landschaftsstrukturen nahezu vollständig wiederhergestellt werden. Lediglich im gehölzfrei zu haltenden Streifen ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation nicht möglich. Das Ausmaß der Auswirkungen ist jedoch in allen drei Trassenalternativen sehr ähnlich. Wie in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren dargelegt, können im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auch technische Maßnahmen, wie z. B. eine örtliche Anpassung des Arbeitsstreifens / der Leitungssachse, eine Einengung des Arbeitsstreifens oder eine geschlossene Bauweise angewandt werden, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern. Darüber hinaus werden ebenfalls bereits mögliche Schutzmaßnahmen für den Fischotter benannt (siehe hierzu u. a. Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" Kapitel 9.3.1.3). Die Festlegung der Bauweise, wie auch die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens.</p>
-----	---	--

40. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (01.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
250	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
251	<p>Es wurde festgestellt, dass bezüglich der vorgeschlagenen Alternativen der Streckenführung verschiedene BImA-eigene Liegenschaften teilweise innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. in unmittelbarer Nähe belegen sind und somit betroffen sein könnten. Dabei handelt es sich um nachfolgende Wirtschaftseinheiten (WE):</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
252	<p><u>WE 109698 Agathenburg LF</u></p> <p>Die potenziell betroffenen Flurstücke der Liegenschaft sind: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit vier Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Grundsätzlich kann der Verdacht auf Altlasten und Kampfmitteln auf den genannten Flurstücken nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die geplante Trassenführung der ETL 182, würde keine Flächen der Liegenschaft direkt betreffen. Allerdings gibt es Flurstücke die im engeren und erweiterten Untersuchungsraum liegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Grundsätzlich wird der Umgang mit Altlasten im Bodenschutzkonzept behandelt, welches noch im Zuge der Erarbeitung der PFV-Unterlagen erstellt wird. Zudem wurden Altlasten in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 9 "Schutzgut Boden" betrachtet.</p> <p>Sofern Kampfmittelbelastungsflächen/ Kampfmittelverdachtsflächen im Bereich der konkreten Planung der ETL 182 vorliegen, werden diese vor Baubeginn durch die Kampfmittelräumfirmen untersucht. Bei Auffindung von Kampfmitteln werden diese ordnungsgemäß entsorgt. Sollte während des Baus der ETL 182 Kampfmittel oder</p>

		kampfmittelähnliche Gegenstände aufgefunden werden, wird die zuständige Behörde informiert.
253	<p>Das Flurstück 42/3 in der Flur 14 liegt sowohl im engeren als auch im erweiterten Untersuchungsraum. Das Flurstück 5 in der Flur 21, sowie die Flurstücke 6 und 8 in der Flur 24 liegen im erweiterten Untersuchungsraum. Aktuell sind die Flurstücke verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Flächen dienen als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht. Ein Einwand gegen den Bau der ETL 182 besteht grundsätzlich nicht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Ob die benannten Flurstücke durch das Vorhaben betroffen sein werden, kann daher erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend festgestellt werden.</p> <p>Durch den Bau der ETL 182 ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträgerin über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben.</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p> <p>Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>
254	<p><u>WE 109854 Zeven-Aspe, Gewerbegebiet</u></p> <p>Die potenziell betroffenen Flurstücke der Liegenschaft sind: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit vier Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt.</p> <p>Die geplante Trassenführung der ETL 182, würde keine Flächen der Liegenschaft direkt betreffen. Allerdings liegen alle vier Flurstücke im engeren oder erweiterten Untersuchungsraum. Die Liegenschaft ist weder verpachtet noch für den Naturschutz vorgesehen. Es ist geplant die Liegenschaft</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	<p>als Tauschfläche zu nutzen. Von Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben steht dem Bau der ETL 182 an dieser Stelle nichts entgegen. Es ist allerdings zu beachten das die komplette Fläche derzeit bewaldet ist.</p>	
255	<p><u>WE 109855 Westertimke, Stückland</u> Die potenziell betroffenen Flurstücke der Liegenschaft sind: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit 13 Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p><u>WE 141989 Westertimke A + E-Flächen</u> Die potenziell betroffenen Flurstücke der Liegenschaft sind: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit zehn Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p><u>WE 145668 Westertimke Wald</u> Die potenziell betroffenen Flurstücke der Liegenschaft sind: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit fünf Flurstücken wurde der GUD übermittelt.] Die drei Liegenschaften sind entweder direkt betroffen, oder liegen im engeren oder erweiterten Untersuchungsraum. Genannte Flächen dienen als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und sollen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden, sobald ein konkreter Bundesbedarf besteht. Es besteht für alle Flächen ein Kampfmittelrisiko aufgrund der Verursachungsszenarien Bodenkämpfe und Militärischer Regelbetrieb.</p>	<p>Ob die benannten Flurstücke durch das Vorhaben betroffen sein werden, kann erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend festgestellt werden.</p> <p>Sofern Kampfmittelbelastungsflächen/ Kampfmittelverdachtsflächen im Bereich der konkreten Planung der ETL 182 vorliegen, werden diese vor Baubeginn durch die Kampfmittelräumfirmen untersucht. Bei Auffindung von Kampfmitteln werden diese ordnungsgemäß entsorgt. Sollte während des Baus der ETL 182 Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände aufgefunden werden, wird die zuständige Behörde informiert.</p> <p>Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>
256	<p>Die geplante ETL würde direkt durch die Flurstücke 89/2, 93/1, 94 und 151/1 der Flur 2 verlaufen. Im Norden des Flurstücks 89/2 befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, auf der Laubbäume gepflanzt sind. Am östlichen Rand ist zudem eine A&E-Maßnahme die Anpflanzung von Laubbäumen und Feldgehölzen beinhaltet. Die A&E-Maßnahme müsste vom Träger an anderer Stelle kompensiert werden. Auf dem Flurstück 151/1 befindet sich im südlichen Teil eine größere A&E-Maßnahme. Diese beinhaltet die Aufforstung mit Hainbuche, Rotbuche und Stieleiche. Auch diese Maßnahme müsste durch den Träger an anderer Stelle kompensiert werden. Zudem ist im nordöstlichen Teil eine bewaldete Fläche vorhanden. Das Flurstück 93/1 ist größtenteils bewaldet, so dass die Trasse nur im geplanten Korridor verlaufen kann. Die nicht von A&E Maßnahmen betroffenen Flächen sind alle verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin bittet um weitere Informationen zu den benannten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung, räumlichen Abgrenzung und zeitlichen Umsetzung. Ob die benannten Flurstücke durch das Vorhaben betroffen sein werden, kann erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend festgestellt werden.</p> <p>Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>

257	<p>Im engeren und erweiterten Untersuchungszeitraum betroffene Flurstücke: Die Flurstücke 165/130 und 165/128 der Flur 5 sind verpachtet, werden landwirtschaftlich bewirtschaftet und liegen beide direkt am Rand eines Gewerbeparks. Zudem befindet sich südlich auf Flurstück 165/130 eine A&E-Fläche die u.a. die Anpflanzung von Laubbäumen beinhaltet. Von Flurstück 165/33 der Flur 5 wird nur der nördliche, vom mittleren Waldstück gelegene Teil, welches an den Gewerbepark angrenzt, vom Bundesforst verwaltet. Auf diesem Gebiet befindet sich eine verpachtete landwirtschaftliche Fläche sowie ein Waldstück. Außerdem sind an den Rändern der landwirtschaftlichen Fläche A&E-Maßnahmen, die u. a. die Anpflanzung von Laubbäumen beinhalten. Das südliche Flurstück 168/7 der Flur 5 ist mit einer A&E-Maßnahme belegt, die Aufforstung beinhaltet. Die Flurstücke 168/8 der Flur 5 und 93/3 der Flur 2 sind komplett bewaldet. Auf dem Flurstück 152 der Flur 2 befindet sich südlich ein Teil der gleichen A&E-Maßnahme wie auf Flurstücke 151/1. Die restliche Fläche ist landwirtschaftlich verpachtet. Die Flurstücke 97 und 98 der Flur 2 sind komplett landwirtschaftlich verpachtet. Genauso verhält es sich mit den Flurstücken 94, 95, 96, 99 und 100 der Flur 2, wobei sich auf diesen Flurstücken verteilt kleine Waldflächen befinden. Bei all diesen Flächen besteht kein Einwand für den Bau der ETL 182, solange bestehende A&E-Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin bittet um weitere Informationen zu den benannten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere zur konkreten Ausgestaltung, räumlichen Abgrenzung und zeitlichen Umsetzung. Ob die benannten Flurstücke durch das Vorhaben betroffen sein werden, kann erst auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend festgestellt werden.</p> <p>Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen wurden bei der Trassenfindung berücksichtigt und werden bei der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt. Sofern festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird der Zielzustand der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p>
258	<p>1000/109942 ÜbPI Westertimke</p> <p>Es wurde zudem festgestellt, dass die BImA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 1000/109942 - ÜbPI Westertimke von den Planungen tangiert wird. Hierbei handelt es sich um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei der die BImA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaft erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Der Verteilerliste Ihres Anschreibens ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIADBw vor. Dennoch teile ich Ihnen mit, dass die BImA sich vollumfänglich den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung anschließen wird.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) wurde im Rahmen des ROV beteiligt (siehe Erwiderung zur Stellungnahme des BAIADBw).</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.</p>
259	<p>Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>

260	Die WE 109881 - Ehem. Tanklager Breddorf, Am Drögenberg 69, 27404 Seedorf ist ebenfalls von den Planungen ebenfalls betroffen. Jedoch bestehen hier keine Einwände Seitens der BlmA.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
261	Des Weiteren verweise ich in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen vom 09.09.2022, welche ich zum besseren Verständnis in der Anlage nochmals beifüge. Alle darin getätigten Aussagen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind auch im Verfahren zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 09.09.2022 ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Da in dieser keine Sachverhalte benannt werden, die nicht auch in der Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren benannt werden, ist sie mit den zuvor aufgeführten Erwidern beantwortet.
262	[Hinweis ArL: die Stellungnahme vom 09.09.2022 ist im Folgenden abgedruckt.]	Siehe Erwidern zu ID 261.
263	Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.09.2022 Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:	Siehe Erwidern zu ID 261.
264	Es wurde festgestellt, dass bezüglich der vorgeschlagenen Streckenführung verschiedene BlmA-eigene Liegenschaften teilweise innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. in unmittelbarer Nähe belegen sind und somit betroffen sein könnten. Dabei handelt es sich um nachfolgende Wirtschaftseinheiten (WE):	Siehe Erwidern zu ID 261.
265	<u>WE 109698 Agathenburg LF</u> Die Liegenschaft ist insgesamt 617.056 m ² groß, und besteht aus den Flurstücken: [Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit 31 Flurstücken wurde der GUD übermittelt.] Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Altlastenrisiko festgestellt. Auf Kampfmittel wurden die Flächen bisher nicht untersucht. Die Liegenschaft besteht zum großen Teil aus Ackerflächen, ist teilweise verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Auf den Flächen sind dauerhaft zu betreuende A+E Maßnahmen geplant, sie sind somit langfristig für den Naturschutz vorgesehen.	Siehe Erwidern zu ID 261.
266	<u>WE 109854 Zeven-Aspe, Gewerbegebiet</u> Die Liegenschaft ist insgesamt 265.804 m ² groß, und besteht aus den Flurstücken:	Siehe Erwidern zu ID 261.

	<p>[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit vier Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Liegenschaft ist weder verpachtet noch für den Naturschutz vorgesehen. Es ist geplant, die Liegenschaft zu verkaufen.</p>	
267	<p><u>WE 109975 Stade, Forstfl.</u></p> <p>Die Liegenschaft ist insgesamt 347.012 m² groß, und besteht aus den Flurstücken:</p> <p>[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit 28 Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Altlasten- und Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Liegenschaft ist weder verpachtet noch für den Naturschutz vorgesehen. Es ist geplant, die Liegenschaft unter Berücksichtigung des Kampfmittelrisikos zu verkaufen.</p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.
268	<p><u>WE 141989 Westertimke A + E-Flächen</u></p> <p>Die Liegenschaft ist insgesamt 207.137 m² groß, und besteht aus den Flurstücken:</p> <p>[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit zehn Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Fläche besteht aus Wald und Ackerland. Aktuell ist die Liegenschaft zum Teil verpachtet und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es handelt sich um eine Vorhaltefläche für A+E Maßnahmen und ist für den Naturschutz vorgesehen.</p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.
269	<p><u>WE 145668 Westertimke Wald</u></p> <p>Die Liegenschaft ist insgesamt 168.703 m² groß, und besteht aus den Flurstücken:</p> <p>[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit sechs Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Für das Flurstück 93/3 liegt ein Gestattungsvertrag vor, in dem die Nutzung einer Teilfläche als überdachte Holzlagerstätte gestattet wird, aber dies ist nicht Dingliches Recht. Die Fläche besteht aus Wald und aus Ackerland. Es handelt sich um eine Vorhaltefläche für A+E Maßnahmen und ist für den Naturschutz vorgesehen.</p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.
270	<p><u>WE 109942 - ÜPI Westertimke</u></p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.

	<p>Die Liegenschaft grenzt unmittelbar an den Trassenkorridor der vorgeschlagenen Streckenführung an, ist insgesamt 577.667 m² groß, und besteht aus den Flurstücken:</p> <p>[Hinweis ArL: Die hier eingefügte Tabelle mit zwei Flurstücken wurde der GUD übermittelt.]</p> <p>Diese BlmA-eigene Wirtschaftseinheit ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange erfolgt für diese Liegenschaft durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass das BAIUDBw durch Sie beteiligt worden ist.</p>	
271	<p>Der BlmA als Eigentümerin der Liegenschaften liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme des BAIUDBw vor. Ich bitte Sie jedoch, die uneingeschränkte militärische Nutzung vorgenannter Liegenschaften bei der Erarbeitung des Raumordnungsverfahrens der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.
272	<p>Nach derzeitigem Stand der Planungen bestehen seitens der BlmA keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	Siehe Erwiderung zu ID 261.

41. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg (01.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
273	<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich in Abstimmung und gemeinsam mit den Niedersächsischen Forstämtern Sellhorn und Nienburg zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
274	<p>Unterlage A – Erläuterungsbericht</p> <p>In der Alternative Mitte werden Waldgebiete gequert. Insofern kann aus fachlicher „Wald“sicht der Begründung gefolgt werden, dass Variante West als Vorzugstrasse behandelt wird.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
275	<p>Unterlage B: Raumverträglichkeitsuntersuchung</p> <p>Dem Grundsatz die Trasse West als Vorzugstrasse zu bewerten, kann anhand der Gesamtbewertung der Trassenalternativen im Hinblick auf ihre Raumverträglichkeit nachvollzogen werden.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
276	<p>Unterlage C. UVP Bericht</p> <p>Wie in der Tabelle 168 ersichtlich ist, sind für keine der drei Trassenalternativen erhebliche Umweltauswirkungen durch die Querung von Waldflächen zu erwarten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bestätigt die Ausführungen.</p>

277	<p>Die Trassenalternative Mitte ist nur ca. 2 km länger als die Alternative West. Auffallend ist hier, dass zwei Waldgebiete gequert werden. Auch wenn sich die potentielle Trassenachse in dem einen Waldgebiet angrenzend an den Schutzstreifen einer bestehenden Höchstspannungsleitung befindet, ist mit einem im Vergleich zu den anderen beiden Trassenalternativen größten Gehölzeinschlag bzw. dauerhaften Gehölzverlust zu rechnen.</p> <p>Demnach ist aus fachlicher Sicht die Trasse West gegenüber der Variante Mitte aus Waldsicht vorteilhafter.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
278	<p>Konkrete Hinweise zu Trasse „Elbe-Süd-Helmste“ (Anlage A 03, Blatt 1, SP 10) Vorzugstrasse:</p> <p>Südlich der Ortschaft Steinbeck (LK Stade) wird das FFH Gebiet Nr. 27 Schwingetal (gleichzeitig NSG LÜ 00261 Steinbeck) von der geplanten ETL 182 durchschnitten. Ein frühzeitigeres Abknicken der ETL 182 zwischen den SP 9 und SP 10 (Elbe Süd-Helmste) zur SP 3 (Mitte/West) könnte die Zerschneidung des FFH/NSG verhindern. Ich bitte um die Prüfung einer alternativen Trassenführung in diesem Bereich.</p>	<p>Der geplante Trassenverlauf zwischen den Stationierungspunkten SP 9 und 10 orientiert sich an den bestehenden unterirdischen Gasleitungen ETL 47 und ETL 125 der Gasunie Deutschland und ist in direkter Parallellage zu diesen geplant. Die potentielle Trassenachse verläuft zudem westlich der Harsefelder Landstraße über den bestehenden Netzpunkt "Helmste", an welchem die geplante ETL 179 importiertes Gas aus dem LNG-Terminal in Stade in die ETL182 einspeisen soll. Für den geplanten Trassenverlauf wurde dabei insbesondere darauf geachtet, dass mehrere lineare Infrastrukturen – dazu gehören Gasleitungen, Straßen und Energieleitungen – möglichst parallel zu führen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 –, juris Rn. 35). Ein frühzeitiges Abknicken der ETL 182 zwischen den SP 9 und SP 10 wäre demgegenüber mit einer Aufgabe der Parallelführung zu bestehenden Gasleitungen (ETL 47, 125) und einer Unterquerung der angrenzenden Kreisstraße sowie einer Höchstspannungsfreileitung verbunden.</p> <p>Hinzu kommt, dass bei der vorgeschlagenen Umtrassierung die Beeinträchtigung im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigender Belange größer wäre als die Belastung durch den geplanten Trassenverlauf. Ein frühes Abknicken der ETL 182 zwischen den SP 9 und SP 10 wäre nämlich mit Eingriffen in Waldbestände im Landschaftsschutzgebiet Rüstjer Forst auf einer Länge von mindestens 500 m und Eingriffen in Sonderkulturen des Obstanbaus verbunden (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", S. 66).</p> <p>Unter Beibehaltung des geplanten Verlaufs kann der potentiellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schwingetal“ im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hinreichend Rechnung getragen werden. Wie im Kapitel 9.3.1.5 der Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" beschrieben, kommt diese in Bezug auf die beschriebene Gebietsquerung des FFH-Gebietes "zum Ergebnis, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schwingetal“, DE 2322-301, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen".</p>

		Daher stellt die vorgeschlagene Umtrassierung auf den beschriebenen Stationierungspunkt SP 3 (Mitte/West) keine vorzugswürdige Alternative dar.
279	<p>Sofern im weiteren Verfahren doch eine der unten genannten Trassen wieder in den Fokus rücken sollte, haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>Zu Trasse „Mitte“ (Anlage A 02, Blatt 02, SP 2):</p> <p>Südlich der Ortschaft Wohlerst (LK Stade) ist eine Parallelverlegung der ETL 182 zu einer Stromfreileitung durch den Wald geplant. Die ETL sollte möglichst dicht an der Freileitung verlegt werden, um den Eingriff in den Wald zu verringern.</p>	Sollte entgegen derzeitiger Tendenzen die Trassenalternative Mitte weiterverfolgt werden, berücksichtigt die Vorhabenträgerin die vorgebrachten Hinweise nach Möglichkeit im Rahmen der weiteren Planung.
280	<p>Zu Trasse „Ost“ (Anlage A 02, Blatt 01, SP 9):</p> <p>Südlich der Ortschaft Issendorf (LK Stade) wird das FFH Gebiet Nr. 28 (gleichzeitig NSG LÜ 00216 Aueniederung und Nebentäler) von der geplanten ETL 182 durchschnitten.</p>	Eine Querung des FFH-Gebiets "Auetal und Nebentäler" (DE 2522-301) wurde in Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" in Kapitel 11 für den Trassenabschnitt Ost untersucht.
281	<p>Fazit</p> <p>Insgesamt ist als Ergebnis des schutzgutspezifischen Vergleichs der drei untersuchten Trassenalternativen festzustellen, dass die Trassenalternative West nachzeitigem Kenntnisstand am vorteilhaftesten ist und daher seitens der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse favorisiert wird. Dieser Herleitung kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.</p>	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.
282	Eine detaillierte Stellungnahme aus fachlicher Sicht erfolgt im Rahmen der Beteiligung im PFV.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
283	Für den Landkreis Stade stellt die nach Raumverträglichkeitsanalyse und UVP ermittelte Variante West ebenfalls die Vorzugsvariante dar.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
284	Für den Landkreis Harburg besteht keine Waldbetroffenheit und damit keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
285	Für den Landkreis Rotenburg stellt die Variante West ebenfalls die Vorzugstrasse dar.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
286	Im Landkreis Verden sind durch den Verlauf der Vorzugstrasse Waldflächen nicht direkt (Querung) betroffen. Lediglich an wenigen Stellen streift die Vorzugstrasse punktuell kleinere Waldflächen. Im weiteren Verfahren sollte hier eine Beeinträchtigung sensibler Waldrandbereiche auf jeden Fall vermieden werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
287	Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

42. Flecken Ottersberg (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
288	Den Flecken Ottersberg betreffen die Trassenalternativen West und Ost, die sich aus verschiedenen Trassenabschnitten zusammensetzen. Die im Verfahren festgelegte Vorzugsvariante der Trassenführung ist die Trassenalternative West, welche innerhalb der Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme) und Verden verläuft.	Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.
289	Der Flecken Ottersberg spricht sich aus regionalplanerischer Sicht und aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes für die Ost-Variante aus. Gegenüber der Trassenalternative West ist diese hinsichtlich der o.g. Belange deutlich konfliktfreier	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller relevanten Belange.</p> <p>Auch wenn die Trassenalternative Ost aus Sicht des Flecken Ottersberg vorzugswürdig erscheint, ist anhand der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren (insb. In Unterlage G "Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich") ersichtlich, dass die Trassenalternative West sich - über ihre gesamte Länge betrachtet hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen - als vorteilig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt. Denn im Gegensatz zu den Trassenalternativen Mitte und Ost weist sie keine raumordnerischen Zielverstöße auf und verfügt über ein geringeres Konfliktpotential zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Trassenalternative West stellt sich zudem insgesamt vorteilig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit dar. Denn erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der Trassenalternative West insbesondere für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Klima und Luft und Grundwasser in deutlich geringeren Umfang zu erwarten als bei den Trassenalternativen Mitte und Ost (siehe Unterlage G "Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich, Kapitel 4).</p> <p>Sowohl aus regionalplanerischer Sicht als auch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes ist die Trassenalternative West daher insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p>

43. Stadt Achim (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
290	Im Bereich der geplanten Trasse befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, es werden jedoch geschützte Biotope berührt (Teich II In den Höpen GB-VER 2920/1038, Teich I In den Höpen GB-VER 2920/1037, Pracher Moor ND-VER 66, Moor In den Kötner Heidteilen GB-VER 2920/1004)	Die benannten geschützten Biotope werden im Rahmen der Feintrassierung sowie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und deren Beeinträchtigung sowie wie möglich vermieden.

	Mit Planungskonkretisierung muss darauf geachtet werden, dass Stützpfeiler oder andere Bauwerke außerhalb der Biotope liegen. Die umgebenden Strukturen könnten von verschiedenen Tierarten unterschiedlich intensiv genutzt werden, dies müsste mit fortschreitender Planung geprüft werden.	
291	Aus Sicht der Verkehrsplanung wird angeregt, den Bereich der Laheiter Straße nicht in offener Bauweise zu queren, bzw. eine Querung nur in den Ferienzeiträumen vorzusehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.
292	Die Anwohner in Embsen sind während der Bauphase vor Lärmbelastung zu schützen.	Die temporären Schallimmissionen des Vorhabens wurden im Rahmen des Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 8.5.3 untersucht und werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren anhand der konkreten Planung in einem UVP-Bericht (2. Stufe) untersucht werden. Im Zuge dessen können, soweit erforderlich, auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.

44. Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
293	1. Einleitend ist festzustellen, dass das hier vorliegende Vorhaben in großem Umfang sowohl bei seiner Errichtung als auch bei seinem Betreiben landwirtschaftliche Interessen berührt. Wir bitten Sie daher bereits an dieser Stelle, diese Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. Sollten Beeinträchtigungen unumgänglich sein, so bitten wir Sie, diese so gering wie möglich zu halten und immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen. Unsere Mitglieder sind auf das Betreiben der Landwirtschaft als Lebensgrundlage angewiesen und negative Beeinträchtigungen von außen verursachen erhebliche Nachteile und Störungen in den Betriebsabläufen. Damit beeinträchtigen Sie auch nichts weniger als die Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit und des Eigentums unserer Mitglieder. Zudem ist die Landwirtschaft tatsächlich gesellschaftlich lebensnotwendig, da unsere Mitglieder die für alle Bürgerinnen und Bürger notwendigen Lebensmittel herstellen. Das Vorhaben berührt daher nicht nur unsere Mitglieder und ihre Rechte selbst, sondern grundsätzlich auch die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
294	2. Wir dürfen angesichts der Verfahrenssystematik und aufgrund der erheblichen Betroffenheit unserer Landwirtschaft einen eigenen Prüfungspunkt Landwirtschaft geltend machen. Die nunmehr in zahlreicher Häufung beabsichtigten Leitungsbauvorhaben, seien es Stromleitungen oder wie vorliegend Gasleitungen berühren unsere Landwirtschaft wie eingangs bereits angemerkt in einem über das normale Maß hinausgehenden wesentlichen Umfang. Der Leitungsbau an sich und insbesondere das vorliegende Vorhaben nehmen fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten	Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft wurden in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.5 geprüft. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft werden. Eine kleinräumig orientierte Prüfung ist derzeit grundsätzlich nicht möglich, weil nach aktuellem Planungsstand

	<p>Boden in Anspruch. Daher müssen diese grundrechts-, staats- und gesellschaftlich relevanten Beeinträchtigungen in einer eigenen Prüfung bewertet und auf den mildest möglichen Eingriff hin untersucht und reduziert werden. Kein anderer Berufszweig und keine anderen Bodeneigentümer sind derart von den Planungsvorhaben betroffen wie unsere Landwirtinnen und Landwirte.</p>	<p>der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise noch nicht vollständig entwickelt wurden. Dies erfolgt erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren. Auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens besteht erneut die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.</p>
295	<p>3. Zudem berührt das Vorhaben in einem erheblichen Umfang das Schutzgut Boden. Nicht nur der Einsatz schwersten Maschinengerätes selbst, sondern insbesondere der Aufbruch des über Jahrhunderte gewachsenen Bodens sorgen für einen erheblichen raumbedeutsamen Eingriff. Es ist daher unabdingbar Sorge dafür zu tragen, dass so wenig wie möglich landwirtschaftlich genutzter Boden aufgebrochen wird und die Befahrung und der Aufbruch des landwirtschaftlichen Bodens ausschließlich bei guten Witterungs- und Bodenverhältnissen und in der Weise erfolgt, dass der Boden wieder in seinen gewachsenen Bodenschichten rückgebaut, seine Wasserführungsfähigkeit wiederhergestellt und auch das Bodenleben sorgsamst behandelt und entsprechend dem Naturhaushalt ordnungsgemäß rückgebaut wird. Zudem dürfen in den Oberboden keinerlei Fremdkörper oder andere Mittel oder Gegenstände, die nicht in einen zu der Nahrungserzeugung verwendeten Boden gehören gelangen. Verunreinigungen können nicht nur das Bodenleben in solcher Weise gefährden, dass es kleinräumig beeinträchtigt ist, sondern auch soweit, dass der Boden im Ergebnis unfruchtbar und daher für die Landwirtschaft wertlos wird. Dadurch würde der Boden nicht nur in der Kette des Naturhaushaltes, sondern auch in der Einkommenskette unserer Mitglieder entfallen und es bestünde die Gefahr, dass der betroffene Betrieb seine Existenzgrundlage verliert. Denn, - dieses kann angesichts der Fremdnutzung in erheblichem Umfang nicht oft genug hervorgehoben werden -, unsere Landwirtinnen und Landwirte können nur mit diesem einen Boden und mit einem gesunden und funktionierenden Boden Lebensmittel erzeugen und damit ihre und der Bevölkerung Lebensgrundlage sichern. Der Boden selbst ist die Lebensgrundlage unserer Bäuerinnen und Bauern. Daher muss auch in dem hier gegenständlichen Verfahren Sorge dafür getragen werden, dass der Boden geschützt bleibt und Eingriffe durch den Leitungsbau auf landwirtschaftlichen Flächen nur dann geschehen, wenn jegliche Alternative ausgeschlossen wird. Müssen Erdbewegungen durchgeführt werden sind für lange Zeit das Bodenleben und der Wasserhaushalt betroffen und auch der versprochene Einbau der Bodenschichten in der alten Reihenfolge kann den Ursprungszustand in der jetzigen Generation nicht wieder herstellen. Daher muss grundsätzlich auch durch den Gasleitungsbau jeglicher schadhafte Eingriff in den Boden u.a. im Sinne des BBodSchG vermieden werden. Nur alternativlose Eingriffe sind durch unsere Mitglieder hinzuneh-</p>	<p>"Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsische Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1).</p> <p>Unter anderem wird die baubedingte temporäre Beeinträchtigung des Bodens durch getrennte Lagerung der Bodenhorizonte und Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. Tiefenlockerung der Bauflächen) minimiert (s. Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“, Kapitel 5.3.5.3). Außerdem wird der Bau der ETL 182 durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleitet (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.3). Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere zur bodenschonenden Arbeitsweise bei der Errichtung der Baustelle und zur fachgerechten Rekultivierung der Baustelle können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren oder je nach Erfordernis baubegleitend durch die bodenkundliche Baubegleitung festgelegt werden (siehe Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“, Kapitel 10.6.2).</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wurden in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 10 "Schutzgut Boden" untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Trassenalternative West nach derzeitigem Kenntnisstand hinsichtlich des Schutzguts Boden zu präferieren ist (siehe Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“, Kapitel 10.6.4). Eine weitergehende Überprüfung anhand der konkreten Feintrassierung findet aufgrund der Fokussierung im Raumordnungsverfahren auf überörtliche Belange (s. hierzu Erwiderung zu ID 294) nicht auf Ebene des Raumordnungsverfahrens, sondern auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in einem UVP-Bericht (2. Stufe) statt.</p>

	men. Wir bitten daher aus diesem Grund aber auch angesichts der Befahrung mit schwersten Maschinen um die Verpflichtung des Vorhabenträgers und der von ihm beauftragten Unternehmen zu der Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Sinne des § 18 BBodSchG. Diese muss auch die Befugnis zu dem Ausspruch eines Baustopes haben. Zudem muss sie zertifiziert sein, also beispielsweise den „Zertifizierungslehrgang Bodenkundliche Baubegleitung“ der Universität Osnabrück absolviert haben.	
296	Wir dürfen auch unter dem Aspekt der täglichen Versiegelung von unbebautem Boden in Höhe von 56 Hektar pro Tag in der Bundesrepublik und 4,6 Hektar pro Tag in Niedersachsen darum bitten, möglichst wenig unbebauten Boden durch das Leitungsbauvorhaben in Anspruch zu nehmen. Der unserer Landwirtschaft zur Verfügung stehende Boden wird täglich dramatisch geringer und auch der Naturhaushalt wird immer weiter eingeschränkt. Daher gebieten sowohl bereits der Schutz der heimischen Lebensmittelerzeugung als auch der Schutz noch intakter Bodenstrukturen, von Eingriffen abzusehen und Alternativen zu suchen sowie die Bündelung von Vorhaben und Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur vorzunehmen.	<p>Der Flächenverbrauch durch das Vorhaben wurde in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 11 "Schutzgut Fläche" untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgte dabei in Anlehnung an § 1a Abs. 2 BauGB der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Ein dauerhafter Flächenverbrauch ist dabei lediglich im Bereich der kleinflächigen Absperrstationen zu erwarten, die in einem Abstand von 15 – 18 km entlang der ETL 182 geplant werden. "Die genaue Anzahl und Standorte der Absperrstationen sind auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht bekannt. Aufgrund der geringen Flächengröße der Absperrstationen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten." (Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Kapitel 11.3).</p> <p>"Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen während der Bauphase nicht für ihre ursprüngliche Nutzung zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauphase werden diese wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der ETL 182 um eine „wandernde“ Baustelle handelt, die lediglich wenige Wochen an einem Ort besteht. Aus der temporären Inanspruchnahme von Flächen durch die Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverbrauch kommt." (siehe ebenda).</p> <p>Eine Bündelung zu bereits vorhandenen linearen Infrastrukturen wurde bei der Trassenfindung berücksichtigt (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 3.1.3).</p>
297	Auch angesichts bereits eingetretener sowie zu erwartender Veränderungen im Wasserhaushalt muss dem Boden eine gegenüber der Vergangenheit erhöhte Bedeutung im Rahmen von Wasserhalt aber auch Wasserabfluss zukommen, welcher bei den Eingriffen in die gewachsene Bodenstruktur aber auch vorhandener Drainagen in bedeutender Weise zu berücksichtigen ist. Werden hier vorhandene Managementsysteme und -strukturen zerstört hat dieses großräumige negative Konsequenzen und sogar für die ganze Region erhebliche negative Auswirkungen.	<p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p> <p>Der Baufeldfreimachung geht eine umfassende und aktuelle Erhebung aller Fremdleitungen und, wo erforderlich, Felddrainagen voraus (s. Unterlage A, „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.2.1).</p> <p>Das Thema "Sicherung von Drainagen" wird auch im Bodenschutzkonzept, welches zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet wird, berücksichtigt.</p>
298	Bei Eingriffen in die Betriebe unserer Mitglieder müssen diese Beeinträchtigungen neben der finanziellen Entschädigung auch durch die Möglichkeit	Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten,

	<p>der Stellung von gleichwertigen Alternativflächen durch den Vorhabenträger ausgeglichen werden. Wir bitten daher bereits in diesem Verfahren um eine transparente Prüfung für unsere betroffenen Landwirtinnen und Landwirte.</p>	<p>die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p> <p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich ferner auf Ihre Antwort zu Einwendung ID 294 zu verweisen.</p>
299	<p>Ferner dürfen wir darum bitten, die Bauarbeiten auch bezüglich der Jahreszeiten und damit der Betriebstätigkeit unserer Mitglieder derart abzustimmen, dass ein eintretender Schaden so gering wie möglich gehalten wird und beispielsweise erst die Ernte abgewartet wird, bevor Maßnahmen in der Bautätigkeit getroffen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Bei der ETL 182 handelt es sich um eine „wandernde“ Baustelle, die lediglich wenige Wochen an einem Ort besteht (s. Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“, Kap. 11.3). Das Betreten der Trasse basiert grundsätzlich auf Vereinbarungen mit den Eigentümern / Pächtern der betroffenen Flurstücke und erfolgt nach Anmeldung (s. Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.2.1). Eine unzumutbare Beeinträchtigung gerade aufgrund der Jahreszeit einzelner Bauarbeiten wird auf diese Weise bereits vermieden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die schnellstmögliche Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse liegt und insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, § 3 S. 2, S. 3 LNGG i. V. m. Anlage Nr. 3.4 zu § 2 LNGG (s. auch Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kap. 1.3.1). Gerade der zeitnahen Umsetzung – auf die „schnellstmögliche Durchführung“ wird in § 3 S. 3 LNGG ausdrücklich abgestellt – kommt also eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Sofern im Einzelfall ein besonderer jahreszeitlich bedingter Schaden zu erwarten ist, kann dies schließlich im Rahmen des Abschlusses entsprechender vertraglicher Entschädigungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern / Pächtern oder – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – im Rahmen der Bemessung von gesetzlichen Entschädigungszahlungen hinreichend berücksichtigt werden.</p>
300	<p>4. Für die Planungsalternativen dürfen wir bezüglich des Raumes Sottrum darauf hinweisen, dass dieser bereits durch die geplante Stromtrasse Conneforde - Sottrum und ein zu errichtendes Umspannwerk betroffen ist und es daher hier zu einer gesteigerten Beeinträchtigung unserer Mitglieder kommt. Ebenfalls können hier Kollisionen der Bauvorhaben eintreten. Dieses gilt ebenfalls für den Raum Ottersberg, der bereits mehrfach betroffen ist. Auch im Bereich Scheeßel treten gesteigerte Beeinträchtigungen durch weitere Leitungsbauvorhaben auf. Zudem finden Planungen für ein Industriegebiet im Raum Achim und den Bau einer Anschlussstelle der Bundesautobahn A 1 statt, so dass hier eine erhebliche, auch psychische Betroffenheit unserer Landwirtinnen und Landwirte besteht und es zu Vorhabenkollisionen kommen könnte. Insgesamt ist für unser Kreisgebiet fest-</p>	<p>Der Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum wurde in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren betrachtet (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1 und Plananlage B04 "Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen") und festgestellt, dass das Vorhaben mit diesem vereinbar ist (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2). (siehe auch Erwiderung zur Stellungnahme der TenneT TSO GmbH).</p> <p>Ebenso sind die weiteren benannten Bauvorhaben der Vorhabenträgerin bekannt. Kumulative Wirkungen wurden in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" berücksichtigt. Eine Bündelung der ETL 182 mit der Bundesautobahn 1 wurde bereits geprüft. Wie in Unterlage A "Erläuterungsbericht" dargelegt, ist eine Parallellage zu BAB A1 nördlich von Abbendorf aufgrund einer Vielzahl räumlicher Konflikte, u. a. mit dem FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301), bebauten Siedlungsflächen</p>

	<p>zustellen, dass mehrere Leitungsbauvorhaben sowie größere Bauvorhaben geplant sind oder sich in der Umsetzung befinden, so dass die Inanspruchnahme weiteren Bodens für den Leitungsbau zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und im Einzelfall nicht hinnehmbar ist. Hier bitten wir um eine Nutzung vorhandener öffentlicher Flächen und Infrastruktur sowie die Prüfung, entlang von Bundesautobahnen etc. eine Verlegung auf öffentlichen Flächen vorzunehmen.</p>	<p>der Ortschaften Bockel, Gyhum, Reeßum, Taaken und Sottrum sowie mit angrenzenden Waldflächen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen (siehe Unterlage A, S. 90f.).</p>
301	<p>Wir weisen diesbezüglich auch auf die menschliche Seite der Inanspruchnahme eigenen Eigentumes sowie der eigenen Wirtschaftsgrundlage durch mehrfache Leitungsbauvorhaben oder Baumaßnahmen hin. Unsere Mitglieder sind bereits vielfach betroffen und daher ist das Nervenkostüm im Einzelfall gespannt. Daher ist es auch im Interesse eines auskömmlichen Miteinanders notwendig, entsprechende Planungen ausführlich miteinander abzustimmen und alle möglichen Alternativen in ihrer Tiefe auszuloten sowie eine breite, nachgiebige Kommunikation zu pflegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens besteht anhand der konkreten Planung der ETL 182 erneut die Möglichkeit Stellung zu nehmen.</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die Regelungen zur zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
302	<p>5. Im Ergebnis ist daher nach Alternativen für die bisher geplanten Streckenverläufe zu suchen, in einem besonderen Maße auch aufgrund der Vielzahl an Vorhaben auf die Interessen und Rechte unserer Mitglieder Rücksicht zu nehmen, sind entsprechende Schäden und Eingriffe gesondert auszugleichen, ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und landwirtschaftlicher Boden so weit wie möglich aus den Planungen herauszunehmen sowie weiträumig öffentliche Flächen und Infrastruktur zu nutzen sowie ein individuelles, breit aufgestelltes Kommunikationskonzept einzurichten, dass auch individuelle Betroffenheiten in besonderem Maße auffangen und in den Planungen abbilden kann. Zudem muss ein eigener Prüfungspunkt Landwirtschaft aufgrund der erheblichen Bedeutung in den Planungen und der Eingriffsintensität sämtlicher sich kumulierender Vorhaben aufgestellt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese entsprechend der vorherigen Erwiderungen zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren gibt in Unterlage A unter Kapitel 2.4 einen Ausblick auf den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und die Bauphase: "Bodenschutz spielt in der Bauphase eine bedeutende Rolle. Neben einem für das Planfeststellungsverfahren zu erarbeitenden Bodenschutzkonzept bedeutet dies, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung die Bauphase der ETL 182 umfassend begleitet." Entsprechend der näheren Darstellung in Kapitel 2.4.1 der Antragsunterlage A kommt für den Bau der ETL 182 "ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird." Dieser aktuelle Rahmen stellt einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit Boden in der Planung und auch während der Ausführung dar, das explizit die Belange des Bodens in der Planung und Bauausführung berücksichtigt. Ferner wird bereits ein Ausblick auf den Bauabschluss in Unterlage A unter Kapitel 2.3.2.5 gegeben.</p> <p>Wie bereits in unserer Erwiderung zu ID 294 dargestellt, wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft werden. Eine kleinräumig orientierte Prüfung ist derzeit grundsätzlich nicht möglich, weil nach aktuellem Planungsstand der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise noch nicht vollständig entwickelt wurden. Dies erfolgt erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren.</p>

		Auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens besteht anhand der konkreten Planung der ETL 182 erneut die Möglichkeit Stellung zu nehmen.
--	--	---

45. Gemeinde Oyten (02.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
303	Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Gemeinde Oyten keine planungsrechtlichen Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
304	Südlich der Autobahn 1 in der Ortschaft Bassen befindet sich die Plantrasse im Bereich bereits vorhandener mehrere überregionaler Erdgastransportleitungen sowie LVVL-Leitungen.	Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.
305	Südlich der A 1 in der Ortschaft Bassen an der Borsteler Straße/L 156 kreuzt die Plantrasse ein Gewässer 2. Ordnung (Bassener Mühlengraben). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten weist hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — Achimer Hollenmoor aus. Auf die Begründung im Flächennutzungsplan (S. 118) und die entsprechenden planungsrechtlichen Zielsetzungen wird verwiesen. Der Flächennutzungsplan mit Begründung ist unter www.oyten.de einsehbar.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die vorgesehene Trassenführung ist mit der planungsrechtlichen Zielsetzung vereinbar.
306	Zwischen der Dohmstraße und der Borsteler Straße (L 156) verläuft die Trasse durch Eigentumsflächen der Gemeinde Oyten. Diese dienen überwiegend als Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Teilweise sind die Flächen verpachtet. Vor Durchführung der Bauarbeiten sind sowohl die Planungsabteilung der Gemeinde Oyten als auch die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Sofern durch das Vorhaben Eingriffe in Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen, werden diese ausgeglichen. Die Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens anhand der konkreten Planung des Vorhabens. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.
307	Beim Bau der ETL 182 ist folgendes zu beachten: Im Bereich öffentlicher Straßen und Wege ist eine Überdeckung von min. 2,00m einzuhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
308	Insbesondere bei der Querung der Straßenseitengräben ist eine Überdeckung der Grabensohle von mind. 1,00m einzuhalten	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
309	Es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese, falls erforderlich im Rahmen der weiteren Planung.
310	Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen für die Absperrung der Baustelle bei Tag und Nacht sind von der Antragstellerin vorzusehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese, falls erforderlich im Rahmen der weiteren Planung.
311	Nach Fertigstellung der Arbeiten muss die Montagegrube lagenweise verdichtet und wieder verfüllt werden (Verdichtungskontrolle und Nachweise)	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese, falls erforderlich im Rahmen der weiteren Planung.
312	Nach Fertigstellung sollten die Leitungen bestandsmäßig eingemessen werden	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese, falls erforderlich im Rahmen der weiteren Planung.

313	Die Gewässer I. und II. Ordnung im Gemeindegebiet werden vom UHV 66 Untere Wümme unterhalten. Für Gewässer III. Ordnung ist die Gemeinde Oyten zuständig.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
314	Die Zuständigkeiten für Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet sind wie folgt: Abwasserleitungen = Abwasserzweckverband Oyten-Ottersberg; Trinkwasser = Trinkwasserverband Verden; Strom und Gas = Stadtwerke Achim; Straßenbeleuchtung = Gemeinde Oyten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
315	Es befinden sich weitere Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet (z.B. Telekommunikation, Glasfaser, Fernwärme etc.), deren Betreiber nicht gesamtthaft bekannt sind.	Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt. Wir bedanken uns für den Hinweis auf den weiteren möglichen Fremdleitungsbestand.
316	Nach Ansicht der Gemeinde Oyten ist im Bereich öffentlicher Straßen und Wege eine Mindestüberdeckung von 2 m und bei parallel verlaufenden Straßengräben eine Mindestüberdeckung von mindestens 1 m jeweils von der Rohoberkante zu Straßenoberfläche bzw. Grabensohle einzuhalten	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 bei der Errichtung der ETL 182 beachtet werden. Diese Vorgaben sehen eine Mindestüberdeckung der unterirdisch verlegten Leitung von 1,0 m vor (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 4.3.5).
317	Entlang der Autobahn A1 befindet sich die Fernmeldemeisterei Oyten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Es ist daher möglich, dass sich entlang der Autobahnen oder Bahngleise sogenannte „NATO-Kabel“ oder „Bundeswehrkabel“ befinden, zu denen keine Pläne verfügbar sind	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Wir bedanken uns für den Hinweis auf den weiteren Fremdleitungsbestand
318	Dort, wo die Dohmstraße die Autobahn A1 überquert, befindet sich ein Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH. Das Regenrückhaltebecken auf nördlicher Seite und die Bestandsleitungen Erdgasfernleitungen im Süden machen diese Stelle zu einem Nadelöhr für die ETL 182. Es ist nicht möglich, die ETL 182 dort zu verlegen, ohne dass der Schutzstreifen mit der Entwässerungsanlage überlappt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Engstelle ist in der derzeitigen Planung sichtbar (siehe Plananlage A03, Blatt 10). Es ist absehbar, dass diese überwunden werden kann. Abstimmungen mit der Autobahn GmbH bezüglich einer möglichen Trassenführung der ETL 182 im Bereich der Autobahn A 1 zwischen SP 53 des Trassenabschnitts West und SP 1 des Trassenabschnitts Bassen-Achim werden in Kürze stattfinden, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.
319	Alle im Trassenverlauf befindlichen Gemeindestraßen unterliegen einer zulässigen Befahrbarkeit von maximal 7,5 t. Sondergenehmigungen sind in Einzelfällen beim Fachbereich II, Fachdienst Bürgerservice der Gemeinde Oyten zu beantragen	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
320	Für die Wegenutzung hinsichtlich der notwendigen Nutzungen und ggf. Erüchtigungen der Gemeindestraßen ist eine Sondernutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Inhalt der Sondernutzungsvereinbarung sind Angaben zum Nutzungszeitraum sowie Vorgaben zur Beweissicherung und Rückbeweissicherung der Wiederherstellung des Urzustands. Ein Sammelvertrag, in dem alle Straßenquerungen der Gemeinde Oyten enthalten sind, ist möglich.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

321	Der Kreuzungsvereinbarung sind folgende Unterlagen beizulegen: Übersichtskarte mit Kreuzungspunkten, Regelpläne, Baubeschreibung, Übersichtstabelle der Kreuzungspunkte mit Flurstücksnummern und Koordinaten. Die Vereinbarungen sind vom Planungsbüro zu entwerfen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
-----	---	---

46. Landkreis Harburg (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
322	<u>Untere Landesplanung und Regionalplanung</u> Die raumordnerischen Belange wurden aus Sicht des Landkreis Harburg korrekt ermittelt und mit ausreichendem Gewicht in der Bewertung berücksichtigt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
323	<u>Bauamt</u> Im Hollenstedter Bereich gibt es eine kleine Garage für ein EFH, die im engen Untersuchungsbereich errichtet wurde/ errichtet werden darf (Baugenehmigung ist auf jeden Fall noch gültig): Gemarkung Halvesbosteler, Flur 1, Flurst.180/7. Im Tostedter Bereich läuft noch ein Baugenehmigungsverfahren: Neubau eines Jungviehstalles und eines Mistlagers, Fuchswinkel, (Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstück 4/15) Ob diese baulichen Anlagen ein Trassierung unmöglich machen, kann nicht beurteilt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargestellt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost. Sollte entgegen derzeitiger Tendenzen die Trassenalternative Ost weiterverfolgt werden, berücksichtigt die Vorhabenträgerin die Ausführungen im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren.
324	<u>Umwelt -Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass sich die Vorzugsvariante der Antragsteller nicht im Landkreis Harburg zu finden ist. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar.	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.
325	<u>Abteilung Umwelt-Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wenn eine Trasse gewählt würde, die das Kreisgebiet des Landkreis Harburg tangiert, müssten Gewässer 2. Ordnung geschlossen gequert werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
326	Die Trasse Ost verläuft im Nahbereich der Altablagerung 3530484013, „Im Bruch“. Hier wäre im weiteren Verlauf der Planung zu klären, ob eine schadhafte Interaktion mit der Altablagerung möglich ist.	Grundsätzlich wird der Umgang mit Altlasten im Bodenschutzkonzept behandelt, welches zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet wird. Zudem wurden Altlasten in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 10 "Schutzgut Boden" betrachtet.
327	<u>Denkmalschutz</u> Hinsichtlich der durch den Landkreis Harburg verlaufenden Trassenalternative Ost ist von bodendenkmalpflegerischer Seite auf folgende Sachverhalte hinzuweisen:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	Die Planungsgrundlage hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelle Sachgüter ist korrekt und beruht auf den durch die UDB im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Daten. Diese können als aktuell betrachtet werden.	
328	Korrekt ist auch, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut in der Bauphase zu erwarten sind, nicht mehr anlage- oder betriebsbedingt. Die negativen Auswirkungen bestehen allerdings nicht nur durch die in Kapitel 15.3 genannten Maßnahmen, sondern in Form der Zerstörung jeglicher Denkmalsubstanz in allen Bereichen, in denen es zu Bodeneingriffen bis in Höhe des gewachsenen Bodens kommt (Rohrgraben, Baustraßen, Unterhaltungsinfrastruktur, Rohrlagerplätze etc.). Dies sollte hier präzisiert werden.	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird ein UVP-Bericht (2. Stufe) erstellt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter anhand der konkreten Planung des Vorhabens untersucht werden.</p> <p>Die Auswirkungen des Rohrgrabens auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden bereits in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 15 betrachtet. In Kapitel 15.3 der Unterlage werden als mögliche baubedingte Wirkungen neben einer Beeinträchtigung insbesondere auch ein Verlust von Kulturdenkmalen durch Erschütterungen, Auf- und Abtrag des Oberbodens sowie durch Aushub des Rohrgrabens bezeichnet. Damit ist keine verharmlosende, sondern eine umfassende Erfassung aller möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bezweckt. Eine Präzisierung der schutzgutspezifischen Wirkungen kann unbeschadet dessen im UVP-Bericht (2. Stufe) erfolgen, der allerdings im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erstellt wird.</p>
329	Die dargestellten Schutzmaßnahmen entsprechen dem gängigen Kanon archäologischer Maßnahmen im Rahmen derartiger linearer Projekte, bestehend aus archäologischen Prospektionen und darauf aufbauenden Ausgrabungen im Vorfeld der Bauphase sowie einer denkmalpflegerischen Begleitung während der Bauphase.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
330	Der Bewertung der Auswirkungen in Kapitel 15.5.1 kann dennoch nur bedingt gefolgt werden, weil diese verharmlosend wirkt. Durch das Bauvorhaben sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmale unvermeidlich, da zwingend zu erwarten ist, dass im Trassenbereich Denkmalsubstanz existiert, die durch das Bauvorhaben zerstört wird. Dies betrifft allerdings alle Trassenalternativen im gleichen Maß. Es gilt demnach, dass die negativen Auswirkungen zu minimieren sind, um die Erheblichkeit zu reduzieren.	<p>Die archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale wurden in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" im Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet und werden im Rahmen der weiteren Planung bei der Feintrassierung sowie in den Antragsunterlagen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird eine Inanspruchnahme der benannten Bereiche dabei vermieden. Zudem können die im Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in Unterlage C, Kapitel 15.3 benannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Diese sind nachfolgend beschrieben:</p> <p>"Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntes Kulturdenkmale können neben einer Optimierung der Trassenführung, des Arbeitsstreifens und der Bauweise im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden PFV grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen angewendet werden:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgen in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege. • Im Vorfeld der Bauarbeiten können archäologische Voruntersuchungen (Prospektion) durchgeführt werden. In Abhängigkeit von der bei der Prospektion aufgedeckten Befundsituation können bauvorgreifende oder baubegleitende Ausgrabungen erforderlich werden. • Ggf. Einsatz einer archäologischen Baubegleitung, die sicherstellt, dass im Falle eines Auftretens von unerwarteten Befunden zeitnah deren Bergung und Dokumentation stattfinden kann. <p>Falls während der Bauausführung bisher unbekannte Fundstellen von Bodendenkmälern sowie weitere archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten sollten, werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen in den §§ 13 - 15 NDSchG beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt." (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)), Kapitel 15.4).</p> <p>Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden eingehalten.</p>
331	Aus dem genannten Grund ist hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange ein Trassenverlauf zu favorisieren, in dem es zu einer möglichst langen Bündelung mit bereits bestehenden unterirdischen Leitungen kommt, da in bereits bestehenden Trassen und deren Arbeitsstreifen die Denkmalsubstanz bereits zerstört ist. Dem steht bei der Trassenalternative Ost die größere Trassenlänge entgegen, da diese wiederum einen erhöhten Verbrauch an noch ungestörter Fläche, hier zu verstehen als Potenzialfläche für die Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz, mit sich bringt.	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.

47. Landkreis Stade (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
332	<p>Raumordnung:</p> <p>Die Raumordnung des Landkreis Stades kommt nach Durchsicht der Trassenvarianten und Prüfung der Vereinbarkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum gleichen Ergebnis wie die Raumverträglichkeitsuntersuchung des ArL Lüneburg. Es wird für die künftigen Planungen die Trassenvariante Mitte West, West bevorzugt. Diese Variante weist in Hinblick auf ihre Raumverträglichkeit das geringere Konfliktpotential zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Festlegungen nach als die anderen untersuchten Trassenvarianten. Die Konflikte der Raumordnung der Sachgebiete Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge/ Zentrale Orte, Natur und Landschaft, Biotopverbund, Kulturelles Sachgut, technische Infrastruktur, Was-</p>	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.

	sermanagement und Wasserversorgung können wie in der Raumverträglichkeitsuntersuchung beschrieben auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermieden werden.	
333	Es wird noch auf weitere raumordnerische Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade (RROP) und dem Landes Raumordnungsprogramm (LROP) hingewiesen. Ich bitte diese Hinweise ggf. in den Unterlagen zu ergänzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zu den einzelnen Hinweisen wird nachfolgend dargelegt, wie diese in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren betrachtet wurden.
334	Für den Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste wird darauf hingewiesen, dass die geplante Trassenvariante durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Sietwende, Frankenmoor und Backenbrock geführt werden. Dies erfolgt in einem im RROP festgelegten Trassenkorridor des Vorranggebiets (VR) Rohrfernleitung Gas. Der Neubau im Bereich Agathenburg weicht von der schon raumordnerisch festgesetzten Trasse ab und führt weiter westlich und damit mit einer größeren Entfernung zum Siedlungsgebiet Agathenburg an der Ortschaft vorbei.	Die vorhandene Bebauung in den zuvor benannten Bereichen, die sich in den Trassenabschnitten Elbe Süd - Helmste (Sietwende, Backenbrock, Agathenburg) und Mitte/West (Frankenmoor) befinden, ist der Vorhabenträgerin bekannt. Sie sind lediglich nachrichtlich in der zeichnerischen Darstellung des RROP Stade 2013 als "Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die bebauten Bereiche wurden auf Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) bei der Trassenfindung berücksichtigt und sind in Plananlage C03 im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Der Trassenverlauf im Bereich Agathenburg weicht von dem im RROP Stade 2013 ausgewiesenen Vorranggebiet Rohrfernleitung ab, um eine ausgewiesene Wohnbaufläche des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Horneburg zu umgehen (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.2.1).
335	Des Weiteren könnten Konflikte mit weiteren raumbedeutsamen Infrastrukturen wie dem VR Autobahn A26 und den VR Eisenbahntrasse der Bahnstrecke Cuxhaven - Hamburg und Bremerhaven - Buxtehude entstehen. Hier wird empfohlen, die Autobahn GmbH des Bundes und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu beteiligen, sofern dies nicht geschehen ist.	Die DB Energie GmbH, das Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hannover), Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr, die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nord und Niederlassung Nordwest), die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die DB AG - DB Immobilien und die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH wurden beteiligt und haben ebenfalls eine Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren abgegeben. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6 dargelegt, ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar.
336	In der Raumverträglichkeitsuntersuchung wird nicht zu möglichen Konflikten mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (VB) Trinkwassergewinnung eingegangen. Der favorisierte Trassenverlauf Elbe-Süd - Helmste in Kombination mit der Trassenvariante Mitte/West, West führt durch das im RROP als VR Trinkwassergewinnung festgelegte Gebiet „Stade-Süd“ und das als VB Trinkwassergewinnung aus dem LROP übernommene Gebiet „Stade/Zeven“.	Die benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung wurden in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.8 "Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz" betrachtet (siehe etwa Tabellen 48 und 49 der Unterlage sowie hierauf bezogene Erläuterungen) und sind in Plananlage B02 dargestellt.
337	Das Grundwasser ist nach RROP Kap. 3.2.4.1. Ziffer 03 gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen. Die Grundwasserneubildung in	"Da keine Versiegelung durch den Bau der unterirdischen Leitung stattfindet (nur kleinflächig im Rahmen der Stationen) wird die Grundwasserneubildung nicht eingeschränkt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Zielen und Grundsätzen unter

	den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung soll durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist nach RROP 3.2.4.2. Ziffer 01 zu vermeiden.	3.2.4.1 03 und 3.2.4.1 05 des RROP Stade 2013. Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser wird darüber hinaus nicht beeinflusst (vgl. RROP Stade 2013: 3.2.4.2 01)." (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.3.8.3). Um nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper oder Trinkwasserschutzsowie Trinkwassergewinnungsgebieten zu vermeiden, wurden in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage F) und dem UVP-Bericht (Unterlage C) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgestellt. Diese sind auf der Ebene der Raumordnung grob skizziert und werden im PFV an den betroffenen Gebieten konkretisiert um mögliche Auswirkungen zu verhindern.
338	Abschließend wird festgestellt, dass der Neubau der Energietransportleitung 182 in den Trassenabschnitten Elbe-Süd - Helmste und Mitte-West, West mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist und somit keine Bedenken geäußert werden.	Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.
339	<u>Naturschutz</u> Nach Beteiligung der Fachabteilungen kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Stade zu folgenden Stellungnahme: <u>Biotopschutz</u> Anmerkung: Gemäß Unterlage C UVP-Bericht wurde noch keine Biotopypenkartierung durchgeführt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Für die Erarbeitung der Antragsunterlagen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird eine Biotopypenkartierung durchgeführt.
340	Gemäß Unterlage C UVP-Bericht befinden sich eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützter Biotope im Untersuchungsraum. Sofern diese im Zusammenhang mit der Feinplanung der Trasse erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG i. V.m. § 44 NNatSchG zu beantragen. Vor Beantragung einer Ausnahme oder Befreiung ist nachweislich zu prüfen, dass Alternativen nicht gegeben, kleinräumige Verschiebungen nicht möglich sind und alle potentiellen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen ausgeschöpft wurden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
341	<u>Artenschutz</u> Aus der Unterlage E Artenschutzrechtliche Ersteinstufung geht hervor, dass unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen, potentielle Auswirkungen auf relevante Tier- und Pflanzenarten dahingehend minimiert oder verhindert werden können, dass durch das geplante Bauvorhaben voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

342	Sollte sich dieser Sachverhalt im Laufe des Verfahrens ändern, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, kann alternativ auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden.	Der Vorhabenträgerin ist dies bekannt. Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird in Unterlage E "Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung" in Kapitel 8 (Seite 151) thematisiert.
343	<u>Betroffenheit von FFH-Gebieten</u> Soweit aus den Karten ersichtlich, werden bei der Vorzugstrasse für die geplante Energietransportleitung 182 zwei FFH-Gebiete (FFH-Gebiet „Schwingetal“, DE 2322-301 und FFH-Gebiet "Hahnenhorst", DE 2522-331) gequert.	Wie aus der Plananlage zur Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" ersichtlich, quert die Vorzugstrasse im Trassenabschnitt "Elbe Süd-Helmste" das FFH-Gebiet "Schwingetal" DE 2322-301. Im Trassenabschnitt "West" verläuft die Vorzugstrasse entlang des nördlichen Randes des FFH-Gebiets "Hahnenhorst", DE 2522-331. Dabei verläuft der engere Untersuchungsraum, in dem die Trassenverlegung vorgesehen ist, außerhalb der Schutzgebietskulisse, wie auch seiner maßgeblichen Bestandteile (siehe Unterlage D, Anlage D02, Blatt 5 von 14). Zu einer direkten Querung des Gebietes kommt es, entgegen der Beschreibung in der Stellungnahme, somit nicht. Beide FFH-Gebiete wurden in der Unterlage einer Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete, die bei Realisierung des Vorhabens im maßgeblichen Trassenabschnitt entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung sicher vermeiden lassen (s. Unterlage D, Kapitel 9.3.1.5 – FFH-Gebiet „Schwingetal“ – bzw. Kapitel 12.3.1.5 – FFH-Gebiet „Hahnenhorst“).
344	Grundsätzlich ist bei den Querungen der FFH-Gebiete eine geschlossene Bauweise mit außerhalb der Schutzgebiete gelegenen Start- und Zielgruben vorzusehen, damit eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von LRT in den Schutzgebieten ausgeschlossen werden kann.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung. Die Festlegung der Bauweise erfolgt erst im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.
345	Auch Lagerflächen und Zuwegungen sind außerhalb der FFH-Gebiete vorzusehen. Dieses ist in einem Baustelleneinrichtungsplan auf der späteren Zulassungsebene zu dokumentieren.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Lagerflächen und Zuwegungen werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
346	Der Einschätzung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiets „Untere Elbe“, DE 2018-331 wird grundsätzlich gefolgt, sofern keine weiteren Anschlussmaßnahmen Richtung Elbe vorgesehen sind.	Anschlussmaßnahmen in Richtung Elbe sind seitens der Vorhabenträgerin derzeit nicht vorgesehen. Der Startpunkt ist der Netzpunkt "Elbe Süd" und dieser wird auch nicht weiter in Richtung Elbe verlegt werden.
347	Die Auflistung möglicher Schutzmaßnahmen für die jeweils betroffenen FFH-Gebiete bedarf der Konkretisierung im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Dabei ist u. a. zu beachten, dass z.B. bei Mooren oder Feuchtwäldern eine Veränderung des Wasserhaushaltes (Oberflächen- und Grundwasser) in den FFH-Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen wird.	Die Anmerkung trifft seitens der Vorhabenträgerin auf Zustimmung. Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) im ROV dient dazu, eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit (unter der Verwendung bewährter Maßnahmen) zu prüfen. In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie im nachfolgenden PFV werden mithilfe ermittelter Grundlegendaten (wie Bsp. Grundwasserständen) und präziserer Informationen zum Bauablauf und der konkreten Flächeninanspruchnahme zielgerichtete Maßnahmen formuliert, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete ausschließen zu können.
348	Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ist zwingend erforderlich.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

		Wie in den Unterlagen zum ROV beschrieben, wird es eine ökologische Baubegleitung geben, siehe Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)“, jeweils die maßnahmenbezogenen Kapitel x.3.x.3 „zusammenfassende Darstellung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“.
349	Queren geplante Leitungstrassen FFH-Gebiete, so darf eine für das FFH-Gebiet geplante Gebietsentwicklung dem nicht entgegenstehen. So müssen z. B. in Wiedervernässungsmaßnahmen in Moorschutzgebieten auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein.	In der Unterlage D "Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe)" zum ROV werden im jeweiligen gebietsbezogenen Kapitel x.3.x.1 "Detailliert untersuchter Bereich" die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Managementplan (MaP) beschrieben, welche "auf die im detailliert untersuchten Bereich tatsächlich oder potentiell vorkommenden Schutzgegenstände wirken sollen". Eine Sicherstellung der uneingeschränkten Umsetzbarkeit der im MaP beschriebenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie im nachfolgenden PFV thematisiert.
350	Nur bei Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen, kann der Verträglichkeit der Vorzugstrasse der ETL 182 aus Naturschutzsicht zugestimmt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Zu den vorgenannten Punkten wurde im Einzelnen im Rahmen dieser Erwidern Stellung genommen.
351	Es wird davon ausgegangen, das im weiteren Zulassungsverfahren auch die naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren abgearbeitet werden.	Erforderliche naturschutzfachliche Befreiungen werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens beantragt.
352	Kreisstraßen Die Gasunie plant den Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182, inklusive technischer Einrichtungen auch im Landkreis Stade. Es sind die Samtgemeinden Apensen, Fredenbeck, Harsefeld, Horneburg und Lühe betroffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
353	Durch die Vorzugstrasse sind folgende Kreisstraße des Landkreises Stade betroffen: - K30-Abschnitt 10, ca. 0,800 — KVP, Dollern, Kreisstraße verläuft parallel im Korridor der ETL 182 - K1-Abschnitt 10, zwischen Deinste-Rehn-Campe und Kreuzung mit L 124, Leitungskreuzung - K50-Abschnitt 10, Frankenmoor, Kreisstraße verläuft parallel im Korridor der ETL 182 und kreuzt diese - K48-Abschnitt 30, zw. Brest und Bargstedt „Rehfinger Straße“, Leitungskreuzung - K47-Abschnitt 10, zw. Reith und Wohlerst, Leitungskreuzung	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
354	Für die Vorzugstrasse liegen zwei Alternativvarianten vor. Diese zweigen von der Vorzugstrasse ab. Dabei handelt es sich um die Alternativtrassen Ost und Mitte. Alternativtrasse Ost	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<ul style="list-style-type: none"> - K26-Abschnitt 15, „Buxtehuder Straße“, Leitungskreuzung Alternativtrasse Mitte - K47-Abschnitt 10, bei Wohlerst; Leitungskreuzung - K76-Abschnitt 10, östlich Viehbrook, nah der Landkreisgrenze mit ROW, Leitungskreuzung 	
355	<p>Zusammenfassung</p> <p>Insgesamt ist der Landkreis Stade bei der Vorzugstrasse mit fünf Kreisstraßen betroffen und hat zukünftig vier neue Leitungskreuzungen der ETL_182. Die Leitungskreuzungen bedeuten einen großen Eingriff in die einzelne Kreisstraße. Es handelt bei der ETL 182 um ein Rohr, mit einem Durchmesser von DN 1200. Eine Leitungskreuzung bei diesem Durchmesser auf den überwiegend schlechten Baugründen lässt spätere Versackungen vermuten. Das Rohr muss so tief gelegt werden, dass der Straßenunterbau nicht beschädigt wird und keine Setzungen erfolgen können. Der Bau der ETL 182 hat auch Auswirkungen auf die Bäume im Straßenraum. Jede Baumfällung ist 1: 1 im Landkreis Stade zu ersetzen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>In der Unterlage A „Erläuterungsbericht“, Kapitel 4, ist dargestellt, wie die Sicherheit der ETL 182 bei Planung, Bau und Betrieb unter Anwendung von Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen gewährleistet wird.</p>
356	<p>Bei Lagen von Erdgasleitungen im Straßenkörper, muss auch berücksichtigt werden, dass Erschütterungen bei Straßenbauarbeiten nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
357	<p>Erfahrung wurden bereits bei einfachen Baumaßnahmen, wie Deckensanierungen oder Streifensanierungen mit der Gasunie gemacht. Beim Befahren und Arbeiten mit schweren Baugeräten, kommt es zu Erschütterungen im Baugrund. Die Gasunie erhält dann eine elektronische Meldung. Das hat zur Folge, dass bei jeglichen Straßenbauarbeiten Gasunie einzubinden ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
358	<p>Kreisarchäologie:</p> <p>Aus Sicht der Kreisarchäologie sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege im Raumordnungsverfahren ausreichend berücksichtigt worden. Die Kreisarchäologie teilt außerdem die deutliche Präferenz zur Vorzugstrasse West.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise stützen das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs der Vorhabenträgerin, der die Trassenalternative West insgesamt als vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost darstellt.</p>
359	<p>Städtebau</p> <p>Zu der geplanten Maßnahme zum Bau der Energietransportleitung 182 bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Gas im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
360	<p>Baudenkmalpflege</p> <p>Nach erfolgter Prüfung der Bauvorlagen bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. Einen weiteren Austausch mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist gewünscht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p>
361	<p>Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	Seitens der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Konkrete Nebenbestimmungen und Auflagen werden in dem anschließenden Genehmigungsverfahren für den Bau der Trasse formuliert.	
--	---	--

48. Stadtwerke Stade GmbH (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
362	Im Strombereich sind 20kV-Versorgungsleitungen im Bereich Dollern von uns betroffen, mit denen wir einen Großkunden versorgen. Des Weiteren sind Stromkabel im Bereich Hagen-Steinbeck betroffen. Vor Ausführung von Arbeiten in diesen Bereichen müssen sich die beauftragten Firmen frühzeitig mit einem unserer unten genannten Strommeister in Verbindung setzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
363	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass vor jedem Baubeginn innerhalb unseres Versorgungsgebietes eine aktuelle Planauskunft zur Lage unserer Versorgungsleitungen über die Online-Planauskunft der Stadtwerke Stade GmbH beantragt werden muss. Des Weiteren bitten wir Sie, um eine enge und zeitnahe Beteiligung an der weiteren Planung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Im Zuge der weiterführenden Planungen sind weitere Abstimmungen mit den Betreibern betroffener Fremdleitungen seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen, nicht zuletzt um rechtzeitig entsprechende Querungsvereinbarungen zu erzielen.
364	Sollten Sie Rückfragen bezüglich der Versorgung haben, wenden Sie sich bitte an unseren Netzmeister: [Hinweis ArL: es folgt eine Liste von Ansprechpartner, die der GUD vorliegt.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

49. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
365	Zu Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) teile ich Ihnen mit, dass zu deren Gegenstand und Umfang keine Aussage meinerseits getroffen werden kann.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
366	Ich mache Sie bereits jetzt auf folgende militärische Interessengebiete, in den Interessenkollisionen möglich sind aufmerksam: <ul style="list-style-type: none"> - Militärstraßengrundnetz - Absetzplatz Wehldorf - Standortübungsplatz Westertimke - Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Seedorf - Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Rotenburg - Emissionsschutzzone Von-Düring-Kaserne Rotenburg/Wümme 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen. Für die militärischen Einrichtungen in Westertimke, Seedorf und Rotenburg (Wümme) sind im RROP Rotenburg (Wümme) 2020 Vorranggebiete Sperrgebiet ausgewiesen, die in Plananlage B02 dargestellt werden. Anhand dieser Darstellung ist ersichtlich, dass keines dieser Vorranggebiete durch die potentielle Trassenachse gequert wird.

	- Stillgelegte Pipeline Oldenburg-Breddorf	
367	Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer kann ich mich erst im weiteren Verfahren äußern.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.
368	Der Neubau der ETL 182 beeinträchtigt, sofern keine Liegenschaften oder/und Übungsplätze der Bundeswehr, sowie Schutzbereiche überplant werden, keine Interessen der Bundeswehr und kann somit ohne Einschränkungen ausgeführt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
369	Wobei aufgrund der Nähe zu Bundeswehrliegenschaften die West-Variante als für die Bundeswehr ungünstigste Variante angesehen wird.	Wie zuvor Ihrerseits beschrieben, beeinträchtigt der Neubau der ETL 182, sofern keine Liegenschaften oder/und Übungsplätze der Bundeswehr, sowie Schutzbereiche überplant werden, keine Interessen der Bundeswehr und kann somit ohne Einschränkungen ausgeführt werden. Die vorgebrachten Ausführungen stehen daher der West-Alternative nicht entgegen.
370	Ich behalte mir daher vor, im Rahmen des Weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
371	Auch erlaube ich mir erneut den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

50. Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Stade e.V. (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
372	Der geplante Leitungsbau berührt und betrifft im LK Stade überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftlich und teilweise obstbaulich genutzte Flächen. Letztere sind ausgestattet regelmäßig mit Drainagen und Frostschutzberechnungen, somit engmaschig durchzogen von betrieblichen Leitungssystemen.	Die Vorhabenträgerin ist über diesen Sachverhalt orientiert, nimmt den Hinweis jedoch dankend zur Kenntnis. Hierfür relevante Abstimmungen mit den Bewirtschaftern der Obstanbauflächen, sowie den für die dortig verlaufenden Gewässer zuständigen Unterhaltungsverbänden sind bereits im Gange.
373	Dieses gilt auch für zahlreiche Ackerflächen im Verlauf der möglichen Trasse auf den Geeststandorten mit Anlagen - Brunnen und Leitungssysteme - zur Feldberegnung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Grundsätzlich wird das Thema "Sicherung von Drainagen" im Bodenschutzkonzept, welches zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erarbeitet wird, berücksichtigt.
374	Die geplante ETL 182 trifft aber auch in den Korridoren ldw. Flächen, auf denen bereits gesicherte Leitungstrassen bestehen für Erdgas- und Produkten-Pipelines sowie Hochspannungs-Freileitungen. Besonders die Trassen der erdverlegten Leitungen weisen vielfach auch nach Jahren Folgeschäden in Verbindung mit der ldw. oder obstbaulichen Nutzung auf. Auch bedingen die Leitungen breite Schutzstreifen zu deren Sicherung, die besonders die Anlage von Dauerkulturen wie Obstbäume oder Weihnachtsbäume ausschließen oder einschränken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Durch den Bau der ETL 182 ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträgerin über. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund des großräumig für diese ausgewiesenen Vorranggebiete unvermeidlich. Zu beachten ist jedoch, dass nach Einbringen der erdgebundenen Leitung und fachgerechter Rekultivierung bzw. Renaturierung die landwirtschaftlichen

		<p>Nutzflächen überwiegend wieder wie zuvor bewirtschaftet werden können. Die landwirtschaftliche Nutzung kann nach der Umsetzung des Vorhabens ungehindert und in gleicher Weise fortgeführt werden (Siehe Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“, Kap. 5.3.5.3, S. 153).</p> <p>Für die von den Arbeitsflächen des Vorhabens betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern angeboten, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden beinhalten.</p>
375	<p>Mit der Orientierung der Trassenkorridore parallel bzw. angelehnt an vorhandene Leitungsstrukturen ergibt sich zwar ein möglicher positiver Bündelungseffekt gegenüber zahlreichen sonstigen Belangen. Nachteile und Einschränkungen durch Bau, Folgewirkungen und rechtliche Sicherung verstärken sich aber zu Lasten der Grundeigentümer und Bewirtschafter durch erneute Beeinträchtigung und Zerschneidung der Idw. und obstbaulichen Strukturen.</p>	<p>Die Vor- und Nachteile einer Parallellage zu bestehenden (erdverlegten) Fernleitungen, die bei der Trassenfindung berücksichtigt wurden, sind u. a. in Unterlage A "Erläuterungsbericht" in Kapitel 3.1.3.1.2 beschrieben.</p> <p>Die finale Trassenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung aller vom Leitungsbau betroffener Belange, also auch derjenigen betroffener Grundeigentümer und Bewirtschafter.</p>
376	<p>Die raumordnerisch vorteilhafte Trassierung West führt für den LK Stade nicht zu einer Reduzierung der unmittelbaren Betroffenheit der Eigentümer und Bewirtschafter und ihren Flächen.</p>	<p>Die Stellungnahme beschränkt sich lediglich auf das Gebiet des Landkreises Stade. Bei einem Vergleich der Trassenalternativen ist jedoch der gesamte Verlauf der Alternativen zu betrachten.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p>
377	<p>Auch wenn die Trassenlänge geringer ausfällt verglichen mit den Korridoren Ost und Mitte. Deshalb sind bei der weiteren detaillierten Planung besonders zu berücksichtigen</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
378	<p>Im Teilabschnitt Elbe Süd bis zur A26 sollte eine Feintrassierung abgestimmt mit dem örtlichen WUuBV und den Bewirtschaftern erfolgen, um eine Parallelführung zu den Obstkulturen einerseits zu erreichen und andererseits in die Randbereiche zu Gewässer- und Polderstrukturen zu gelangen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Feintrassierung wurde bereits im Vorfeld mit den Bewirtschaftern besprochen. Die vorgetragenen Belange, möglichst in der Orientierung der Pflanzungsreihen und möglichst am Rand der Pflanzungsflächen zu verlaufen wurden aufgenommen und werden durch die vorgesehene Trassierung bestmöglich umgesetzt. Es ist beabsichtigt, dass die Trassierung unter Berücksichtigung wegerechtlicher und baulicher Zwänge so nah wie möglich entlang der Wettern und somit auch in Richtung der Pflanzungsreihen verläuft.</p>
379	<p>Im Abschnitt von der B73 (SP5) bis zum SP 9 sollte vor Ort eine mögliche Anlehnung östlich im Randbereich an die L130 geprüft werden. Damit wäre eine Belastung zweier Idw. Betriebe durch eine weitere in der unmittelbaren Nähe verlaufende Leitung zu mindern.</p>	<p>Die B73 befindet sich zwischen SP 5 und SP 6 innerhalb des Untersuchungsraums des Trassenabschnitts Elbe Süd - Helmste und verläuft von dort aus in Richtung Norden in das bebaute Gebiet der Hansestadt Stade. Eine Bündelung zur B73 kommt aufgrund der großen Mehrlänge sowie der vorhandenen Bebauung nicht in Betracht.</p>

		<p>Sofern eine Bündelung mit der Kreisstraße 30 gemeint ist, ist festzustellen, dass diese aufgrund des Bebauungsplans 13/1 der Hansestadt Stade (siehe Plananlage B03, Blatt 01), aufgrund bewaldeter Bereiche, die teilweise als Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen sind sowie aufgrund eines Vorranggebiets Natur und Landschaft (siehe Plananlage B02, Blatt 01) und eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung, die alleamt bei einer Parallellage zur K 30 gequert werden müssten sowie aufgrund der fehlenden Bündelung zu den bestehenden unterirdischen Rohrfernleitungen ETL 47 und ETL 125, die als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind (siehe Plananlage B02, Blatt 01) eindeutig nachteilig gegenüber der potentiellen Trassenachse ist, die in Parallellage zu den benannten Rohrfernleitungen verläuft.</p>
380	<p>Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung sollte 1,20m bis 1,40m unter GOK gewährleisten. Nur dann sind zukünftig ldw. notwendige Drainagen und weitere Leitungssysteme zu unterhalten und bei Bedarf neu zu verlegen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
381	<p>Die vorgesehene „bodenkundliche Baubegleitung“ ist zwingend dahingehend zu erweitern, bei ungünstigen Wetterlagen und durchfeuchteten Oberböden einen Baustopp oder Bau-Unterbrechung anordnen zu können. Besonders in der Elbniederung bis zur Geestkante an der Eisenbahnstrecke sowie in den Abschnitten mit anmoorigen Böden und hohen Grundwasserständen ist dieses erforderlich</p>	<p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung hat stets eine beratende Funktion des Bauherrn/der Vorhabenträgerin, sodass die Bodenkundliche Baubegleitung nicht die Befugnis zur Verhängung eines Baustopps haben kann/wird. Die Entscheidung über einen Baustopp oder eine Bauunterbrechung obliegt in diesem Zusammenhang allein dem Bauherrn/der Vorhabenträgerin, bzw. dessen Vertretern auf der Baustelle (Baubegleitung).</p> <p>Unabhängig davon wird an dieser Stelle auf das im Rahmen des Planfeststellungsantrags noch zu erstellende Bodenschutzkonzept für die Baumaßnahme verwiesen, das auf Grundlage der DIN19639 entsprechende Vorgaben zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit von Böden in Abhängigkeit der Bodenfeuchte beinhalten wird. Die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden durch die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert, bei Nichteinhaltung wird entsprechend die Bauleitung bzw. der Bauherr/die Vorhabenträgerin informiert.</p>
382	<p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch den Vorhabenträger gegenüber den betroffenen Eigentümern bei der Entschädigung der notwendigen Grunddienstbarkeiten eine mehrfache Belastung durch unter- und überirdische Leitungssysteme der Flächen mit einer deutlich höheren Bemessungsgrundlage auf Basis des EnWG berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
383	<p>Im Vorzugskorridor West zwischen SP1 (Blatt 2) und SP14 (Blatt 3) werden zur Zeit Hochspannungsleitungen der TenneT durch Neubau verstärkt sowie beidseits der Siedlung Frankenmoor ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Nutzung und ggf. Wiederherstellung ldw. Wegeverbindungen regen wir eine direkte Abstimmung an.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung. Im Rahmen der logistischen Planung des Vorhabens wird ein Wegenutzungsplan erstellt und die Baustellenzufahrten geplant (siehe Unterlage A „Erläuterungsbericht, Kap. 2.3.5.3). Eine rechtzeitige Abstimmung diesbezüglich strebt die Vorhabenträgerin an.</p>

51.TenneT TSO GmbH (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
384	<p>Umspannwerk Dollern</p> <p>220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, Mast 241 - 246 (LH-10-2010)</p> <p>220-kV-Leitung Farge – Sottrum, Mast 119 - 123 (LH-14-2144)</p> <p>220-kV-Leitung Stade – Sottrum, Mast 017 - 019 und 033 - 086 (LH-14-2142)</p> <p>220-kV-Leitung Abzweig Dollern, Portal - 033N (LH-14-2157)</p> <p>380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, Mast 173 - 177 (LH-10-3003)</p> <p>380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, Mast 218 - 222, 263 - Portal (LH-14-3100)</p> <p>380-kV-Leitung Alfstedt – Dollern, Mast 287 - Portal (LH-14-3102)</p> <p>380-kV-Leitung Dollern – Wilster/West, Mast 017 - 021 (LH-14-3105)</p> <p>380-kV-Leitung Abzweig Stade/West, Mast 001 - 006 (LH-14-3110)</p> <p>380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern Elsdorf (LH-14-3111) (aktuell im Bau), Projekt A250</p> <p>380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum Verden (LH-10-3038) (im Verfahren), Projekt A250</p> <p>380-kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe - Weser – Leitung), Projekt A270</p> <p>Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410</p> <p>380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt (Elbe - Lippe - Leitung/Nord), Projekt A500</p> <p>Neubau 525-kV-Erdkabel SuedLink Vorhaben 3 und 4</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
385	<p><u>380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (Projekt A250):</u></p> <p>Abschnitt 2: Dollern Elsdorf (LH-14-3111) (aktuell im Bau)</p> <p>Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum (LH-14-3111) (fertiggestellt, noch nicht in Betrieb)</p> <p>Abschnitt 4: Sottrum Verden (LH-10-3038) (im Verfahren)</p> <p>Der Abschnitt 2 (LH-14-3111) befindet sich aktuell im Bau. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen. Kreuzungen mit der Höchstspannungsleitung sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei Parallelführungen sind Rohrleitungsachse und Arbeitsflächen grundsätzlich aus Arbeitssicherheitsgründen außerhalb des Schutzbereiches der Freileitung zu planen. Einer Führung auf der Westseite der Stade – Landesbergen wird zugestimmt.</p>	<p>Die 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen (Freileitungsprojekt A250) wurde bei Findung des Trassenkorridors berücksichtigt und in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren (Unterlage B, Kap. 6.1.1) sowie als kumulatives Vorhaben im UVP-Bericht (Unterlage C, Kap. 5 sowie schutzgutbezogene Betrachtungen) betrachtet.</p> <p>Die Trassenführung in Bündelung mit den parallel verlaufenden Freileitungen sieht grundsätzlich eine Lage der Leitungsachse vor, durch die (mit Ausnahme von erforderlichen Unterquerungen der Freileitungen) sowohl der Schutzstreifen der ETL 182, als auch der für den Leitungsbau erforderliche Arbeitsstreifen gänzlich außerhalb des vom Einwender definierten Sicherheitsbereichs der angrenzenden Freileitung verbleibt.</p>

		<p>Unterquerungen der o. g. Leitungsabschnitte können als Ergebnis der gem. raumordnerischer Gesichtspunkten erfolgten Trassierung nicht vermieden werden, sind aber unter Einhaltung der seitens des Einwenders geforderten Mindestabstände zu Maststandorten gewählt und berücksichtigen die für die Planung, sowie während des Baus erforderlichen zu beachtenden Maßnahmen.</p> <p>Die Wahl der hier gegenständlichen Trassenvarianten einschließlich der des Abschnitts Mitte / West zwischen Helmste und Wohlerst ist das Ergebnis einer gesamtheitlichen Betrachtung des Raums (Unterlage G „Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich“). Ein Verlauf des Teilabschnitts von Frankenmoor bis Wohlerst westlich von Abschnitt 2 des Freileitungsprojekts A250 würde zu mehreren räumlichen Konflikten führen, die durch den derzeit vorgesehen Verlauf östlich der 380-kV-Freileitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) vermieden werden können (siehe Erwiderng zu ID 395).</p>
386	Der Leitungsabschnitt 3 (LH-14-3111) ist bereits fertiggestellt. Bei der Kreuzung ist die Leitung wie eine Bestandsanlage zu behandeln. Es gelten die allg. Regeln für Arbeiten im Freileitungsschutzbereich.	Die Vorhabenträgerin dankt für den Hinweis. Der neue Leitungsverlauf, sowie die Maststandorte sind der Vorhabenträgerin gem. den vorliegenden Planungsunterlagen bekannt und wurden bei der Trassenkorridorfindung entsprechend berücksichtigt.
387	Der Leitungsabschnitt 4 (LH-10-3038) befindet sich in der Endphase der Planfeststellung. Die entsprechende Genehmigung wird noch 2023 erwartet. In diesem Abschnitt kreuzt die potenzielle ETL 182 die derzeit geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-10-3038) im Bereich des Stationierungspunkts (SP) 11 - 13. Der Korridor liegt mittig auf der geplanten 380-kV-Leitung. Bei der technischen Planung sind die Kreuzungspunkte zu minimieren. Da parallel auch die Leitung Dollern – Ovenstädt geplant und errichtet werden soll, ist auf eine möglichst gestreckt verlaufende Kreuzung in Ost-West-Richtung zu achten.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die Ermittlung der konkreten Trassenführung (Feintrassierung) ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Soweit eine Unterquerung der o. g. geplanten Freileitung in Bündelung mit der bestehenden und ebenso zu unterquerenden NEL Erdgasleitung erforderlich werden sollte, kann hierbei voraussichtlich ein Abstand zum nächstgelegenen Freileitungsmasten von mind. 60 m erreicht werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann der nachfolgende Verlauf der ETL182 in westlich gelegener Bündelung mit der o. g. Freileitung (bis zur Querung der Bahnstrecke Bremen-Hamburg) ggf. auch noch weiter von der engen Bündelung abrücken, wenn die Erforderlichkeit hierzu festgestellt wurde.</p>
388	Weitere Hinweise sind den Ausführungen zum TenneT Projekt A500 zu entnehmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
389	<p><u>380-kV-Leitung Dollern - Elsfleth/West (Elbe - Weser – Leitung), Projekt A270</u></p> <p>Keine Aktualisierung erhalten. Siehe Stellungnahme vom 05.09.2022: <i>Im dargestellten Projektgebiet verlaufen Planungskorridore der sogenannten Elbe-Weser-Leitung, einer bestehenden 380-kV-Freileitung, die von einer Stromtragfähigkeit von 2.200 A auf 4.000 A ertüchtigt werden soll. Für diese Leitung streben wir einen Ersatzneubau neben der Bestandsleitung an. Derzeit wird das Raumordnungsverfahren vorbereitet, Unterlagen und Inhalte finden sich hier auf unserer Website:</i></p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 15.03.2023 für die Errichtung der 380-kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede das Raumordnungsverfahren eingeleitet hat.

	https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/elbe-weser-leitung/	
390	<i>Gegen den geplanten Trassenverlauf gibt es von Seiten dieses Projektes keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung in der Feinplanung, um Maststandorte und geplante LNG-Leitung aufeinander abzustimmen.</i>	Der von dem Einwander angeregten Empfehlung auf weitere Abstimmung im Zuge der Feinplanung der ETL182 kommen wir nach Sichtung der relevanten Unterlagen gerne nach.
391	<i>Bereits jetzt bitten wir darum, bei der technischen Auslegung Ihrer Anlage auf die erhöhte Stromtragfähigkeit von 4.000 A unserer Freileitung Rücksicht zu nehmen, um spätere Anpassungen an der Leitung zu vermeiden (gegenseitige Beeinflussung beider Leitungen aufeinander).</i>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
392	<u>380-kV-Leitung Dollern - Ovenstädt (Elbe - Lippe - Leitung/Nord), Projekt A500</u> Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Neubau einer leistungsstärkeren 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dollern (LK Stade) und Ovenstädt (Stadt Petershagen) als Ersatz zu den bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitungen LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017. Dieses Projekt, als Vorhaben 57 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und als Projekt 116 im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) verzeichnet, gliedert sich somit in drei Abschnitte. Die 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt wird auch als Elbe-Lippe-Leitung-Nord (EILi-N) oder bei TenneT als Projekt A500 bezeichnet. Der vordringliche Bedarf und die energie-rechtliche Notwendigkeit sind durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt („Freileitungsprojekt EILi-N“) wurde als betroffenes Infrastrukturvorhaben in die Raumverträglichkeitsprüfung der Vorhabenträgerin (Unterlage B, Kap. 6.1.1) einbezogen.
393	Momentan befindet sich das Projekt in der Planungsphase und wird voraussichtlich 2026 zur Planfeststellung beantragt. Ein Baubeginn wird ab 2028 angestrebt und die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung ist spätestens für das Jahr 2033 vorgesehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
394	Bei der Trassenplanung der EILi-N und Abwägung von Trassenvarianten wird die Bündelung zur bestehenden 380-kV-Leitung bzw. zur neu gebau-ten 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen das überragende Leitelement sein. Andere Raumalternativen drängen sich nicht auf bzw. stehen hinter der gebündelten Führung der Freileitungsinfrastruktur zurück. Der achs-gleiche Ersatzneubau der Bestandsleitung ist aus Gründen der Versor-gungssicherheit zu vermeiden. Selbst kurzzeitige Schalthandlungen zum Anschluss eines Provisoriums führen, wenn überhaupt möglich, zu hohen Redispatchkosten. Sie schränken damit den Bauablauf ein und erhöhen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Leitung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
395	Eine enge Führung der ETL 182 an der bestehenden 380-kV-Leitung LH-14-3100 sollte nicht dazu führen, dass durch den Neubau der Freileitung zusätzliche Beeinträchtigungen des Raums, des Wohnumfelds, der Natur und der Landschaft entstehen. Eine konsequente Führung der ETL 182 auf der Westseite des bestehenden Leitungsbündels und somit parallel zur	Die Wahl der von der Vorhabenträgerin als Vorschlagstrasse favorisierten Trassenal-ternative West (bestehend aus den Abschnitten Elbe Süd – Helmste, Mitte/West, West, Bassen – Achim) ist das Ergebnis einer gesamtheitlichen Betrachtung des Raums (Unterlage G „Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich“) unter Be-rücksichtigung bestehender und planerisch verfestigter Infrastrukturen. Da für das

	<p>Leitung Stade – Landesbergen entflechtet zwei große raumbedeutsame Infrastrukturprojekte. Eine alleinige Betrachtung der ETL-Planung im Zusammenhang mit den bestehenden Freileitungen greift zu kurz.</p>	<p>Projekt EILiN bisher keine Planung bekannt ist, was der Einwender selbst zugibt, konnte, musste und ist das Freileitungsprojekt bei Erstellung der Antragsunterlagen für dieses Raumordnungsverfahren nicht als Raumhindernis berücksichtigt worden (Unterlage B, Kap. 6.1.1). Der Vorschlag einer dauerhaften Führung der ETL 182 auf der Westseite des Leitungsbündels bestehend aus der bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100) und dem im Bau befindlichen Abschnitt 2 des Freileitungsprojekts A250 stellt - wie nachfolgend beschrieben - in den Augen der Vorhabenträgerin daher keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu der Vorschlagstrasse der ETL 182 dar.</p> <p>Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt überdies gar nicht absehbar, dass der Bau des Freileitungsprojekts EILiN, wie der Einwender meint, zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Raums, des Wohnumfelds, der Natur und der Landschaft führt.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG wurden in der Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" untersucht und werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in einem UVP-Bericht (2. Stufe) untersucht werden. Hierbei wurden u. a. auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Wohnumfeld, auf die Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen sowie auf das Schutzgut Landschaft betrachtet. Im Trassenabschnitt Mitte/West wurde die Lage der potentiellen Trassenachse der ETL 182 ca. ab SP 7 auf der östlichen Seite der Bestandsleitungen gewählt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in geschützte Biotope nach § 24 NNatSchG und § 30 BNatSchG auf der westlichen Seite zu vermeiden, • Eingriffe in Bodendenkmale und archäologische Verdachtsflächen auf der westlichen Seite zu vermeiden, • den Windpark Brest zu umgehen, für den eine Bebauungsplan besteht und der als in Aufstellung befindliches Vorranggebiet Windenergie durch den RROP Stade ausgewiesen ist, • In größerer Entfernung zum FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) und dem Naturschutzgebiet „Im Tadel“ (NSG LÜ 00156) zu verlaufen. Durch den gewählten Trassenverlauf können direkte sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden. • Darüber hinaus weist die potentielle Trassenachse einen deutlich kürzeren, gestreckten Verlauf auf der östlichen Seite der bestehenden Hochspannungsleitungen auf, als dies auf der westlichen Seite, bei einer Umgehung der vorhandenen Siedlungsflächen entlang der Straße Königsdamm in Parallelage zu den Hochspannungsfreileitungen der Fall wäre, die an dieser Stelle einen weiten Bogen schlagen. <p>Die Vorhabenträgerin verweist zudem auf den Grundsatz 4.2.2 06 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens 2022, wonach Trassen für neu zu errichtende</p>
--	---	--

		<p>Höchstspannungsfreileitungen so geplant werden sollen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen eingehalten wird. Dies gilt sowohl für den Ersatzneubau, den Parallelneubau als auch den Neubau in neuer Trasse (siehe ebenda) und daher auch für das Vorhaben EILi-N. Dieser Grundsatz steht einer Errichtung des Vorhabens EILi-N, für das bislang keine verfestigte Planung vorliegt, in direkter Bündelung zu den bestehenden Leitungen auf der östlichen Seite entgegen.</p> <p>Darüber hinaus verläuft die potentielle Trassenachse der ETL 182 zwischen den SP 8 und SP 13 nicht in direkter Parallellage zu den bestehenden Hochspannungsleitungen, um Eingriffe in geschützte Biotope zu vermeiden. In diesem Bereich sind daher keine Einschränkungen für ein potentielles zukünftiges Hochspannungsfreileitungsprojekt in direkter Parallellage zur bestehenden Leitung zu erwarten.</p> <p>Nichtsdestotrotz bietet die Vorhabenträgerin an, sich auf Ebene der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren mit der Tennet kleinräumig über den konkreten Verlauf der ETL 182 und die benötigten Arbeitsflächen sowie über die zeitliche Realisierung beider Projekte abzustimmen. Eine erste Abstimmung dieser Art ist bereits erfolgt.</p>
396	<p>380-kV-Leitungen gehören zur kritischen Infrastruktur. Ausweislich der Beschreibungen im Erläuterungsbericht zum RO-Antrag wird auch die ETL 182 aufgrund ihres Versorgungsauftrages der kritischen Infrastruktur angehören. Die starke räumliche Bündelung mehrerer unterschiedlicher kritischer Infrastrukturen muss bei der Festlegung des Vorzugskorridors mit betrachtet werden. Grundsätzlich sind daher alle Varianten zu bevorzugen, die deutlich räumlich getrennt zum 380-kV-Leitungsbündel in der Region verlaufen. Eine Bündelung mit den auch im Raum verlaufenden 110-kV-Leitungen wurde nicht betrachtet und bewertet.</p>	<p>Zutreffend stellen die ETL 182 als auch die 380-kV-Freileitungen kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung dar (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Anhang 1, Teil 1, Nr. 2.3, Nr. 2.8 BSI-KritisV). Der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 ROG normierte Schutz kritischer Infrastrukturen führt jedoch nicht per se zur Bevorzugung einer räumlich getrennten Leitungsführung, sondern steht nur im Einzelfall einer Bündelung derartiger Infrastrukturen entgegen (vgl. Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 2 ROG, Rn. 57). Ein solcher Einzelfall ist vorliegend nicht anzunehmen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in der Begründung zum Abschnitt 4.3, Ziffer 04 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Bündelungsgebot und dem Schutz kritischer Infrastrukturen insofern bestimmt: „Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z. B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2014). Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung von Abständen/Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen).“ Das Bündelungsgebot ist insoweit auch im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (Abschnitt 4.2.2, Ziffer 04) festgeschrieben.</p>

		Der Schutz kritischer Infrastrukturen wurde bei der Trassenkorridorfindung in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren entsprechend den o. g. Anforderungen des RROP 2020 beachtet (vgl. Unterlage A „Erläuterungsbericht“ Kap. 3.1.4.1.7 zur Bündelung, Unterlage B „Raumverträglichkeitsprüfung“ Kap. 5.4.1.1 Tab. 51, Unterlage G „Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich“ Kap. 3.6.4.1). Bei der Bündelung mit Hoch- bzw. Höchstspannungs(frei)leitungen werden die Abstände so gewählt, dass alle Arbeitsaktivitäten außerhalb der durch den Betreiber festgelegten Schutzbereiche verbleiben und Sicherheitsabstände eingehalten werden, sodass es in der Regel nicht zu einer Überlappung der Arbeitsstreifen der ETL 182 mit den festgelegten Schutzbereichen der Freileitungen kommt (vgl. Unterlage A „Erläuterungsbericht“ Kap. 3.1.4.1.7 zur Bündelung, Unterlage G Kap. 3.6.4.1).
397	Das Vorhaben "Neubau ETL 182" betrifft ausweislich der Raumordnungsunterlagen die EILi-N in Abschnitt 1 von Dollern nach Sottrum durch die Trassenvarianten "Mitte/West," "West" und "Mitte" der ETL 182 sowie in Abschnitt 2 von Sottrum nach Mehringen durch die Trassenvariante "Mitte/Ost" der ETL 182. Anhand des Planmaterials Anlage A02 für das Raumordnungsverfahren der ETL 182 wurden fünf Trassenabschnitte identifiziert, die sich mit dem Planungsbereich der EILi-N überschneiden:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
398	<u>1. Trassenvariante „Mitte/West“ zwischen SP 6 und SP 8 (zugleich Vorzugstrasse)</u> In diesem Abschnitt unterkreuzt die potenzielle ETL 182 die derzeit im Bau befindliche 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) etwa 500 Meter nach dem Stationierungspunkt (SP) 6 zwischen den Masten Nr. 23 und 24 und die bestehende Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) zwischen den Masten Nr. 289 und 290. Ab diesem Kreuzungspunkt verläuft die potenzielle ETL 182 weiter bis SP 8 in einem Abstand von etwa 40 Metern parallel zur bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100).	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 395 zu verweisen
399	Der Planungsraum für EILi-N wird durch den Wechsel der ETL 182 auf die Ostseite des vorhandenen Freileitungsbündels aus folgenden Gründen (unnötig) stark eingeschränkt: a) In der gegenwärtigen Planungsphase kann aufgrund ausstehender Fachplanungen und der Überprüfung anderer Fachkonventionen nicht abschließend vorhergesagt werden, ob eine östliche Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) und zur DB-Leitung 577 (Nenndorf-Neumünster) aufgrund des schmalen Korridors zur zu ersetzenden Bestandleitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) bei durchgängigen Betrieb möglich ist (z.B. aufgrund von Arbeitssicherheitsaspekten). Andernfalls wäre eine Erweiterung des Raums in diesem Abschnitt erforderlich, um dem Bündelungsgebot gerecht zu werden, beispielsweise durch temporäre Ersatzmaßnahmen, die als Provisorien für die zu ersetzende Bestandleitung LH-14-3100 dienen. Aufgrund der räumlichen Einschränkungen durch die bestehende Leitungsinfrastruktur im Westbereich kann ein solches	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 395 und ID 404 entsprechend zu verweisen. Hinsichtlich der Planungs- und insbesondere der angestrebten Bauphase hat die Vorhabenträgerin der Stellungnahme des Einwenders zu ID 393 einen zeitlichen Vorsprung des Planungs- und Verfahrensstandes ihres Vorhabens gegenüber den Planungen der Einwenderin entnommen, mithin wird entsprechend auf die Antwort zu ID 408 verwiesen. Auf Grundlage der bestehenden Leitungen wurden mit der Einwenderin vorsorglich sicherheitsrelevante Aspekte, wie der Mindestabstand des Arbeitsstreifens der ETL 182 und der Sicherheitsbereich der bestehenden Freileitungen, besprochen. In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren der ETL 182 wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Feinplanung für die Möglichkeit der weiteren Abstimmung auf die Einwenderin zugehen.

	<p>temporäres Provisorium nur östlich zur Bestandleitung LH-14-3100 errichtet werden. Dieses Provisorium wird mithilfe eines Baueinsatzgestänges (Notgestänges) möglichst nahe zur Bestandsleitung positioniert. Die genaue Länge und Standzeit kann derzeit nicht festgelegt werden, da zunächst umfassende technische Detailplanungen der Neubauleitung erforderlich und die netztechnischen Rahmenbedingungen zur Bauzeit aktuell nicht bekannt sind. Grundsätzlich sind Standzeiten von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren möglich. In der Regel wird für das Provisorium ein Planungskorridor von 80 Metern verwendet.</p>	
400	<p>b) Nach Fertigstellung der EILi-N und gegebenenfalls eines zuvor errichteten Provisoriums erfolgt der Abbau der bestehenden Leitung Sottrum – Dollern (LH-14-3100). Beim Rückbau werden zuerst die Leiterseile entfernt, die Masten werden durch Zerlegen in kleinere Teile abgebaut, die dann mithilfe eines Krans angehoben und abtransportiert werden. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,4 Metern unter der Geländeoberkante (GOK) abgetragen. Insgesamt ist für den Rückbau der Einsatz von Schwerlastverkehr und die Schaffung temporärer Flächen erforderlich, um den Zugang, die Lagerung von Gerätschaften und Materialien innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens der Bestandleitung LH-14-3100 sowie außerhalb des Schutzstreifens zu ermöglichen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 395 zu verweisen.</p>
401	<p>Die östliche parallele Führung der ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) führt zu einer Planungskonkurrenzsituation in einem begrenzten Raum, wie in den oben erläuterten Punkten a) und b) beschrieben. Dies bedeutet sowohl eine zusätzliche Einschränkung des Planungsbereichs für die EILi-N im Ostbereich, der bereits im Westbereich durch die bestehende Leitungsinfrastruktur stark begrenzt ist, als auch erhebliche Beschränkungen während der Bauphase durch später auferlegte sicherheitstechnische Vorschriften der Gasunie für den Betrieb der ETL 182 beim Bau der EILi-N, die Einrichtung eines möglichen Provisoriums und den Rückbau der Bestandleitung LH-14-3100. Dies betrifft das Lagern von Gerätschaften und Materialien, Veränderungen des Geländeniveaus innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zum Schutzstreifen der ETL 182, das Befahren des Schutzstreifens der ETL 182 durch Schwerlastverkehr sowie Ramm- und Bohrarbeiten im Zusammenhang mit Fundamentarbeiten in unmittelbarer Nähe der ETL 182.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 395 zu verweisen</p>
402	<p>Um diese Planungskonkurrenzsituation zwischen zwei bedeutenden Infrastrukturprojekten zu verhindern, ist von der östlichen Bündelung der potenziellen ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) abzusehen. Alternative Routen, insbesondere westlich der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111), sind zu untersuchen und zu bevorzugen. In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren ist</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort auf die Stellungnahmen ID 395 und 399 zu verweisen.</p> <p>Im Übrigen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der Planungsbereich für die ETL 182 westlich der bestehenden 380-kV-Freileitung LH-14-3100 sowie des im Bau befindlichen Abschnitt 2 des Freileitungsprojekts A250 den gleichen Einschränkungen</p>

	der tatsächliche Verlauf der potenziellen ETL 182- Trasse in enger Abstimmung mit uns festzulegen. Wir bitten darum, dies als Maßgabe für die Raumverträglichkeit zu formulieren.	unterliegt, die der Einwender in Bezug auf die von ihm noch zu planende Freileitung A500 geltend macht.
403	<p><u>2. Von Trassenvariante „Mitte/West“ - SP12 bis Trassenvariante „West“ - SP 1 (zugleich Vorzugstrasse)</u></p> <p>In diesem Abschnitt verläuft die potenzielle ETL 182 etwa 575 Meter nach dem Stationierungspunkt (SP) 12 auf der östlichen Seite parallel zur bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100). Der Parallelverlauf erstreckt sich über etwa 1.770 Meter in einem Abstand von etwa 40 Metern bis zur Höhe der Mast-Nr. 272 der Bestandleitung LH-14-3100. In diesem Bereich unterkreuzt sie sowohl die bestehende 380-kV-Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3000) als auch die derzeit im Bau befindliche 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) und wechselt wieder auf die Westseite des Freileitungsbündels. Die Planungen für die EILi-N sehen den parallelen Verlauf der ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) aus folgenden Gründen als stark einschränkend an:</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
404	<p>a) Aus denselben Gründen, die bereits unter Punkt 1a) beschrieben wurden, erstreckt sich in diesem Fall ein schmaler Korridor zwischen der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) und der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) von Mast-Nr. 272 bis Mast-Nr. 274 über etwa 700 Meter der zu ersetzenden Bestandleitung LH-14-3100. Aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten durch die beiden bestehenden Leitungen kann in der aktuellen Planungsphase in diesem Bereich der östliche Einsatz eines temporären Provisoriums nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich dazu wird ab dem Bereich des Mastes Nr. 272 der Bestandleitung LH-14-3100 (entsprechend dem Bereich der ETL 182-Variantenkreuzung „Mitte/West“- Mitte“- West“) aufgrund des Bündelungsgebots der Parallelneubau zur 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) zur Umgehung der Ortschaft Wohlerst angestrebt. Um dies zu realisieren, muss in dem Bereich des Mastes Nr. 272 ein Winkelabspannmast platziert werden. Dies erfordert in der Regel größere Arbeits-,Montage- und Seilzugflächen, die wahrscheinlich auf dem aktuell geplanten Verlauf der ETL 182 positioniert werden müssten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 399 entsprechend zu verweisen. Mit Ausnahme der Nennung des Freileitungsprojekts EILi-N unter Nr. 57 in Anlage 1 des BBPIG ist kein weitergehendes Planungsstadium des Vorhabens bekannt. Auch im Rahmen der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren hat der Einwender keine über die Nennung des Vorhabens im BBPIG hinausgehende Planungsinhalte für die Freileitung vorgetragen. Ein konkreter Trassenverlauf des Freileitungsprojekts EILi-N konnte und musste daher bei der Planung der ETL 182 sowie ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die vom Einwender angesprochenen Planungseinschränkungen betreffen die Detailplanung des Freileitungsprojekts EILi-N, die im Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung dieses Vorhabens unter Berücksichtigung der dann vermutlich bereits planfestgestellten ETL 182 bewältigt werden müssen. Es wird auch erst zu diesem Zeitpunkt bekannt sein, ob und ggf. welche Planungseinschränkungen die ETL 182 für die Freileitung EILi-N bedeutet. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sie im Planfeststellungsverfahren der Freileitung EILi-N beteiligt wird.</p>
405	<p>b) Für den gesamten Parallelverlauf zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) aus denselben Gründen, die bereits unter Punkt 1b) beschrieben wurden.</p>	Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 404 zu verweisen.
406	<p><u>3. Von Variantenkreuzung „Mitte/West“- Mitte“- West“ bis Trassenvariante „Mitte“ - SP 3</u></p> <p>In diesem Abschnitt verläuft die potenzielle ETL 182 von der Variantenkreuzung „Mitte/West“- Mitte“- „West“ bis zum Stationierungspunkt (SP) 3 auf der Trassenvariante „Mitte“ in Teilbereichen sowohl westlich als auch</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>östlich parallel zur bestehenden und zu ersetzenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100). Der Parallelverlauf erstreckt sich über etwa 2.700 Meter in einem Abstand von etwa 40 Metern bis zur Höhe des Mastes Nr. 266 der Bestandleitung LH-14-3100. In Summe wird die Bestandleitung LH-14-3100 durch die ETL 182 potentiell drei Mal unterkreuzt. Die Planungen für die EILi-N sehen den parallelen Verlauf der ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) aus folgenden Gründen als einschränkend an:</p>	
407	<p>a) Für den gesamten Parallelverlauf zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) aus denselben Gründen, die bereits unter Punkt 1b) beschrieben wurden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 404 zu verweisen.</p>
408	<p>Um diese Planungskonkurrenzsituation zwischen zwei bedeutenden Infrastrukturprojekten zu verhindern, ist von der östlichen Bündelung der potenziellen ETL 182 mit der bestehenden Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) abzusehen. Alternative Routen, insbesondere westlich der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111), sind zu untersuchen und zu bevorzugen. In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren ist der tatsächliche Verlauf der potenziellen ETL 182- Trasse in enger Abstimmung mit uns festzulegen. Wir bitten darum, dies als Maßgabe für die Raumverträglichkeit zu formulieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf ihre Antwort zu Einwendung ID 395 und 404 zu verweisen.</p> <p>Die Einwendung nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Sie ist jedoch zurückzuweisen. Die in Anlage 1 des BBPlG genannte Freileitung EILi-N konnte und musste bei der Planung der ETL 182 sowie ernsthaft in Betracht kommender Trassenalternativen im Raumordnungsverfahren nicht derart berücksichtigt werden, dass eine Planung der ETL 182 in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Sottrum-Dollern gänzlich ausscheidet. Dies gilt im vorliegenden Fall erst recht, weil die Bündelung der ETL 182 den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Sottrum-Dollern in Form der Freileitung EILi-N keinesfalls vereitelt oder unmöglich macht. Auf Ebene der Planfeststellung müssen planerische Probleme, die sich aus einer Konkurrenzsituation der ETL 182 und der Freileitung EILi-N möglicherweise ergeben – zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht einmal feststehen –, bewältigt werden. Die Einwanderin hat keine Tatsachen dargelegt, die hieran ernsthafte Zweifel begründen. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, weshalb die Planung der ETL 182 und der EILi-N auf Ebene der Planfeststellung nicht interessengerecht aufeinander abstimmbare sein sollten.</p> <p>Im Übrigen könnten sich alternative Routen, insbesondere westlich der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) auch für das Freileitungsprojekt EILiN im Bereich der Variantenkreuzung „Mitte/West“- „Mitte“- West“ bis Trassenvariante „Mitte“ - SP 3 als insgesamt vorteilhafte Planungsvariante herausstellen.</p>
409	<p><u>4. Trassenvariante „Mitte“ im Bereich vom SP 21</u> In diesem Abschnitt kreuzt die potenzielle ETL 182 die derzeit im Bau befindliche 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-14-3111) im Bereich des Stationierungspunkts (SP) 21 zwischen den Masten Nr. 1100 und 1101 sowie die bestehende und zu ersetzende Leitung Sottrum-Dollern (LH-14-3100) zwischen den Masten Nr. 220 und 221.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
410	<p>Um den erheblichen Beschränkungen während der Bauphase durch später auferlegte sicherheitstechnische Vorschriften der Gasunie für den Betrieb</p>	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse</p>

	<p>der ETL 182 beim Bau der ELLi-N, der Einrichtung eines möglichen Provisatoriums und dem Rückbau der Bestandsleitung LH-14-3100 im Bereich der Unterkreuzung zu begegnen, wird darum gebeten, die potenzielle ETL 182 in die Mitte des Abspannfeldes der oben genannten Leitungsabschnitte zu verschieben.</p>	<p>geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um die Unterquerung nordwestlich der Fa. Schnackenberg Holzbau, bzw. nördlich des Wistedt, beides entlang der Landesstraße L131 handelt. Die potentielle Trassenachse der ETL 182 verläuft in diesem Bereich und somit auch im Bereich der Unterquerung besagter Freileitungen in strenger Bündelung mit der bestehenden Erdgasleitung ETL 74. Die Berücksichtigung eines Vorhabens, welches noch nicht begonnen hat, und von dem noch keine Anordnungen bekannt sind, wird in diesem Fall als kein ausreichender Grund für eine Abkehr von der Bündelung und Öffnung eines neuen Leitungskorridors erachtet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Fall einer Bündelung mit der ETL 74 die den Bestandsmasten der beiden besagten Freileitungen zugewandte Leitung darstellt und somit in jedem Fall von besagtem angekündigten Vorhaben zu beachten wäre.</p>
411	<p>Gegen den geplanten Trassenverlauf in diesem Bereich ergeben sich von Seiten dieses Projektes insgesamt und unter der oben beschriebenen Anpassung der ETL 182 auf die Mitte des Abspannfeldes keine Einwände.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
412	<p><u>5. Trassenvariante „Mitte/Ost“ zwischen SP 10 und SP 15</u> In diesem Abschnitt kreuzt die potenzielle ETL 182 die bestehende und zu ersetzende Leitung Landesbergen-Sottrum (LH-14-3003) zwischen den Masten Nr. 174 und 175 sowie die aktuell zur Planfeststellung eingereicht Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 4 (LH-10-3038).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
413	<p>Um den erheblichen Beschränkungen während der Bauphase durch später auferlegte sicherheitstechnische Vorschriften der Gasunie für den Betrieb der ETL 182 beim Bau der ELLi-N und dem Rückbau der Bestandsleitung LH-14-3003 im Bereich der Unterkreuzung zu begegnen, wird darum gebeten, die potenzielle ETL 182 in die Mitte des Abspannfeldes des oben genannten Leitungsabschnitte zu verschieben.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um die Unterquerung südöstlich des Bahnhofs Sottrum, bzw. neben der parallel verlaufenden und ebenso zu unterquerenden Freileitung LH-10-2010 handelt. Die potentielle Trassenachse der ETL 182 verläuft in diesem Bereich und somit auch im Bereich der Unterquerung besagter Freileitungen in strenger Bündelung mit der bestehenden Erdgasleitung NEL. Die Berücksichtigung eines Vorhabens, welches noch nicht begonnen hat, und von dem noch keine Anordnungen bekannt sind, wird in diesem Fall als kein ausreichender Grund für eine Abkehr von der Bündelung und Öffnung eines neuen Leitungskorridors erachtet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Fall einer Bündelung mit der NEL die den Bestandsmasten der beiden besagten Freileitungen zugewandte Leitung darstellt und somit in jedem Fall von besagtem angekündigten Vorhaben zu beachten wäre.</p>
414	<p>In diesem Abschnitt kreuzt die potenzielle ETL 182 die derzeit geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (LH-10-3038) im Bereich des Stationierungspunkts (SP) 11 – 13. Der Korridor liegt mittig auf der geplanten 380-kV-Leitung. Bei der technischen Planung sind die Kreuzungspunkte zu minimieren. Da parallel auch die Leitung Dollern – Ovenstädt geplant und errichtet werden soll, ist auf eine möglichst gestreckt verlaufende Kreuzung in Ost-West-Richtung zu achten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird bei Ermittlung der konkreten Trassenführung (Feintrassierung) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren untersuchen, ob der Wunsch des Einwenders mit der Trassenplanung vereinbar ist.</p>

415	In Vorbereitung auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren ist der tatsächliche Verlauf der potenziellen ETL 182- Trasse in enger Abstimmung mit uns festzulegen. Wir bitten darum, dies als Maßgabe für die Raumverträglichkeit zu formulieren.	Die Planfeststellungsbehörde wird den Einwender im Planfeststellungsverfahren gemäß den Vorgaben der §§ 43a EnWG, 73 VwVfG entsprechend beteiligen.
416	<u>Allgemein</u> Die Leitung wird für einen Betrieb von 4000A bei einer Spannung von 380-kV konzipiert. Ihre Rohrleitung muss den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in Bezug auf die Beeinflussung sowohl für den Korrosionsschutz als auch für Berührungsspannungen (GW28 - AfK 11) technisch Vorsorge treffen. Die Abstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 (GW22) zur 380-kV-Leitung sind mindestens einzuhalten.	Planung, Bau und Betrieb der ETL 182 erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (geltende Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW Regelwerk), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK)) sowie insbesondere nach den Anforderungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV). Die Vorgaben dieser Regelwerke werden bei der Trassierung beachtet
417	Bei der technischen Feinplanung sollte davon abgesehen werden, den Arbeitsstreifen in den Schutzbereich der Freileitungen zu verlegen. Risiken für den Freileitungsbetrieb sind zunächst über technische und erst später über organisatorische Regelungen zu lösen. Eine Verlegung des Arbeitsstreifens in den Schutzbereich der Freileitungen erzeugt unnötig Risiken für die Versorgungssicherheit und die Baustellenmitarbeiter ohne einen optischen, technischen oder raumplanerischen Mehrwert zu schaffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird bei Ermittlung der konkreten Trassenführung (Feintrassierung) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beachten, den Schutzstreifen bestehender oder in Bau befindlicher Freileitungen nur bei Vorliegen triftiger Gründen zu überplanen.
418	Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410 Unsere Stellungnahme vom 05.09.2022 behält weiterhin Ihre Gültigkeit. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass das ArL Lüneburg am 28.06.2023 das Raumordnungsverfahren für den Ersatz der o.g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Els-fleth/West und der Samtgemeinde Sottrum eröffnet hat.	Der Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum wurde in den Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren betrachtet (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1 & Plananlage B04 "Weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen") und festgestellt, dass das Vorhaben mit diesem vereinbar ist (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2).
419	[Hinweis ArL: Im Folgenden wird die Stellungnahme der TenneT vom 05.09.2022 zur 380-kV-Leitung Neubau Conneforde - Sottrum (Projekt A410) und zur 220-kV-Leitung Farge - Sottrum, Mast 119 - 122 (LH-14-2144) wiedergegeben: <i>Im dargestellten Projektgebiet verläuft die 220-kV-Leitung Farge - Sottrum (LH-14-2144), die durch die neue 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Projekt A410), Vorhaben V56 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), ersetzt werden soll.</i> <i>Für den Trassenabschnitt zwischen Elsfleth/West und Sottrum hat das ArL Lüneburg am 08. und 09.03.2022 die Antragskonferenz für ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Derzeit werden die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorbereitet.</i> <i>Unter dem folgenden Link sind die Unterlagen zur Antragskonferenz sowie der Ergebnisvermerk zu finden:</i> <i>https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-coso-208320.html</i>	Die Ermittlung der konkreten Trassenführung (Feintrassierung) ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin wird alle zum Schutz von Anlagen Dritter erforderlichen Maßnahmen treffen und für diese die Kosten nach dem Veranlasserprinzip tragen.

	<p>Die in den Unterlagen dargestellte westliche Korridorvariante des Verlaufs der ETL 182 Elbe Süd nach Achim quert die 220-kV Bestandsleitung LH-14-2144 zwischen den Gemeinden Buchholz und Quelkhorn auf Höhe der Masten Nr. 120/121 und damit innerhalb des Vorzugskorridors der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum. Sollte ein Verlauf der ETL 182 innerhalb dieser westlichen Korridorvariante realisiert werden, muss der tatsächliche Trassenverlauf mit uns abgestimmt werden.</p> <p>Die 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum wird für einen Betrieb von 4000A bei einer Spannung von 380-kV konzipiert. Ihre Rohrleitung muss den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in Bezug auf die Beeinflussung sowohl für den Korrosionsschutz als auch für Berührungsspannungen (GW28 - AfK 11) technisch Vorsorge treffen und hierfür auch die Kosten zu tragen. Die Abstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 (GW22) zur 380-kV-Leitung sind mindestens einzuhalten.</p>	
420	<p>Unter dem folgenden Link können die Verfahrensunterlagen eingesehen werden: www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-coso</p> <p>Das Raumordnungsverfahren endet mit der landesplanerischen Feststellung mit der in Q3 / 2024 zu rechnen ist.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
421	<p>Neubau 525-kV-Erdkabel SuedLink Vorhaben 3 und 4</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p>	Das benannte Vorhaben ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurden in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" als andere raumbedeutsame Planung betrachtet. Die Vorhabenträgerin erlaubt sich auf die Erwidern zu der Stellungnahme der Bundesnetzagentur in ID 490 – 503 zu verweisen.
422	<p>Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
423	Der von dem Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182), gemäß der in dem zur Verfügung gestellten Plan dargestellten Korridoralternativen betroffene Bereich, ist dem Planfeststellungsabschnitt A4 des SuedLink zugeordnet.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
424	Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 31. Januar 2020 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erd-	Die Entscheidung über die Bundesfachplanung und der dadurch festgelegte Trassenkorridor sind der Vorhabenträgerin bekannt. Der benannte Trassenkorridor wurde in

	kabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt A festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG, am 30. April 2020 bei der BNetzA gestellt.	das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 aufgenommen und ist auf Grundlage dessen in Plananlage B04 dargestellt. Wie in der Unterlage B dargestellt, quert jede der drei Trassenalternativen einmalig den benannten Trassenkorridor.
425	Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 30. September 2020. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 21 NABEG, am 30. Dezember 2022, bei der BNetzA gestellt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
426	Die Erdkabel des SuedLink sind dem Planungsstand entsprechend im ROV für die ETL 182 als Bestandsleitungen zu berücksichtigen. Alle vorgegebenen optionalen Querungen der ETL 182 mit dem SuedLink unterliegen den allgemeinen Anforderungen der Erdkabel-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) des SuedLink-Projekts. Die SuedLink-Trasse mit vier HGÜ-Erdkabeln und dazugehörigen Kommunikationsleitungen ist mit einem Mindestabstand von 7 m zu den Leitungen zu unterqueren. Kreuzungen mit der SuedLink-Trasse sind unter einem Winkel von nahe 90 ° zu planen und auszuführen. Für alle Annäherungen an die HGÜ-Leitungen und Kommunikationsleitungen des SuedLink soll eine gegenseitige negative elektrische, elektromagnetische oder anderweitige physikalische Beeinflussung ausgeschlossen werden. Dies ist durch entsprechende regelwerkskonforme Gutachten für KKS und gegebenenfalls weitere relevante Immissionen zu belegen.	Die Vorhabenträgerin hat den Planungsstand des SuedLink in Kap. 6.1.1 der Unterlage B berücksichtigt. Bei Ermittlung der konkreten Trassenführung (Feintrassierung) im Planfeststellungsverfahren wird die Planung des SuedLinks ebenfalls berücksichtigt.
427	Aus dem zur Verfügung gestellten Plan zum ROV wurden Korridoralternativen für die Kreuzungen der ETL 182 mit dem SuedLink im Planfeststellungsabschnitt A4 identifiziert: 1. Der Korridor östlich von Ohrel, Gemeinde Anderlingen, (Abbildung 1) wird aus Perspektive der Planungen des SuedLink für den Verlauf der ETL 182 als eingeschränkt angesehen. Im Bereich dieses Korridors wäre eine Kreuzung der ETL 182 im Bereich einer HDD des SuedLink mit korrespondierender Tiefenlage für die ETL 182 zu querem. [Hinweis ArL: die Abbildung 1: Ohrel - Gemeinde Anderlingen, SuedLink-Trassenkorridor (1.000 m) liegt der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.1 dargelegt, ist das Vorhaben auch bei einer Querung in dem benannten Bereich mit dem SuedLink vereinbar. Bei einer Querung des SuedLink können sich während des Bauablaufs im Falle einer gleichzeitigen Vorhabenumsetzung an gleicher Stelle Konflikte zur Umsetzung der ETL 182 ergeben. Durch eine Abstimmung der zuständigen Behörden und der Vorhabenträger und ggf. durch eine terminliche Optimierung, lassen sich diese Konflikte vermeiden. Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung für das nachfolgende Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass durch eine Feintrassierung, eine angepasste Bauweise und ggf. weitere Maßnahmen die ETL 182 mit dem SuedLink vereinbar ist. Hierzu werden die Vorhaben in ihrem jeweiligen Verfahrensstand und ihrer technischen Ausführungsplanung im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt. (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2).

428	<p>2. Der Bereich des Korridors westlich von Boitzen, Gemeinde Heeslingen, (Abbildung 2) führt zu einer abschnittswisen Parallellage westlich bzw. östlich der SuedLink Leitungsführung mit zwei HDDs. Somit liegt möglicherweise - je nach Feintrassierung - eine Bündelung vor. Hierbei wird ein erhöhter gutachterlicher Aufwand sowie möglicherweise ein Verschwenken zur rechtwinkligen Querung durch ETL 182 erforderlich. Wir verweisen auf die Einhaltung des Schutzstreifens (7 m) zum SuedLink im Bereich westlich von Boitzen und empfehlen südlich von Boitzen in östlicher Richtung unter Nutzung des Korridors zu verspringen, um eine Querung mit dem SuedLink zu vermeiden.</p> <p>[Hinweis ArL: Abbildung 2: Boitzen – Gemeinde Heeslingen, SuedLink-Trassenkorridor (1.000 m) liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.1 dargelegt, ist das Vorhaben auch bei einer Querung in dem benannten Bereich mit dem SuedLink vereinbar. Bei einer Querung des SuedLink können sich während des Bauablaufs im Falle einer gleichzeitigen Vorhabenumsetzung an gleicher Stelle Konflikte zur Umsetzung der ETL 182 ergeben. Durch eine Abstimmung der zuständigen Behörden und der Vorhabenträger und ggf. durch eine terminliche Optimierung, lassen sich diese Konflikte vermeiden.</p> <p>Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung für das nachfolgende Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass durch eine Feintrassierung, eine angepasste Bauweise und ggf. weitere Maßnahmen die ETL 182 mit dem SuedLink vereinbar ist. Hierzu werden die Vorhaben in ihrem jeweiligen Verfahrensstand und ihrer technischen Ausführungsplanung im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt. (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2).</p>
429	<p>2a. Im Bereich des Korridors nordöstlich von Osterheeslingen, Gemeinde Heeslingen, (Abbildung 3) kreuzen der SuedLink und der Korridor ETL 182 ein FFH-Gebiet (Knüllbach). Ein erhöhter Aufwand der Leitungsführung bei der rechtwinkligen Querung des SuedLink durch ETL 182 ist an dieser Stelle zu erwarten.</p> <p>[Hinweis ArL: Abbildung 3: Osterheeslingen – Gemeinde Heeslingen, SuedLink-Trassenkorridor (1.000 m) liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.1 dargelegt, ist das Vorhaben auch bei einer Querung in dem benannten Bereich mit dem SuedLink vereinbar. Bei einer Querung des SuedLink können sich während des Bauablaufs im Falle einer gleichzeitigen Vorhabenumsetzung an gleicher Stelle Konflikte zur Umsetzung der ETL 182 ergeben. Durch eine Abstimmung der zuständigen Behörden und der Vorhabenträger und ggf. durch eine terminliche Optimierung, lassen sich diese Konflikte vermeiden.</p> <p>Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung für das nachfolgende Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass durch eine Feintrassierung, eine angepasste Bauweise und ggf. weitere Maßnahmen die ETL 182 mit dem SuedLink vereinbar ist. Hierzu werden die Vorhaben in ihrem jeweiligen Verfahrensstand und ihrer technischen Ausführungsplanung im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens berücksichtigt. (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.1.2).</p>
430	<p>3. Im Bereich des Korridors nördlich von Sothel, Gemeinde Scheeßel, (Abbildung 4) werden die SuedLink Leitungen nördlich der Ortschaft durch zwei HDDs geführt, die zu einem erhöhten Aufwand bei der Ausführung führen. Ein erhöhter Aufwand bei der Unterquerung der SuedLink-Leitungen durch Tieferlegung der ETL 182 ist hierbei zu erwarten.</p> <p>[Hinweis ArL: die Abbildung 4: Sothel – Gemeinde Scheeßel, SuedLink-Trassenkorridor (1.000 m) liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin hat die Unterquerung des SuedLinks im Abschnitt „Ost“ in dem vom Einwender erwähnten Streckenabschnitt als planerisch komplizierte Engstelle bedacht (vgl. Unterlage G, Kap. 3.6.3.2.4, Anhang 1) und den Trassenabschnitt „Ost“ daher zugunsten des aus ihrer Sicht vorzugswürdigen Trassenabschnitts „West“ zurückgestellt.</p>

431	Die vorstehenden Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf des SuedLinks wird von der BNetzA mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG getroffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
432	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses und der besonderen Dringlichkeit dieses nationalen Energieversorgungsvorhabens bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass das in Anlage Nr. 3.4 des LNGG genannte Vorhaben ETL 182 nach §§ 3, 2 Abs. 2 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands ebenfalls besonders dringlich und dessen schnellstmögliche Durchführung aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (vgl. Unterlage A Kap. 1.3.1). Das Vorhaben SuedLink genießt daher keine grundsätzliche Priorität.
433	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu).	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und wird für erforderliche Abstimmungen auf die TenneT TSO GmbH zukommen.
434	Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.	Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt und hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (siehe auch Erwiderung zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur).
435	Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigten Hinweise für den SuedLink zur Berücksichtigung im ROV gegeben zu haben.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
436	<u>Für unsere o. a. bestehenden 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen gilt weiter:</u> Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen ergänzend eine DWG-Datei, aus welcher der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. [Hinweis ArL: die Datei liegt der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
437	Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
438	Die Breite der Leitungsschutzbereiche ist den bereits übermittelten (siehe Stellungnahme vom 05.09.2022) und neu beigefügten digitalen Dateien zu entnehmen. [Hinweis ArL: Die Dateien liegen der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
439	Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m und 220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns vor Ort festzulegen. Wir möchten jetzt schon darauf hinwei-	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	sen, dass im Leitungsschutzbereich die Arbeitshöhen sehr stark eingeschränkt sein können. Dies ist bei der Planung vom Vorhabensträger zu berücksichtigen.	
440	Eine Abschaltung wird unsererseits nicht erfolgen, da der Betrieb sichergestellt werden muss.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
441	In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)“ der Bauberufsgenossenschaft hin.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.
442	Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
443	Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
444	Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
445	Allgemein Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Leitungskreuzung oder der Anlage und Nutzung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen im Leitungsschutzbereich sind in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH, Lehrte, Verträge abzuschließen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
446	Zuständig für Kreuzungsverträge ist die Organisationseinheit des Kreuzungsmanagements (GFO-G-RE-CON). Bitte übersenden Sie die detaillierte Bau- und Ausführungsplanung wie u. a. den aktualisierten Detaillageplan (min. Maßstab 1 : 1 000), inkl. Profilplan mit Verlegetiefen unter Ausweisung des lichten Abstandes zur kreuzenden TenneT-Infrastruktur sowie etwaige Beeinflussungsrechnungen im Vorfeld an: Kreuzungsmanagement@tennet.eu.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Anbahnung von Kreuzungsverträgen mit dem Einwender beachten.
447	Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln“. [Hinweis ArL: die Broschüre liegt der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
448	In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

449	Sollten Sie weitere detaillierte Unterlagen zu unseren Versorgungsanlagen benötigen, stellen wir Ihnen diese gerne auf Anfrage zur Verfügung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
450	[Hinweis ArL: zu den einzelnen Projekten der TenneT sind Ansprechpartner angegeben. Diese Daten liegen der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

52. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (07.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
451	<p>Bergbau: Ost</p> <p>Durch die o. g. Planung werden Leitungen der Dow Deutschland Anlagen-gesellschaft mbH und der ExxonMobil Production Deutschland GmbH be-troffen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Der Verlauf der Bestandsleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Diese werden entsprechend bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Fremdleitungsbetreiber wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betei-ligt.</p> <p>Vor Baubeginn werden die betroffenen Fremdleitungsbetreiber hinsichtlich der Lage von Fremdleitungen und zu beachtender Auflagen bei Leitungskreuzungen und Paral-lellagen erneut angefragt. Die Fremdleitungen werden im Bereich des Arbeitsstreifens eingemessen sowie ausgepflockt und gekennzeichnet. Bei allen Arbeiten im Schutz-streifen der betroffenen Fremdleitungen werden grundsätzlich die Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Die Maßnahmen werden rechtzeitig zwischen der örtlichen Bauleitung und den zuständigen Betriebs-stellen abgestimmt und dokumentiert.</p>
452	<p>Nachbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewer-teten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordi-naten:</p> <p>[Hinweis ArL: es folgt eine Liste mit 31 Tiefbohrungen, die der GUD vor-liegt.]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
453	<p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Un-ternehmen oder deren Rechtsnachfolger bei Bohrungen auf Öl oder Gas zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Der Voll-ständigkeit halber wurden hier sämtliche Inhaber, sofern hier bekannt, auf-geführt:</p> <p>Preussag AG Erdöl und Erdgas: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)</p> <p>Wintershall AG Erdoelwerke: Wintershall DEA Deutschland GmbH, Schü-linger Straße 21, 27299 Langwedel</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rah-men der weiteren Planung.

	<p>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH: BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG): ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover</p> <p>Intern.Tiefbohr GmbH u.Co. KG, Itagstraße 5, 29221 Celle</p> <p>Ilseeder Hütte AG: Salzgitter Aktiengesellschaft, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter</p>	
454	<p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.</p> <p>Die von verfüllten Förderbohrungen betroffenen Trassenvarianten verlaufen großteils größtenteils in Bündelung mit anderen überregionalen Gasfernleitungen. Dennoch wird im Fall der Auswahl einer der betroffenen Trassenvarianten der Bestand stillgelegter Förderbohrungen überprüft. Sollten diese aufgrund zwingender Trassierungsnotwendigkeiten innerhalb des Schutzstreifens der im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens zu erstellenden Feintrassierung der ETL182 liegen, werden örtliche Umtrassierungen geprüft, um den in der Stellungnahme genannten Abstandsradius um stillgelegte Förderbohrungen zum äußeren Rand des Leitungsschutzstreifens nach Möglichkeit zu gewährleisten.</p>
455	<p>Rohstoffe</p> <p>Im Bereich der geplanten Energietransportleitung von Elbe Süd nach Achim kommt es in den Trassenkorridoren zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Torf. Insbesondere bei den Rohstoffsicherungsgebieten, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) für die Landkreise Stade, Harburg und Rothenburg als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden, sollte bei den Detailplanungen darauf geachtet werden, dass z.B. durch Parallelplanungen an bereits existierende Leitungen, die Rohstoffverluste gering bleiben.</p>	<p>Die Rohstoffsicherungsgebiete wie auch die in der Stellungnahme benannten und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) für die Landkreise Stade, Harburg und Rothenburg ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsprüfung", Kap. 5.3.6 und deren Anlage B04 beachtet bzw. berücksichtigt. Im Rahmen der Trassenfindung wurde darauf geachtet, dass diese, falls erforderlich, in Bündelung gequert werden. Bei der Detailplanung wird sichergestellt, dass der Eingriff in Rohstoffsicherungsgebiete nach Möglichkeit nicht erfolgt oder so gering wie möglich gehalten wird.</p>
456	<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aktive Bodenabbaugebiete im Bereich der Leitungskorridore liegen bzw. angrenzen. In den Abbaugebieten bei Vorwerk (Firma Siedenburg GmbH & Co), bei Hesslingen (Firma Alpers Steinwerk), bei Sausensiek (Firma Industrie-Erdenwerk Archut GmbH & Co. KG), bei Harsefeld Flecken (Firma Johann Bredehöft GmbH) sowie bei Deinste (Firma: Wilhelm Henn Straßen- u. Tiefbau GmbH) sollten deshalb die betroffenen Abbauunternehmen frühzeitig in die Trassenplanungen eingebunden werden.</p>	<p>Betroffene Abbauunternehmen werden frühzeitig in die weitere Planung eingebunden, sofern die Trassenalternative, die weiterverfolgt wird, diese betrifft.</p>

457	Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Karten-server des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und prüft diese im Rahmen der weiteren Planung.
458	Boden Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folgende Einschätzungen und Hinweise zu den Unterlagen und für das weitere Verfahren: Die in den Unterlagen als vorzugswürdig beschriebene westliche Trassenvariante wird aus bodenschutzfachlicher Sicht befürwortet.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
459	Die Inhalte zum Bodenschutz (Kap. 2.4 des Erläuterungsberichts, Kap. 10.6.2 des UVP Berichts) werden begrüßt. Eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen und genannten Normen ist erforderlich, um eine möglichst schonende Umsetzung des Vorhabens zu erreichen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
460	In den Unterlagen (v.a. UVP Bericht) wird herausgearbeitet, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Böden zu erwarten sind. Um diese so gering wie möglich zu halten und eine erfolgreiche Vermeidung und Minderung durch die Bodenschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sollten im Rahmen der Feintrassierung empfindliche Böden so weit wie möglich umgangen werden. Dies gilt neben Böden mit Erfüllung der Archivfunktion insbesondere für kohlenstoffreiche Böden, besonders verdichtungsempfindliche Böden sowie (potenziell) sulfatsaure Böden. So können auch Bauwiderstände vermieden und ggf. die Planungssicherheit für das Vorhaben erhöht werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
461	Um eine angemessene Planung der Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes zu ermöglichen, sollten frühzeitig bodenkundliche Untersuchungen eingeplant und vorgenommen werden. Diese sollten auch eine entsprechende Analytik hinsichtlich des Vorkommens von (potenziell) sulfatsauren Böden beinhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Im Zuge der derzeit laufenden Baugrunduntersuchungen werden in Verdachtsbereichen (gem. Auswertung der BK50 (SSB50)) entsprechende Analysen hinsichtlich des Versauerungspotentiales durchgeführt. Im Zuge der Baugrunduntersuchungen werden zudem bodenkundliche Kartierungen nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5 durchgeführt.
462	Hydrogeologie In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben: Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:	Die Vorhabenträgerin dankt für die Hinweise und Empfehlungen. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt sie jedoch klar, dass Gegenstand ihrer Planung keine Erdkabel- oder Freileitungstrasse für Strom, sondern eine Gashochdruckleitung ist.

463	Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie weist jedoch darauf hin, dass hydrogeologische Gefährdungspotenziale durch Fundamente bei Gashochdruckleitungen in der Regel vernachlässigbar sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies bei der ETL 182 anders zu bewerten ist. Anders als bei Freileitungen für Strom treten Fundamente bei Gashochdruckleitungen nur punktuell für den Bau von Schieberstationen sowie ggf. als Sohle für Start- und Zielgruben von Bohrungen auf.
464	erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis
465	das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Aus den gleichen Erwägungen wie oben unter der Erwidern ID 463 aufgeführt, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass hydrogeologische Risiken im Zusammenhang mit der Einbringung von Baustoffen beim Bau einer Gashochdruckleitung regelmäßig gering ausfallen und auf Ebene des Raumordnungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies bei der ETL 182 anders zu bewerten ist.
466	das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
467	den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren),	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie stellt jedoch klar, dass der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nicht Gegenstand des Vorhabens ETL 182 ist.
468	die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Sie stellt jedoch klar, dass Gegenstand des Vorhabens ETL 182 eine Gashochdruckleitung und keine Erdkabeltrasse ist.
469	Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, obwohl die geschilderten hydrogeologischen Risiken beim Bau der geplanten Gashochdruckleitung in erster Linie bei der Anlage des Rohrgrabens bestehen.
470	Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Wittkoppenberg (Zone III, II), Rotenburg-Nord (Zone IIIB, IIIA), Dollern (Zone III), Stade Süd (Zone III) und Tarmstedt (Zone III) treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

471	Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
472	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p>[Hinweis ArL: es folgt eine Liste mit 79 Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen, die der GUD vorliegt.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.</p> <p>Der Verlauf der Fremdleitungen ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die Fremdleitungsbetreiber wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der ETL 182 beteiligt.</p>
473	Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Leitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.	<p>Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt.</p> <p>Das LBEG wird die verfahrensführende Behörde des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sein. Die Vorhabenträgerin geht daher davon aus, dass eine Beteiligung der betroffenen Dienststellen des LBEG Niedersachsen im Planfeststellungsverfahren sichergestellt ist.</p>
474	Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
475	<p>Altbergbau</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u></p> <p>Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

476	<p>Baugrund</p> <p>Der ausgewiesene Planungskorridor für den Neubau der Energietransportleitung quert im nördlichen Bereich die Hochlage des Salzstockes Stade mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zur Salzstockhochlage abgerufen werden. Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im Bereich des Planungskorridors und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem innerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Planungsbereich die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar. Im Rahmen von Baumaßnahmen im Bereich der Salzstockhochlage empfehlen wir die Gründungskonstruktionen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen und Bauwerke dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
477	<p>Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Abschnitte des Planungskorridors stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Abschnitten keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
478	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung

	des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
479	Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
480	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

53. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord (03.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
481	Die geplante ETL 182 kreuzt die im Bestand vorhandene Bundesautobahn A26 nordöstlich von Agathenburg zwischen den Anschlussstellen Stade-Süd und Dollern (s. Kartenausschnitt). [Hinweis ArL: es folgt ein Kartenausschnitt aus der Anlage A03 der Verfahrensunterlagen.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Verlauf der bestehenden Autobahn A 26 ist der Vorhabenträgerin bekannt.
482	Das Ingenieurbüro ILF, welches für die Gasunie die technische Planung der ETL 182 durchführt, hat daher Kontakt zur Autobahn GmbH, Außenstelle Stade, aufgenommen, nachdem 2022 bereits ein erstes Abstimmungsgespräch zur Kreuzung des geplanten BA 5a der A26 durch die ETL 179.200 stattgefunden hatte.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
483	Am 27.07.2023 fand per Videokonferenz ein Abstimmungstermin statt, unter Teilnahme der Abteilung 5.2 Straßenverwaltung der Niederlassung Nord sowie von Herr X der Friedrich Vorwerk KG als Fachgutachter der Außenstelle Stade.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
484	ILF plant demnach die Unterquerung der A26 mittels einer gesteuerten Horizontalbohrung (HDD) von ca. 600 m Länge, einer Tiefe im Bereich der Autobahn von ca. 20 m und einem geplanten horizontalen Mindestabstand zu parallelen Gasunie-Bestandsleitungen von ca. 20 m. Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die A26 mit dem Überschüttverfahren zur Setzungsvorwegnahme errichtet wurde. Bestandteil dieses Bauverfahrens sind Vertikaldrains in engem Raster, welche zur Konsolidierung des Vorbelastungsdamms dienen und im Untergrund verblieben sind. Zuverlässige Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Vertikaldrains liegen nicht vor.	Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Die benannten Abstimmungen zur voraussichtlichen Bauweise im Querungsbereich der A 26 wurden in Vorbereitung der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt und sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

	Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die vorgesehene Bohrtiefe von 20 m auf jeden Fall ausreichend ist, um der möglichen Gefahr von Ausbläsern zu begegnen. Sie sollte daher nach Möglichkeit nicht unterschritten werden.	Soweit relevante Erfordernisse der Raumordnung betroffen sind, ist für das Vorhaben im Übrigen sichergestellt, dass bestehende und geplante Verkehrsinfrastrukturen nicht beeinträchtigt werden. Das gilt unter anderem auch hinsichtlich des Vorranggebiets Autobahn der A 26, welches bei der Raumverträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt wurde (siehe Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“, Kap. 5.4.3.2, Tab. 61).
485	Für die Kreuzung der A26 ist zwischen dem Leitungsbetreiber der ETL 182 und der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
486	Ein Rahmenvertrag zwischen der Gasunie und der Autobahn GmbH gemäß den Nutzungsrichtlinien des Bundes ist in Planung und liegt aktuell zur weiteren Bearbeitung bei der Autobahn GmbH in Berlin.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
487	Sollte der Rahmenvertrag zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, ist ein separater Nutzungsvertrag mit der Autobahn GmbH zu schließen. Ansprechpartner hierfür ist die Abteilung 5.2 Straßenverwaltung der Niederlassung Nord. Kontakt: Straßenverwaltung.Nord@autobahn.de	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
488	Gemäß des Kartenausschnittes soll ein Teilstück der ETL 182 nach der Querung der A26 parallel zur Autobahn verlaufen, bevor sie nach Süd-Westen abknickt. Sowohl für den Bereich der Querung als auch der Parallelverlegung ist § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten, da bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Kontakt: Anbau@fba.bund.de	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.
489	Aus unserer Sicht der NL Nord stehen, bei Berücksichtigung der oben genannten Punkte bezgl. vertraglicher Vereinbarungen und notwendiger Einbindung des Fernstraßen-Bundesamtes, keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

54. Bundesnetzagentur (08.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
490	Es folgt eine Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
491	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	
492	<p>Der Raum, der durch den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll bzw. der Raum, in dem die derzeit im Raumordnungsverfahren (ROV) gegenständlichen alternativen Trassenverläufe verlaufen, kommt für eine Realisierung der folgenden BBPIG-Vorhaben in Betracht:</p> <p>BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach</p> <p>BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergreinfeld/West</p>	<p>Die benannten Vorhaben sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden in der Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" als andere raumbedeutsame Planung berücksichtigt.</p>
493	<p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.</p>	<p>Die Bauweise der benannten Vorhaben Nr. 3 und 4 als Erdkabel ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde entsprechend bei der Trassenfindung und in den Verfahrensunterlagen zum ROV berücksichtigt und wird im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.</p>
494	<p>Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel – Scheeßel bzw. Wilster – Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p>	<p>Die Entscheidung über die Bundesfachplanung und der dadurch festgelegte Trassenkorridor sind der Vorhabenträgerin bekannt. Der benannte Trassenkorridor wurde in das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 aufgenommen und ist auf Grundlage dessen in Plananlage B04 dargestellt. Wie in der Unterlage B dargestellt, quert jede der drei Trassenalternativen einmalig den benannten Trassenkorridor.</p>
495	<p>Die TenneT TSO GmbH reichte am 30.04.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel (Abschnitte</p>	<p>Der Verfahrensstand der Vorhaben Nr. 3 und 4 ist der Vorhabenträgerin bekannt. Die Vorhaben Nr. 3 und 4 werden im Rahmen der weiteren Planung anhand ihres jeweils aktuellen Verfahrensstandes berücksichtigt bzw. mit dem Vorhaben ETL 182 abgestimmt.</p>

	<p>A4), als Teilabschnitte der Abschnitte A der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in jeweils einem schriftlichen Verfahren bis zum 17.07.2020 durch. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 30.12.2022 reichte die TenneT TSO GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgesehene Auslegung der Unterlagen vom 20.02.2023 bis zum 20.04.2023 jeweils ausschließlich in elektronischer Form, durch eine Veröffentlichung im Internet nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch. Am 10.08.2023 entschied die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens zur Verfahrensbeschleunigung auf die Durchführung von Erörterungsterminen zu verzichten. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den endgültigen Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p>	
496	<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte A bzw. die darin verlaufenden beantragten Trassen für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 von den in dem hier vorliegenden ROV gegenständlichen Trassenabschnitten West, Mitte und Ost für die ETL 182 überlagert. Entsprechend ist davon auszugehen, dass es zu einer Kreuzung der ETL 182 mit den Vorhaben Nr. 3 und 4 kommen wird. Konflikte zwischen den Vorhaben können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich.</p>	<p>Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kap. 6.1, dargelegt, ist das Vorhaben auch bei einer Querung mit den Vorhaben Nr. 3 und 4 vereinbar. Dies wird auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der Feintrassierung sichergestellt.</p>
497	<p>Ausweislich der übermittelten Unterlagen berücksichtigt die Vorhabenträgerin, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung. Hierbei wird jedoch ausweislich der eingereichten Unterlagen von einer Trassierung in der Mitte der festgelegten Trassenkorridore ausgegangen. Ich weise darauf hin, dass mit der Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG für die Abschnitte A4 Vorhaben Nr. 3 und 4 am 30.12.2022 eine Feintrassierung der Höchstspannungsleitungen vorliegt, die in Ihrer Planung berücksichtigt werden könnte. So wäre es auch möglich, eine detailliertere Bewertung potenzieller Konflikte zwischen den genannten Vorhaben vorzunehmen, als dies derzeit</p>	<p>Die Vorhaben Nr. 3 und 4 werden bei der weiteren Planung auf Grundlage ihres jeweils aktuellen Verfahrensstandes berücksichtigt. Auch in Anbetracht der im Rahmen der Unterlageneinreichung nach § 21 NABEG beantragten Feintrassierung der Höchstspannungsleitungen bleibt die Bewertung der ETL 182 im Raumordnungsverfahren auf überörtliche Aspekte beschränkt. Eine angepasste Bauweise und ggf. weitere Maßnahmen (z. B. zur Vermeidung einer Hochspannungsbeeinflussung), die sicherstellen, dass die ETL 182 mit den zum SuedLink gehörenden Vorhaben Nr. 3 und 4 vereinbar ist, können erst unter Berücksichtigung der im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens vorzunehmenden Feintrassierung (auch) der ETL 182 konkretisiert werden.</p>

	durch die Beurteilung im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung erfolgt.	
498	Ich bitte darum, die beiden Vorhaben auch weiterhin in dem hier gegenständlichen ROV bzw. in dem folgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin sichert dies zu.
499	Vorsorglich weise ich ferner darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (im gegenständlichen Fall seit 20.02.2023) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit befindet sich auf den vom Plan betroffenen Flächen und ist geeignet, die geplanten Baumaßnahmen erheblich zu erschweren. Die Veränderungssperre steht der Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit also ggf. entgegen.	Wie in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" dargelegt, wird im Rahmen der weiteren Planung durch Abstimmung mit dem Vorhabenträger, der Tennet, sowie im Rahmen der Feintrassierung der ETL 182 sichergestellt, dass die Baumaßnahmen der Vorhaben Nr. 3 und 4 nicht erschwert werden. Erste Abstimmungen hierzu erfolgten bereits. Geplante und bestehende Infrastrukturen werden durch die ETL 182 nicht beeinflusst.
500	Ich weise darauf hin, dass sich im weiteren Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und mit zunehmender Konkretisierung der Planung möglicherweise derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur jeweils den exakten Leitungsverlauf innerhalb des jeweils festgelegten Trassenkorridors bestimmen.	Die Vorhaben Nr. 3 und 4 werden im Rahmen der weiteren Planung entsprechend ihres jeweils aktuellen Verfahrensstandes berücksichtigt. Grundsätzlich ist die abschließende Konfliktbewältigung der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.
501	Eine Abstimmung zwischen den Vorhabenträgerinnen der drei hier gegenständlichen Vorhaben halte ich für dringend geboten.	Wie bereits zuvor und in den Verfahrensunterlagen geschrieben wird eine Abstimmung zwischen den Vorhabenträgerinnen erfolgen. Eine erste Abstimmung mit der Tennet ist bereits erfolgt.
502	Ausweislich des übermittelten Verteilers haben Sie bereits die für die für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 (www.netzausbau.de/vorhaben3a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4a4) sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3a bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4a).	Die benannten Planunterlagen liegen der Vorhabenträgerin bereits vor.
503	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.

	Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.
--	---	--

55. Landkreis Rotenburg (Wümme) (08.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
504	<p>Regionalplanerische Stellungnahme:</p> <p>Die Trassenabschnitte der geplanten Energietransportleitung weisen folgende Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf:</p> <p>Trassenabschnitt West: Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie Vorranggebietes Natura 2000 bei Lavenstedt (Osteniederung), Querung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft südwestlich von Ostereistedt (LSG Ummel/Dickes Holz), Querung eines Vorranggebietes Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft östlich von Tarmstedt (Wörpeniederung)</p>	Die beschriebenen potentiellen Konflikte wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.3 geprüft; die relevanten Ausweisungen sind in den Plananlagen B01 und B02 dargestellt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für alle drei Trassenalternativen Konfliktpotentiale für die Erfordernisse der Raumordnung des Sachgebiets Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 bestehen, die jedoch im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung vermeidbar sind, siehe Kapitel 5.3.3.3 der Unterlage B. Dabei sind die Konfliktpotentiale der Trassenalternative West gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost deutlich geringer.
505	Trassenabschnitt Mitte: Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie Vorranggebietes Natura 2000 bei Heeslingen (Osteniederung)	Die Ausführungen sind durch die vorherige Erwiderung beantwortet.
506	Trassenabschnitt Ost: Querung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz bei Burgsittensen (Osteniederung)	Der beschriebene potentielle Konflikt wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 5.3.8 geprüft und festgestellt, dass kein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht (s. Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", S. 206).
507	Wegen der überwiegenden Bündelung mit vorhandenen Erdgasleitungen bestehen insoweit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Trassenabschnitte.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
508	Im Abschnitt 4.3 Ziffer 04 meines RROP 2020 ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass zum Schutz der kritischen Infrastrukturen bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind. Hintergrund ist, dass bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte. Dieser Aspekt spricht meines Erachtens gegen den Trassenabschnitt Ost, in dem bereits vier überregionale Erdgastransportleitungen in räumlicher Bündelung verlaufen.	<p>Der Grundsatz der Raumordnung ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen zum ROV berücksichtigt (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kap. 5.4.6.1, S. 285).</p> <p>"Ausführliche Informationen zu potenziellen Schadensmöglichkeiten (Mechanisches Versagen, Schäden durch Einwirkungen Dritter, Gefährdung durch Überschwemmung oder Grundwasser, Gefährdung durch Geogefahren) sowie zu den Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen durch die gewährleistet wird, dass die ETL 182 als Gashochdruckleitung mit allen zugehörigen Anlagen für sich als sicher anzusehen ist und keine Gefährdung darstellt, sind in Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kap. 4 umfassend dargelegt. Mit der Einhaltung aller dort benannten Sicherheitsvorschriften und deren Umsetzung durch die qualitätserhaltenen Maßnahmen bei Bau und Betrieb wird</p>

		gewährleistet, dass die ETL 182 als Gashochdruckleitung mit allen zugehörigen Anlagen für sich als sicher anzusehen ist und keine Gefährdung darstellt. Auch Umweltauswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten (siehe Unterlage C "UVP-Bericht", Kapitel 4).
509	<p>Alle Trassenabschnitte verlaufen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Potenzialflächen für die Windenergienutzung, die ich in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert habe. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, bin ich derzeit auf alle Potenzialflächen angewiesen. Die Potenzialflächen sollten daher bitte nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden. Eine Übersichtskarte mit den Potenzialflächen füge ich bei.</p> <p>[Hinweis ArL: die Übersichtskarte liegt der GUD vor.]</p>	<p>Bei den Potenzialflächen für die Windenergienutzung handelt es sich um großflächige Bereiche, die sich für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie eignen, jedoch keine Wirkung i. S. d. §§ 4, 12 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Abs. 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) entfalten.</p> <p>Bei den Potenzialflächen für die Windenergienutzung handelt es sich nicht um Festlegungen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung, wie es z. B. bei Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ROG der Fall ist. Ebenso wenig stellen die Potenzialflächen Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) dar. Die Potenzialflächen für die Windenergienutzung bilden lediglich den Planungsstand vom 17.05.2023 ab, welcher keine rechtsverbindliche Aussage zur Realisierbarkeit von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG und deren räumlich finaler Lage, Größe und Anzahl trifft. Erst in einem späteren Arbeitsschritt werden die Potenzialflächen im Einzelfall dahingehend geprüft, ob jeweils ein Vorranggebiet festgelegt werden kann (vgl. Mitteilungsvorlage des Landkreis Rotenburg, Drs. 2021-26/0420, 26.05.2023, abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=69454&type=do). Diese Einzelfallprüfung ist bisher nicht erfolgt (vgl. Pressemitteilung des Landkreis Rotenburg vom 25.05.2023, abrufbar unter: https://www.lk-row.de/portal/pressemitteilungen/erste-karte-potenzialflaechen-windkraft-900005047-23700.html).</p> <p>Die Potenzialflächen werden maßgeblich durch einen Ausschluss von Siedlungsgebieten sowie von weiteren Schutzgebieten und schützenswerten Bereichen abgegrenzt, die bei der Trassenfindung der ETL 182 als Raumwiderstände identifiziert wurden (siehe Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 3.1.3.1.3).</p> <p>Das Flächenziel, 4 % (8.293 ha) der Kreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird aufgrund des deutlich über diese Zielvorgabe hinausgehenden ermittelten Flächenumfangs für Potenzialflächen als nicht gefährdet angesehen. Im Landkreis Rotenburg wurden insoweit insgesamt 76 Potenzialflächen (Flächenumfang von 12.025 ha) ermittelt, was 5,8 % der Kreisfläche entspricht (vgl. Mitteilungsvorlage des Landkreis Rotenburg, Drs. 2021-26/0420, 26.05.2023, abrufbar unter: https://sessionnet.lk-rotenburg.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=69454&type=do).</p> <p>Darüber hinaus besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten Windenergienutzung (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5).</p>
510	Stellungnahme aus Sicht des Straßenverkehrsamtes:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	Es bestehen keine Bedenken oder Anmerkungen zu dem Verfahren.	
511	<p>Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie:</p> <p>Die Lagedaten der Bodendenkmale sind über das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die Kreisarchäologie Rotenburg (Wümme) weitergereicht worden. Der Trassenverlauf und der Suchkorridor tangieren zahlreiche durch das NDSchG geschützte Bodendenkmale. Neben den bekannten Denkmälern muss bei allen Erdarbeiten mit der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale gerechnet werden, die ebenso durch das NDSchG geschützt sind. Im Interesse der Planungssicherheit sollten im konkreten Trassenverlauf archäologische Prospektionen zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch bislang unbekannte Fundstellen im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme regelgerecht ausgegraben werden können. Das erfordert eine längere Vorlaufzeit vor dem eigentlichen Baubeginn. Zusätzlich wird eine archäologische Baubegleitung der laufenden Baumaßnahmen erforderlich sein.</p>	<p>Die benannten Datengrundlagen wurden in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 15 "Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" betrachtet und sind in Plananlage C03 dargestellt und werden im Rahmen der weiteren Planung bei der Feintrassierung sowie in den Antragsunterlagen zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Zudem können in Kapitel 15.4 der Unterlage C benannten Schutzmaßnahmen angewandt werden. Diese sind nachfolgend beschrieben:</p> <p>"Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntes Kulturdenkmale können neben einer Optimierung der Trassenführung, des Arbeitsstreifens und der Bauweise im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden PFV grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgen in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege. • Im Vorfeld der Bauarbeiten können archäologische Voruntersuchungen (Prospektion) durchgeführt werden. In Abhängigkeit von der bei der Prospektion aufgedeckten Befundsituation können bauvorgreifende oder baubegleitende Ausgrabungen erforderlich werden. • Ggf. Einsatz einer archäologischen Baubegleitung, die sicherstellt, dass im Falle eines Auftretens von unerwarteten Befunden zeitnah deren Bergung und Dokumentation stattfinden kann. <p>Falls während der Bauausführung bisher unbekanntes Fundstellen von Bodendenkmälern sowie weitere archäologische Funde oder Befunde zu Tage treten sollten, werden die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen in den §§ 13 - 15 NDSchG beachtet und umgesetzt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall mit der zuständigen Behörde abgestimmt." (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)), Kapitel 15.4).</p> <p>„Unter Anwendung der benannten Schutzmaßnahmen sind in keinem der sieben Trassenabschnitte erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten“ (siehe Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“, Kap. 15.5.1).</p>
512	Die archäologischen Maßnahmen sollten nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeutet, dass ein Koordinationsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunalarchäologien die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch archäologische Fachfirmen durchgeführt werden. Die Kostentragungspflicht liegt beim Veranlasser.	<p>Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt.</p> <p>Zudem wird es eine direkte Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege auf Basis der konkretisierten Planung geben.</p>

		Die Übernahme von Kosten durch die Vorhabenträgerin wird sich auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern und soweit diese Kosten allein durch ihr Vorhaben verursacht werden
513	<p><u>Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht:</u></p> <p>Stellungnahme FFH-Verträglichkeit</p> <p>Die für die raumordnerische Beurteilung des o. g. Vorhabens erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit der verschiedenen Vergleichsvarianten vom 21.08.2023 liegen vor und wurden geprüft.</p> <p>Betroffen sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) die FFH-Gebiete Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“, Nr. 227 „Sotheler Moor“, Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, Nr. 38 „Wümmeniederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“. Die Verträglichkeitsprüfungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig; die Herleitung der möglichen Betroffenheit ist schlüssig.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
514	<p>Folgende Trassenalternativen wurden geprüft, im LK Rotenburg sind folgende FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete betroffen:</p> <p>Trasse Ost: Wümmeniederung, Wiestetal Glindbusch Borchelsmoor, Sotheler Moor, Moore bei Sittensen</p> <p>Trasse Mitte: Wümmeniederung, Wiestetal Glindbusch Borchelsmoor, Oste mit Nebenbächen</p> <p>Trasse West: Oste mit Nebenbächen (2 Querungsstellen)</p>	Die Vorhabenträgerin bestätigt die Angaben. Diese sind den Verfahrensunterlagen zum ROV zu entnehmen.
515	<p><u>Oste mit Nebenbächen</u></p> <p>Im NSG Ostetal mit Nebenbächen ist nur eine geschlossene Bauweise mit Start- und Zielgrube außerhalb des NSG mit Zustimmung zulässig (§4 Abs.2 Nr.14 NSG-Vo).</p> <p>Wenn auch bei einer geschlossenen Bauweise oberhalb der Leitung ein gehölzfreier Streifen erforderlich ist, ist der Leitungsverlauf so zu legen, dass keine Gehölze entfernt werden müssen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Verlauf so zu legen, dass möglichst wenige Gehölze betroffen sind. Gehölze in Lebensraumtypen oder Wald dürfen nicht entfernt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Das NSG Ostetal mit Nebenbächen, das in Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)" in Kapitel 7.2.1 betrachtet wurde, ist für das FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) ausgewiesen.</p> <p>Die grundsätzlich hohe Bedeutung der potentiellen Querungsstelle der Leitung mit dem FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (DE 2520-331) ist der Vorhabenträgerin bekannt. In der Unterlage D: Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) wird das Vorhaben im Bezug der potentiellen Querung des Schutzgebiets (inklusive anschließender Annäherung) in den Trassenabschnitten West und Mitte einer Vor- und auch Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) unterzogen (siehe Kap. 13.3.1 bzw. 13.3.2). Die Verträglichkeitsstudie 1. Stufe kommt dabei abschließend zu dem Ergebnis, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“, DE 2520-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West und Mitte, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und</p>

		der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen (siehe Kap. 13.3.1.5 – Trassenabschnitt West – und Kap. 13.3.2.5 – Trassenabschnitt Mitte).
516	<p><u>Sotheler Moor</u></p> <p>Das NSG befindet sich innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums (600m).</p> <p>Wenn möglich bzgl. Grundwasserschwankungen durch Wasserhaltung; Einleitung von nährstoffreicherem (Grund-) Wasser in nährstoffarme/ magerere Lebensräume; optischer und akustischer Störungen charakteristischer Vogelarten (vgl. Unterlagen_D_Natura_2 Tab.50) möglichst viel Abstand zum NSG.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Demnach gilt eine Realisierung der Trassenalternative Ost, in dessen erweiterten Untersuchungsraum sich das NSG Sotheler Moor befindet, derzeit als unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu einer Realisierung der Trassenalternative kommen, werden die Hinweise, wie eingangs beschrieben, berücksichtigt.</p>
517	<p><u>Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor</u></p> <p>Das NSG befindet sich innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums (600m).</p> <p>Wenn möglich bzgl. Grundwasserschwankungen durch Wasserhaltung; Einleitung von nährstoffreicherem (Grund-) Wasser in nährstoffarme/ magerere Lebensräume; optischer und akustischer Störungen charakteristischer Vogelarten und des Fischotters (vgl. Unterlagen_D_Natura_2 Tab.56) möglichst viel Abstand zum NSG.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Wie kongruent in der Erwiderung zu ID 516 für das NSG Sotheler Moor bereits beschrieben, gilt eine Realisierung der Trassenalternativen Mitte oder Ost, in dessen erweiterten Untersuchungsraum sich das NSG Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor befindet, derzeit als unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu einer Realisierung einer der beiden Trassenalternative kommen, werden die Hinweise wie eingangs beschrieben, berücksichtigt</p>
518	<p><u>Wümmeniederung</u></p> <p>Das Gebiet wird auf einer Länge von ca. 1,1 km gequert.</p> <p>Im NSG Wümmeniederung ist nur eine geschlossene Bauweise mit Start- und Zielgrube außerhalb des NSG mit Zustimmung zulässig (§4 Abs.2 Nr.14 NSG-Vo).</p> <p>Wenn auch bei einer geschlossenen Bauweise oberhalb der Leitung ein gehölzfreier Streifen erforderlich ist, ist der Leitungsverlauf so zu legen, dass keine Gehölze entfernt werden müssen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Verlauf so zu legen, dass möglichst wenige Gehölze betroffen sind. Gehölze in Lebensraumtypen oder Wald dürfen nicht entfernt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Die grundsätzlich hohe Bedeutung der potentiellen Querungsstelle der Leitung mit dem FFH-Gebiet Wümmeniederung (DE 2722-331) ist der Vorhabenträgerin bekannt. In der Unterlage D: Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) wird das Vorhaben im Bezug der potentiellen Querung des Schutzgebiets (inklusive anschließender Annäherung) im hier adressierten Trassenabschnitt Mitte/Ost einer Vor- und auch Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) unterzogen (siehe Kap.16.2 bzw. 16.3). Die Verträglichkeitsstudie 1. Stufe kommt dabei abschließend zu dem Ergebnis, " dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte/Ost, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch</p>

		<p>Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen" (siehe Kap. 16.3.2.5).</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Demnach gilt eine Realisierung der Trassenalternativen Mitte oder Ost derzeit als unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu der Realisierung einer der beiden Trassenalternativen kommen, werden die Hinweise wie eingangs beschrieben, berücksichtigt.</p>
519	<p><u>Moore bei Sittensen</u></p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ ist durch das o.g. Vorhaben an zwei Naturschutzgebieten betroffen. Demnach befindet sich das NSG „Großes Everstorfer Moor“ im engeren Untersuchungsraum (300 m) und das NSG „Tister Bauernmoor“ im weiteren Untersuchungsraum (600 m).</p> <p>Wenn möglich bzgl. Grundwasserschwankungen durch Wasserhaltung; Einleitung von nährstoffreicherem (Grund-) Wasser in nährstoffarme/ magerere Lebensräume; Wirkungen durch optische und akustische Störungen besonders in Bezug auf die Brut- und Rastvögel; Individuenverlusten von Brutvögeln bei der Baufeldfreimachung sowie dauerhafter Habitatverlust durch Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen im gehölzfrei zu haltenden Streifen (vgl. Unterlagen_D_Natura_2 Tab.77) möglichst viel Abstand zu den einzelnen NSG.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Stellungnahme soweit wie möglich berücksichtigen.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Kongruent zu den zu der potentiellen Beeinträchtigung der NSGs "Sotheler Moor" (ID 516) und "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor (ID 517) getätigten Ausführungen gilt auch hier, dass eine Realisierung der Trassenalternative Ost, in dessen engeren (NSG "Großes Everstorfer Moor“) bzw. erweiterten Untersuchungsraum (NSG "Tister Bauernmoor“) sich die genannten NSGs befinden, derzeit als unwahrscheinlich anzusehen ist. Sollte es dennoch zu einer Realisierung der Trassenalternative Ost kommen, werden die Hinweise, wie eingangs beschrieben, so weit wie möglich berücksichtigt.</p>
520	<p>Grundlegend kann anhand der vorliegenden FFH-VP keine Abstufung getroffen werden, welche Trassenalternative am FFH-Verträglichsten sind, da bei allen Trassenalternativen FFH-Gebiete betroffen sind. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Planungsverlauf folgende Punkte zu berücksichtigen sind:</p>	<p>Der grundsätzlichen Aussage, dass anhand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) keine Abstufung getroffen wurde, welche "Trassenalternative am FFH-Verträglichsten" ist, stimmt die Vorhabenträgerin zu. Die Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) ist es, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzgegenständen des Schutzgebietes des Netzes Natura 2000 und somit eine grundsätzliche Zulassungsfähigkeit zu prüfen, nicht aber eine Gegenüberstellung, welche Schutzgebietsbeeinträchtigungen am "verträglichsten" ist. Als Orientierungshilfe zur Einschätzung der Konfliktrichtigkeit der jeweiligen Schutzgebietsbetroffenheit kommt es in der Zusammenfassung (Kap.18) der Unterlage D zu einer "Gebietsbezogenen Bewertung der Verträglichkeit" aufgeteilt auf die einzelnen Trassenabschnitte.</p>
521	<p>Um die Einflussnahme in den Schutzgebieten möglichst gering zu halten ist eine geschlossene Bauweise vorzuziehen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
522	<p>Dennoch muss bezüglich der einzelnen Querungsstellen eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis/ Einwand stößt seitens der Vorhabenträgerin auf Zustimmung. Insbesondere im Falle der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 erfolgt im nachfolgenden</p>

		PFV eine vertiefende Prüfung der einzelnen (potentiell und faktisch) betroffenen Gebiete, worin auch Verminderungen von Auswirkungen durch Anpassungen im Bauverfahren (u. a. geschlossen/ offen) berücksichtigt werden.
523	Der bisher sehr allgemeine Vermeidungskatalog ist in der weiteren Planung den spezifischen örtlichen Gegebenheiten der Querungsstellen anzupassen.	Im Zuge des sich anschließenden PFV erfolgt eine Konkretisierung der tatsächlich für den Bauprozess umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Dabei erfolgt neben der Auswahl tatsächlich anzuwendender Maßnahmen auch eine räumliche und zeitliche Festlegung.
524	Bei der Querung der Schutzgebiete in geschlossener Bauweise ist die Start- und Zielgrube außerhalb dieser einzurichten.	Im Zuge der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Bauweise sowie die konkrete Lage von Start- und Zielgruben festgelegt. Dass dies bisher nicht erfolgt ist, ist dem Prüfmaßstab des Raumordnungsverfahrens geschuldet, in dem vor allem die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten anhand einer potentiellen Trassenachse geprüft werden. Der konkrete Trassenverlauf, Arbeitsflächen, Schutzstreifen sowie die Bauweise werden, wie eingangs erläutert, erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entwickelt. Das betrifft auch die konkrete Lage von Start- und Zielgruben. Daher kann auch die Festlegung der konkreten Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Querung von Schutzgebieten erst im Rahmen dieses nachfolgenden Verfahrens erfolgen.
525	Eingriffsregelung 1. Das Ergebnis des Alternativenvergleich ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Meine vorherige Erlaubnis nach § 3 Abs. 1e) der jeweiligen Verordnungen für folgende Landschaftsschutzgebiete stelle ich in Aussicht: - Ummel/ Dickes Holz (nur in zwei kleineren Teilstücken betroffen) - Untere Bade und Geest - Obere Wörpe Die jeweiligen Verordnungen sind beigefügt. [Hinweis ArL: die Verordnungen liegen der GUD vor.]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
526	2. Auf die UVS und den LBP aus dem Jahr 1999 für das Vorhaben „Erdgashochdruckleitung Vorwerk-Kutenholz mit Abzweig Kirchtimke-Hepstedt“ der EWE weise ich hin. Die beiden Unterlagen liegen noch bei mir vor. Soweit ich verstanden habe, dient diese Leitung zur Bündelung. Inwiefern die alten Unterlagen in der Planung noch hilfreich sein können bzw. Berücksichtigung finden müssen, kann ich derzeit noch nicht absehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
527	3. Ich habe gerade ein Verfahren zur Unterschutzstellung weiterer Naturdenkmale sowie teilweise Löschung von abgängigen Naturdenkmälern abgeschlossen. Eine Übersichtskarte anbei. Weitere Informationen sind auf	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag berücksichtigen.

	<p>meiner Internetseite unter Bürgerservice>>Dienstleistungen>>Naturdenkmäler zu finden. (Achtung: nicht Bürgerservice>>Natur und Umwelt>>Naturdenkmäler).</p> <p>[Hinweis ArL: die Übersichtskarte liegt der GUD vor.]</p>	
528	<p>4. Die Vorzugvariante weist eine im Variantenvergleich besonders hohe Belastung/ Querungslänge von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz auf. In der Feinplanung ist daher auf Vermeidung/ Verminderung sowohl im Sinne der Trassenplanung selbst als auch sonstiger Maßnahmen besonderer Wert zu legen, und es steht zu vermuten, dass hier gesonderte Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich werden.</p>	<p>Die Trassenalternative West weist die geringste Querungslänge kohlenstoffreicher Böden auf (siehe Unterlage C "UVP-Bericht (1. Stufe)", Tabelle 168).</p> <p>Der Umgang mit bzw. Schutz von kohlenstoffreichen Böden (bspw. Torf) wird u. A. im für das Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Bodenschutzkonzept thematisiert.</p> <p>"Für den Bau der ETL 182 kommt ein umfassendes Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 sowie weiteren Gesetzen, Normen und Leitfäden zur Anwendung, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt wird. Zu diesen Grundlagen zählen u.a. das BBodSchG, die BBodSchV, die ErsatzbaustoffV, das Niedersächsisches Bodenschutzgesetz, die DIN 19731, die DIN 18915, das DVGW-Merkblatt 451 (M) sowie z.B. GeoBericht 28." (s. Unterlage A "Erläuterungsbericht", Kapitel 2.4.1).</p>
529	<p>5. Bezüglich der Laubfrosch-Population in der Samtgemeinde Zeven übersende ich beigefügte GIS-Shapes der Gewässer und des Bestandes für 2022 (s.a. Attribut-Tabellen). Das Verbreitungsgebiet wird lediglich von der Alternative „Mitte“ gekreuzt. Laubfrosch-Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in der Feintrassierung ausreichend weit zu umgehen.</p> <p>[Hinweis ArL: die GIS-Shapes liegen der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Wie im Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleich (siehe Unterlage G) dargelegt, ist die Trassenalternative West aus Sicht der Vorhabenträgerin insgesamt vorzugswürdig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost.</p> <p>Sollte entgegen derzeitiger Tendenzen die Trassenalternative Mitte weiterverfolgt werden, wird die Vorhabenträgerin die GIS-Shapes als Quelle im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren nutzen.</p>
530	<p>6. Bei Bedarf kann ich auch die Funddaten für Fischotter (überwiegend Totfunde) zur Verfügung stellen, allerdings ist allgemein davon auszugehen, dass sämtliche Fließgewässersysteme des Landkreises besiedelt sind.</p>	<p>Die benannten Datengrundlagen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Diese wurden im Nachgang einer Abstimmung über das Kartierkonzept der ETL 182 mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Stade, Rotenburg (Wümme), Verden und Harburg sowie mit dem NLWKN bereitgestellt.</p>
531	<p><u>Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich zum o.g. Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung: Die Varianten West, Mitte, Mitte/Ost und Ost tangieren das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) und berühren wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Belange.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
532	<p>Neben der Kreuzung einer Vielzahl von Gewässern II. und III. Ordnung werden auch Wasserschutzgebiete (Trassenabschnitt West: WSG Tarmstedt, Trassenabschnitte Mitte, Mitte/Ost und Ost: WSG Rotenburg Nord) im Gebiet des Landkreises Rotenburg/Wümme) gekreuzt. Des Weiteren ist</p>	<p>Eine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.</p>

	mit diversen temporären Grundwasserabsenkungen für Bauwasserhaltungen zu rechnen.	
533	Die umfangreichen Antragsunterlagen, insbesondere der Fachbeitrag WRRL kommen zu dem Schluss, dass bei keinen der möglichen Trassenvarianten ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie für die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper erkennbar ist.	Eine Erwiderung durch die Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.
534	Gegen keine der Trassenvarianten bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
535	Im erforderlichen, an das Raumordnungsverfahren anschließenden Planfeststellungsverfahren sind die für den Einbau der Gasleitung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ausführlich zu beschreiben, zeichnerisch darzustellen und rechnerisch nachzuweisen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Rahmen der weiteren Planung.
536	Da das Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg verfahrensführende Behörde für das Raumordnungsverfahren ist, das anschließende Planfeststellungsverfahren aber gem. Erläuterungsbericht vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wird, ergibt es an dieser Stelle allerdings noch keinen Sinn detaillierte Hinweise zum Umfang der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zu geben.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

56. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (10.11.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
537	<p>Für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes.</p>	<p>Festpunkte der Landvermessung wurden in Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung" in Kapitel 6.3.3 "Festpunkte der Landvermessung" auf Basis der durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit der Stellungnahme vom 16.08.2022 bereitgestellten Daten berücksichtigt. In den Trassenabschnitten Ost und West befinden sich Festpunkte der Landvermessung, die jedoch nicht durch die potentielle Trassenachse gequert werden. In den fünf weiteren Trassenabschnitten liegen keine Festpunkte der Landvermessung vor.</p> <p>"Es sind keine Festpunkte der Landvermessung durch die potentielle Trassenachse betroffen. Die zuvor aufgeführten Festpunkte der Landvermessung in den Trassenabschnitten Ost und West werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Feintrassierung werden diese weiterhin beachtet, sodass Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust vermieden werden." (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 6.3.4).</p>

538	<p>Die zum jetzigen Stand des Raumordnungsverfahrens voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen der beigefügten Tabelle (betroffene_Festpunkte.csv) entnehmen. [Hinweis ArL: die Tabelle liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
539	<p>Da der Umfang potentiell von Gefährdungen betroffener Festpunkte beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planungen in einem Planfeststellungsverfahren konkreter umrissen werden können, werden Sie nach erneuter Beteiligung detailliertere Informationen erhalten.</p>	<p>Wir danken für die Hinweise und das Angebot die detaillierten Informationen zur Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren bereitzustellen. Hierzu werden wir wie von Ihnen vorgeschlagen verfahren.</p>
540	<p>Anhang - Festpunktübersichten - Shape-Dateien (EPSG-ID: 25832) [Hinweis ArL: der Anhang liegt der GUD vor.]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>